

A)

(C)

Stenographischer Bericht

485. Sitzung

Bonn, den 18. April 1980

Beginn: 9.30 Uhr

Vizepräsident Stobbe: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 485. Sitzung des Bundesrates.

Die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 55 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, sie um einen Punkt 56 — Personalien im Sekretariat des Bundesrates — zu ergänzen.

Der Punkt 18 — Gesetzentwurf zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften — wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und zur Beratung in der Plenarsitzung am 9. Mai 1980 vorgesehen.

» Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beruf des **Logopäden** (Drucksache 124/80).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Staatsminister Schmidhuber übernommen.

Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1980 das Gesetz über den Beruf des Logopäden verabschiedet. Es soll eine bundeseinheitliche Entwicklung des Berufsbildes und der Ausbildungsanforderungen sicherstellen. Demgemäß enthält der Entwurf Regelungen über Ausbildung, Prüfung, Zuverlässigkeit und körperliche sowie geistige Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 29. Februar 1980, aus folgenden Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen:

1. Verschiebung des Datums des Inkrafttretens vom 1. April 1979 auf den 1. Oktober 1980, um eine unzulässige Rückwirkung des Gesetzes zu vermeiden,

2. Gleichsetzung der Logopädenausbildung und der Logopädenabschlüsse an der Schule für Logopäden der Universität Ulm mit den übrigen Ausbildungen und Abschlüssen, die auf Grund der in § 11 Satz 2 des Entwurfs genannten Bestimmungen durchgeführt werden,

3. die Anpassung der in § 11 Satz 2 Nr. 6 des Entwurfs genannten Bestimmung an ihre neueste Fassung.

Der Vermittlungsausschuß hat anrufungsgemäß beschlossen, wie Sie der Bundesratsdrucksache entnehmen können.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Namens des Vermittlungsausschusses empfehle ich, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen.

Vizepräsident Stobbe: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(D)

Gibt es Wortmeldungen? — Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 17. April 1980 auf Grund des Antrages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes** (Drucksache 12/80).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat ebenfalls Herr Staatsminister Schmidhuber übernommen.

Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung vom 29. November 1979 das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes beschlossen. Mit dem Entwurf werden u. a. die Regelungen der EG-Fleischerzeugnisrichtlinie sowie der EG-Drittlandrichtlinie in das innerstaatliche Recht aufgenommen. Weiter sollte auch das **im Inland erlegte Haarwild** der amtlichen Fleischuntersuchung unterstellt werden. Ausgenommen sollte hiervon im wesentlichen nur das für den Eigenverbrauch bestimmte Wild sein.

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Anlaß dafür war nach der Begründung zum Regierungsentwurf u. a., daß die EG-Kommission die bisherige unterschiedliche Behandlung von importiertem und im Inland erlegtem Haarwild als diskriminierend angesehen und deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte.

Der Bundesrat forderte im ersten Durchgang u. a. die Streichung der Fleischbeschau für inländisches Haarwild im wesentlichen mit der Begründung, daß für sie fachlich kein Grund bestehe.

Der Bundesrat beschloß in seiner 481. Sitzung vom 21. Dezember 1979, wegen der Fleischbeschau für inländisches Haarwild den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dieser hat in seiner Sitzung vom 20. März 1980 den Einigungsvorschlag beschlossen, der Ihnen in der Bundesratsdrucksache vorliegt.

Der Einigungsvorschlag sieht kurz gefaßt folgendes vor:

1. keine Fleischbeschau für Eigenverbrauch (wie bisher) und für die Weitergabe an einzelne natürliche Personen zum Eigenverbrauch;
2. keine Fleischbeschau — unter der Voraussetzung, daß das Fleisch unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- und verarbeitende Betriebe zur Abgabe an den Letztverbraucher geliefert wird.

Wegen der Gleichbehandlung mit importiertem Wild gilt diese Regelung unter den obigen Voraussetzungen auch für Kleineinfuhren aus dem grenznahen Ausland.

- (B) Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 17. April 1980 dieser Beschlußempfehlung zugestimmt.

Namens des Vermittlungsausschusses empfehle ich, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Vizepräsident Stobbe: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Herr Staatsminister Schmidhuber gibt noch eine Erklärung zu Protokoll^{*)}.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 17. April 1980 auf Grund des Antrages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir stimmen nun noch über die Entschliebung unter Ziff. II der Drucksache 584/1/79 ab. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Damit ist die Entschliebung nicht angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 164/80, zu Drucksache 164/80).

Berichterstatter für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist Herr Staatsminister Clauss, Hessen.

Clauss (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat das Ihnen vorliegende Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in seiner Sitzung am 2. April 1980 beraten. Innen-, Finanz- und Rechtsausschuß waren ebenfalls mit der Vorlage befaßt.

Das Gesetz, das vom Bundestag am 20. März 1980 in dritter Lesung angenommen wurde, beruht auf einem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf, der im Bundesrat im ersten Durchgang am 7. Juli 1978 behandelt wurde.

Aus den Beratungen des federführenden Ausschusses sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

Erstens. Das Gesetz sieht vor, stärker als bisher vorgeschrieben Krankenhausträger und Krankenkassen an der **Krankenhausbedarfsplanung** zu beteiligen. Hiergegen richtet sich ein mehrheitlich angenommener Änderungsantrag, der es bei dem bisherigen Anhörungsverfahren belassen will. Mit einem anderen Änderungsantrag sollte die Vorschrift gestrichen werden, die die inhaltlichen Anforderungen an die Bedarfspläne definiert und präzisiert; dieser Antrag fand jedoch keine Mehrheit. Ebenfalls nicht angenommen wurde ein Streichungsantrag zu der Regelung, die eine Abstimmung von Planungsgrundsätzen in einem Bund-Länder-Ausschuß vorschreibt.

Zweitens. Das Gesetz sieht vor, daß die **Pflegesätze** zwischen den Krankenhausträgern und den Sozialleistungsträgern vereinbart und lediglich im Konfliktfall von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt werden. Ein Änderungsantrag, der es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung der Festsetzung von Pflegesätzen belassen will, wurde bei Stimmengleichheit nicht angenommen.

Drittens. Zu streichen ist nach mehrheitlich im Ausschuß vertretener Auffassung § 26. Er schreibt die Erarbeitung von Empfehlungen und Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die **Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser**, insbesondere für Personal- und Sachkosten, durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der Kostenträger unter Beteiligung der Gewerkschaften und anderer Berufsverbände vor.

Viertens. Eine im Gesetz vorgesehene Ergänzung des § 405 a Reichsversicherungsordnung sollte nach mehrheitlich vertretener Auffassung gestrichen werden. Mit der Ergänzung soll erreicht werden, daß durch **Empfehlungen der Konzertierten Aktion** die Vorschriften des Krankenhausgesetzes über die Bemessung der **Pflegesätze** entsprechend dem Grundsatz der Selbstkostendeckung unter Beachtung der jeweiligen Kosten- und Leistungsstruktur des Krankenhauses nicht berührt werden.

Fünftens. Ein Änderungsantrag, wonach alle **Kosten** der mit den Krankenhäusern verbundenen

^{*)} Anlage 1

Clauss (Hessen)

- (A) **Ausbildungsstätten** einschließlich der Ausbildungsvergütung in den Pflegesatz Eingang finden, wurde mehrheitlich angenommen.

Sechstens. Ferner hat der Ausschuß einen Antrag zur Änderung der Wertgrenzen und der Planbettenrichtwerte in § 14 mehrheitlich angenommen. Abgelehnt wurden hingegen Anträge zur Erhöhung des Finanzierungsplafonds nach § 30 Abs. 2. Ein Antrag, wonach der Bund für die Jahre 1980 bis 1984 jeweils zwischen 70 und 100 Millionen DM zusätzlich zur Verfügung stellt, wurde mehrheitlich angenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zusätzlicher Änderungsanträge und eines Entschließungsantrags, verweise ich auf die Anträge nebst Begründung in der Empfehlungsdrucksache.

Der Ausschuß empfiehlt mit der Mehrheit seiner Stimmen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Vizepräsident Stobbe: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegen eine Reihe von Wortmeldungen vor. Ich erteile als erstem Herrn Staatsminister Dr. Gölter, Rheinland-Pfalz, das Wort.

- (B) **Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, sollen u. a. die Planungs- und Steuerungsinstrumente im Krankenhausbereich verbessert, die Krankenhäuser in ihren Bemühungen um eine möglichst wirtschaftliche Betriebsführung unterstützt und die Selbstverwaltung im Krankenhausbereich gestärkt werden.

Die Formulierung dieser Zielsetzung ist dem Vorblatt des Entwurfs der Bundesregierung entnommen; der Deutsche Bundestag hat sich den so formulierten Zielen angeschlossen.

Ganz abgesehen davon, ob man jeder dieser Zielsetzungen im einzelnen und in dieser Formulierung zustimmen kann, bleibt festzustellen, daß der Beschluß des Bundestages diesen Zielen nicht gerecht wird. Im Gegenteil: Es besteht die Gefahr, daß unser gegenwärtiges Krankenhausversorgungssystem, dem man Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit alles in allem durchaus bescheinigen kann, in Gefahr geraten könnte.

Um diese Beurteilung begründen zu können, gehe ich kurz auf das **System der Krankenhausfinanzierung** ein. Bekanntlich trägt die öffentliche Hand auf der Grundlage einer staatlichen Bedarfsplanung die Investitionskosten der zur Versorgung der Bevölkerung nötigen Krankenhäuser, während die Patienten und ihre Versicherungen die Kosten des laufenden Betriebes aufbringen. Es ist jetzt nicht meine Absicht, auf dieses längst zum Allgemeingut gewordene duale System näher einzugehen; ich möchte vor dem Hintergrund dieses Gesetzes lediglich einen speziellen Aspekt ansprechen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das geltende System der Krankenhausfinanzierung ver-

bindet im Grunde Elemente der Planwirtschaft und der Marktwirtschaft. Der Staat bestimmt Größe, Struktur und im Endergebnis auch Ausstattung der Krankenhäuser. Diese staatliche Planung wird durch selbständige Institutionen eigenverantwortlich umgesetzt. Das so finanzierte Krankenhaus wird Eigentum des jeweiligen Trägers, der für den Betrieb allein verantwortlich ist. (C)

Diese **Symbiose von plan- und marktwirtschaftlichen Elementen** ist in der Bundesrepublik Deutschland ohne Beispiel, so daß Parallelen nicht gezogen werden können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß es sich bei dieser ungewöhnlichen Kombination um ein empfindliches System handelt, das, will man auch in der Zukunft daran festhalten, genau austariert sein muß.

Das Problem wird ja noch dadurch verschärft, daß es sich de facto nicht um zwei Partner handelt, sondern daß ein dritter, nämlich die Krankenkassen, im Alltag gleichberechtigt hinzutritt.

Verschärft man nun den staatlichen Einfluß, so hat dies automatisch Konsequenzen für das Eigentum und die Betriebsführung des Krankenhauses. Der Staat kann beispielsweise die Gewährleistung einer bestimmten Aufgabe nicht verlangen, wenn er die Finanzierung im Investitionsbereich und im Betrieb nicht gewährleisten kann. Staatliche Planung und Finanzierung dürfen also nicht dazu führen, daß das Eigentum des Krankenhausträgers zu einer leeren Hülse wird, auf die man bei Bedarf staatlicherseits gelegentlich irgendwann auch einmal verzichten könnte. Staatliche Planung und Finanzierung der Krankenhäuser dürfen nicht zu einem staatlichen oder entscheidend staatlich bestimmten Krankenhauswesen führen. (D)

Meine Damen und Herren, das geltende Krankenhausfinanzierungsgesetz hat nach meinem Dafürhalten einen brauchbaren Kompromiß zwischen den verschiedenen Einflußsphären und Interessen gefunden. Was die zu verabschiedende Novelle betrifft, so stimmen wir wohl alle darin überein, daß **Verantwortung und Eigeninitiative** erhalten und möglichst auch gestärkt werden müssen. Dies ist die wichtigste Forderung, weil sie zugleich die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Systems sichert. Wir alle profitieren von dem Engagement unserer Krankenhausträger.

Dies heißt meines Erachtens konkret erstens: Der Staat sollte über das geltende Krankenhausfinanzierungsgesetz hinaus keinen höheren und weitergehenden Planungsanspruch geltend machen. Würde der Beschluß des Bundestages endgültig in dieser Form Gesetz, so hätte der Gesetzgeber gleichsam ein Handbuch der Krankenhausplanung geschaffen in der irrigen Annahme, eine perfektionistische Planungsvorgabe sei geeignet, der Entwicklung der kommenden Jahre in allen Einzelheiten im voraus gerecht zu werden.

Die **Perfektionierung der Planungsvorgabe** führt notwendigerweise auch zu einer **Schematisierung der Entscheidung** und damit letztlich zu einer verfehlten, den unterschiedlichen Ausgangssituationen nicht gerecht werdenden Einheitlichkeit. Ich

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)

- (A) wende mich somit in erster Linie gegen § 6, aber auch gegen § 8.

Meines Erachtens ist es in Zukunft erforderlich, die Krankenhausplanung stärker zu regionalisieren und sie, wenn möglich, auch teilweise in den Verantwortungsbereich der unmittelbar Beteiligten zu delegieren. Für die öffentliche Hand könnte es genügen, sich auf Rahmenkompetenzen zurückzuziehen und dann eigene Entscheidungen zu treffen. Sie wird sie aber auch treffen müssen, wenn sich vor Ort keine Übereinstimmung finden läßt.

Um dies zu ermöglichen, genügt es unserer Meinung nach, im Gesetz vorzuschreiben, daß die Länder Krankenhauspläne aufstellen und sich dabei mit den unmittelbar Beteiligten abstimmen. Dies heißt, daß § 5 der Novelle nur in einer modifizierten Form angenommen werden sollte. Ein solches Verfahren — ich unterstreiche das — ermöglicht durchaus, daß sich die Länder untereinander und zusammen mit dem Bund beraten, wie Krankenhauspläne aufzustellen sind. Ich verweise ausdrücklich auf § 35 der Novelle, der das notwendige Maß der Vergleichbarkeit der Pläne und Übereinstimmung der ihnen zu Grunde liegenden Kriterien zu sichern in der Lage ist.

- (B) Ich unterstreiche: Mir geht es nicht darum, die Mitarbeit der Hauptbetroffenen, der Krankenträger und der Krankenkassen, bei der Erstellung der Krankenhauspläne in irgendeiner Form einzuschränken. Ich glaube auch, daß der Streit, welches Wort in § 5 nun eingesetzt wird, im Endergebnis vordergründig ist; er geht im wesentlichen an der Sache vorbei. Entscheidend ist vielmehr, daß das Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes bezüglich der Erstellung der **Krankenhauspläne** den Ländern einen größtmöglichen Spielraum eröffnet, um die notwendige **Regionalisierung** und gemeinsame Entscheidung vor Ort überhaupt erst möglich zu machen. Perfektionistische bundeseinheitliche Kriterien und Regionalisierung unter Einbeziehung der Beteiligten sind jedoch ein unauflösbarer Widerspruch.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit den vorstehenden Ausführungen wird bewußt darauf verzichtet, die **verfassungsrechtliche Problematik** der angesprochenen Paragraphen in den Vordergrund zu stellen. Aber damit dieser Gedankengang nicht untergeht: Eine detaillierte bundeseinheitliche Regelung für die Krankenhausplanung ist von der Zuständigkeitsregelung des Art. 74 Nr. 19 a GG nicht gedeckt. Der Verfassungsgeber hat den Bund, wie die Entwicklung der Einfügung dieses Artikels zeigt, ausdrücklich auf eine Regelung zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser beschränkt. Der Gesetzgeber muß sich unseres Erachtens an diesen engeren Verfassungsauftrag halten. Die vorliegenden Paragraphen sind — an dieser Wertung führt kein Weg vorbei — ein **Angriff auf den originären Verantwortungsbereich der Länder**. Ich verweise darauf, daß insoweit auch ein Widerspruch zum Schlußbericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ des Deutschen Bundestages vorliegt.

(C) Es gibt insofern zwei sehr grundsätzliche Einwände: den verfassungsrechtlichen Einwand, aber auch den praktischen Einwand, daß die Stärkung der Verantwortung vor Ort und nicht eine Perfektionierung der bundeseinheitlichen Kriterien notwendig ist. Diese beiden Einwände müssen an die Spitze des Widerspruchs gestellt werden.

Ein zweiter Gedanke. Was Verantwortung und Eigeninitiative betrifft, so gilt dies selbstverständlich auch für den Pflegebereich und die Feststellung der **Pflegesätze**. Hier sind die Positionen der Parteien und der Gesprächspartner einander viel näher, als es bei mancher Erklärung in der Öffentlichkeit erscheint. Schon heute werden mehr als 90 % aller Pflegesätze unter den Beteiligten vereinbart und dann vom Land bestätigt. Man kann also feststellen: Das derzeitige Pflegesatzfeststellungsverfahren hat sich bewährt. Es erlaubt den Beteiligten, ihre Interessen voll zur Geltung zu bringen. Mit dem geltenden Einigungsverfahren und der Beteiligung an der Festsetzung wird den Betroffenen die Verantwortung soweit wie möglich überlassen. In jedem Fall ist entscheidend, daß die staatliche Festsetzung des zur Deckung der Selbstkosten erforderlichen Pflegesatzes möglich bleibt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Länder haben in den zurückliegenden Jahren bewiesen, daß sie sich auch und gerade im Bereich der Kostenentwicklung der Verantwortung voll stellen. Die Kostenentwicklung im Krankenhausbereich hat sich in den beiden zurückliegenden Jahren in einem gesamtwirtschaftlich vertretbaren Rahmen vollzogen. Die Frühjahrssitzung der Konzertierte Aktion 1980 hat dies auch in vollem Umfang bestätigt. (D)

In diesem Zusammenhang muß drittens eine kurze Bemerkung zu der Frage gemacht werden, ob das Krankenhaus ausdrücklich in den Wortlaut des § 405a — betreffend die **Konzertierte Aktion** — einbezogen wird oder nicht. Unbestritten ist doch, daß bereits die geltende Fassung des § 405a der Konzertierte Aktion ermöglicht, zum Krankenhaus Stellung zu nehmen, ob man dies nun als Empfehlung bezeichnet oder nicht. Die Konzertierte Aktion hat auch in den letzten Jahren zur Kostenentwicklung im Krankenhaus Stellung genommen. Es bleibt also lediglich die politisch zu beantwortende Frage, ob man es für richtig hält, daß die Konzertierte Aktion in jedem Frühjahr zur Kostenentwicklung auch im Krankenhaus mit einem festen Prozentsatz Stellung nehmen muß oder nicht.

Meine Damen und Herren, hier sind doch die Überlegung und der Hinweis gerechtfertigt, daß Empfehlungen der Konzertierte Aktion auch preisstärkend wirken können. Alle Beteiligten der Konzertierte Aktion werden mir zustimmen, wenn ich feststelle: Wäre im Frühjahr 1979 in der Konzertierte Aktion ein detaillierter Prozentsatz für die Kostenentwicklung im Krankenhaus genannt worden, dann hätte dieser genannte Prozentsatz mit Sicherheit höher als die faktische Entwicklung des Jahres 1979 gelegen. Die faktische Entwicklung des Jahres 1979 lag bei 5,1 %. Vor dem Hintergrund der Frühjahrssitzung der Konzertierte Aktion 1979 hatten wir alle unausgesprochen einen solchen Pro-

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)

- (A) zentsatz gar nicht zu erwarten gehofft. Mit anderen Worten: Die Preisprojektion kann auch preissteigernde Wirkungen haben, da feste Vorgaben erfahrungsgemäß — das läßt sich anhand von Beispielen belegen — auch ausgeschöpft werden.

Hinzu kommt der Gesichtspunkt, der beim Krankenhaus nun einmal eine besondere Rolle spielt, daß 70 % der Kosten des laufenden Betriebes eben **Personalkosten** sind. Vor dem Hintergrund eines Tarifabschlusses, der im Jahre 1980 unter Einbeziehung der Urlaubsregelung faktisch auf eine Personalkostensteigerung von 7 bis 7,2 % hinauslaufen wird, muß man auch Verständnis dafür haben, daß die Krankenhausträger einer Verpflichtung der Konzentrierten Aktion zunächst einmal skeptisch gegenüberstehen.

Ich unterstreiche: Die Konzentrierte Aktion kann Stellung nehmen, sie hat immer Stellung genommen, und es ist auch politisch unumstritten, daß der stationäre Bereich in die Bemühungen um Kostendämpfung einbezogen werden muß. Ich glaube deshalb, daß man schon sagen kann, daß der Streit um die namentliche Nennung in § 405a zumindest zum Teil ein recht vordergründiger Streit ist.

- (B) Ein vierter Gesichtspunkt. Mit Hilfe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sollen den Krankenhäusern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört doch wohl auch, daß genügend Mittel bereitstehen, um die Bausubstanz zu erhalten und zu erneuern. Unterstellt man den erreichten Versorgungsgrad als ausreichend, berücksichtigt man dabei entsprechend den Beratungen in der Konzentrierten Aktion einen gewissen Bettenüberhang in der Zukunft, legt man ferner eine Abschreibungsdauer von 60 Jahren zugrunde, so ergibt sich bei linearer Betrachtung bei einem augenblicklichen Bettenpreis von 200 000 DM ein **jährlicher Erneuerungsaufwand** — und nur um den geht es hier — von 1,5 Milliarden DM. Bei einer unterstellten 50jährigen Nutzungsdauer beläuft sich der notwendige Aufwand auf 1,8 Milliarden DM.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Würde sich der Bund an diesem Erneuerungsaufwand mit einem Drittel, wie ursprünglich vorgesehen und als große Reform verkündet, beteiligen, so ergäbe dies einen Betrag von 500 Millionen DM jährlich. Diese Summe entspricht in etwa den vorliegenden Änderungsanträgen zu § 30 der Novelle.

Es gibt — ich möchte das in allem Freimut ansprechen — im Grunde nur zwei Alternativen. Wer an der dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zugrunde liegenden Zielvorstellung festhalten will, der muß für eine ausreichende Bundesbeteiligung eintreten. Im übrigen lag auch der Verfassungsänderung, die dem Bund im Krankenhausbereich Kompetenzen gebracht hat, die Vorstellung zugrunde, daß sich der Bund in Zukunft mit einem nennenswerten Anteil an der Krankenhausfinanzierung beteiligt. Wer, aus welchen Gründen auch immer — ich möchte jeden Verdacht der Wertung vermeiden —, eine Erhöhung der Bundesbeteiligung nicht für angebracht oder aus finanzpolitischen Erwägungen nicht für

möglich hält, der eröffnet damit zwangsläufig die Diskussion, ob die Krankenhausfinanzierung in Zukunft nicht in vollem Umfang von den Ländern getragen und damit im gesetzgeberischen Bereich auch in vollem Umfang von den Ländern zu verantworten ist. Ich meine, meine Damen und Herren, daß dies schon ein sehr wichtiger und ernst zu nehmender Hintergrund dieser Debatte ist. Diese Frage muß in den kommenden Jahren in der Tat auch ausdiskutiert und im Sinne einer der beiden Alternativen — Beteiligung des Bundes und dann auch gewisse Kompetenzen oder, wenn die Bundesbeteiligung immer mehr zurückgehen sollte, wieder Ausweisung als eine originäre Aufgabe der Länder — entschieden werden.

Was de facto die Prozentsätze des Landes Rheinland-Pfalz betrifft, so ist die Finanzbeteiligung des Bundes heute ohnehin schon bei einer Größenordnung von rund 22 % der Gesamtaufwendungen angelangt. Daher ergibt sich wirklich die Frage, ob man hier nicht zu einer grundsätzlichen Neuregelung kommen sollte.

Noch eine letzte kurze Bemerkung zu einem Gesichtspunkt, der erst in der Ausschußberatung aufgetaucht ist. Dem Bundesrat liegt heute eine Empfehlung des federführenden Ausschusses zu § 30 vor, die die zeitlich befristete Aufstockung der Bundesmittel für Investitionen im stationären Bereich zum Ziel hat. Hier handelt es sich um den Betrag, den die Bundesregierung für das **Modellprogramm zur Reform der Versorgung im psychiatrischen Bereich** vorgesehen und den Ländern angeboten hat. Der dabei von der Bundesregierung eingeschlagene Weg war, wie wir genau wissen, von Anfang an zwischen den Ressorts äußerst umstritten. Es gab von Anfang an — ich brauche Herrn Ehrenberg nur anzuschauen — Bedenken gegen den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weg. Art. 104 GG, Herr Bundesminister, ist sicher auch in Ihren Augen keine ausreichende Grundlage für das vorgeschlagene Verfahren.

Durch die von dem federführenden Ausschuß eingebrachte Ergänzung des Gesetzes sollen die Länder in die Lage versetzt werden, in dem genannten Umfang Mittel zur Förderung der psychiatrischen Krankenversorgung bereitzustellen und entsprechende Modellvorhaben durchzuführen. Ich hoffe sehr, daß die Bundesregierung dem eingeschlagenen verfassungskonformen Weg folgen wird. Jedenfalls ist das Verhalten der Bundesregierung zu diesem Antrag aus unserer Sicht die Nagelprobe bezüglich der Ernsthaftigkeit der bisher von ihr vgetragenen Absichten. Es kann ja wohl nicht entscheidend sein, auf welchem Weg man sich trifft; die Hauptsache ist, ein gemeinsamer Weg ist möglich.

Ohne der Abstimmung vorgreifen zu können, Herr Präsident: Es ist damit zu rechnen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Es gibt zweifelsohne eine Reihe von gravierenden Meinungsunterschieden. Trotzdem meine ich, daß bei nüchterner Betrachtung und gutem Willen aller Beteiligten im Vermittlungsausschuß ein für alle Seiten akzeptables Ergebnis möglich sein müßte.

- (A) **Vizepräsident Stobbe:** Das Wort hat jetzt Herr Senator Pätzold, Berlin.

Pätzold (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind der Bundesregierung und dem Bundestag für die Vorlage eines neuen Krankenhausfinanzierungsgesetzes dankbar. Dies entspricht den mehrfachen Aufforderungen durch den Bundesrat.

Der Gesetzentwurf sieht Verbesserungen, notwendige Änderungen und Fortentwicklungen vor. Er hat vor allem die Stärkung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie die Eindämmung des starken Kostenanstiegs im Gesundheitswesen im Auge.

Wenn ich an manche Kritik denke — auch an die meines ansonsten verehrten Vorredners —, dann muß ich sagen, daß die Länder und der Bundesrat im ganzen gut beraten wären, wenn sie ihren eigenen Zielen und Forderungen aus zurückliegenden Monaten und Jahren treu bleiben würden.

Wir hoffen sehr, daß der Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet werden kann. Von daher wäre das Land Berlin bereit gewesen, unter Zurückstellung von Bedenken in Einzelfragen auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß es auf Grund der Haltung anderer Länder zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt. Für diesen Fall hoffen wir sehr, daß das Vermittlungsverfahren zu einem angemessenen Ergebnis in der Sache führt und daß dieses neue Krankenhausfinanzierungsgesetz noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden kann. Dazu werden der gute Wille und das Augenmaß aller Beteiligten erforderlich sein.

(B)

Ich möchte zu einigen zentralen Punkten eine Stellungnahme abgeben und tue das bei einzelnen dieser Punkte wohl auch für andere Länder, wohl wissend, daß es zu einigen zentralen Themen sehr differenzierte Betrachtungen über alle Länder hinweg gibt.

Für uns ist die Stärkung der Rolle derer, die im Verhältnis zum Krankenhaus Verantwortung tragen, einer der wichtigsten Punkte. Das sind einmal die Krankenhäuser und ihre Träger selbst, aber zum anderen insbesondere auch die Krankenkassen. Ich möchte ausdrücklich sagen, daß wir diese **Stärkung der Rolle der Beteiligten** sehr begrüßen. Dabei kommt es naturgemäß darauf an, daß der Staat — das sind in diesem Fall die Bundesländer — Aufgaben behält, die er wahrnehmen muß. Die Länder müssen diese Aufgaben auch in einer Form behalten, daß sie sie wahrnehmen können. Ich denke schon, daß einzelne Bundesländer nach dem Vorlauf des Gesetzentwurfs an einigen Stellen doch wohl ein wenig zu besorgt um ihre Aufgaben sind, nämlich wenn es darum geht, das Prinzip zu verwirklichen, zu dem sich meistens sehr viele bekennen, nämlich: dort, wo es angängig ist, weniger Staat und mehr Entscheidungsfreiräume für die autonomen Verantwortungsträger.

Ich möchte dafür insbesondere drei Themen nennen, zunächst die **Krankenhausbedarfsplanung**.

Ich verstehe nicht recht, weshalb Kollege Gölter zu dem Ergebnis kommt, daß die Funktionen des Staates hier ausgeweitet werden sollten. Es ist eher daran gedacht, die Mitbeteiligung der anderen stärker zu fördern. Aber ich sage gerade zu diesem Punkt, daß die letzte Entscheidung des Staates, der Länder, und seine Funktionsfähigkeit in bezug auf eine sachgerechte Krankenhausbedarfsplanung aufrechterhalten bleiben muß.

(C)

Wir sind jedoch keineswegs glücklich darüber, daß ein Mindestmaß gebotener Bundeseinheitlichkeit — ohne daß das für die Länder verpflichtend wirken müßte — nicht gewahrt bleiben soll, sondern daß hier ein Streichungsantrag gestellt worden ist, der möglicherweise die Mehrheit des Bundesrates findet.

Das zweite, was in die Reihe dieser Betrachtungen gehört, sind die vorgesehenen bundesweiten Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft einerseits und der Krankenkassen auf Bundesebene andererseits über **Maßstäbe und Grundsätze für Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit**, insbesondere für Personal- und Sachkosten. Wir meinen, daß eine solche Regelung dringend geboten ist. Jeder, der den lange währenden Streit etwa über Personalbedarfszahlen kennt, weiß, daß mindestens bundeseinheitliche Leitlinien, möglichst unter den Beteiligten vorgegeben, für die regionale Handhabung von großem Nutzen sein könnten. Ich bitte deshalb noch einmal sehr herzlich darum, sich einer solchen Regelung nicht zu verschließen.

Der dritte Komplex in diesem Bereich ist die vorgesehene Pflegesatzvereinbarung statt der bisher durch das Gesetz geregelten Pflegesatzfestsetzung. Wenn es, wie auch Herr Kollege Gölter meint, so ist, daß die Dinge de facto schon weitgehend so gehandhabt werden, würde ich daraus genau den umgekehrten Schluß ziehen und fragen: Warum soll man dann die Dinge nicht so im Gesetz regeln, wie sie tatsächlich gehandhabt werden und wie es dem gemeinsamen Ziel, zusätzliche Freiräume für autonome Entscheidungsträger zu schaffen, besser entspräche? Dies um so mehr, als die letzte Entscheidung, wie ich meine, notwendigerweise weiterhin bei der obersten Landesbehörde liegen soll.

(D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte mich kurz zur **Konzertierten Aktion** äußern, einer Einrichtung, die ja auf dringenden Wunsch der unionsregierten Länder geschaffen worden ist. Ich bekenne hier freimütig, daß ich in der ersten Beratung damals bei KVKG ein bißchen unerwartet für manche gemeint habe, man könnte notwendige staatliche Regelungen vielleicht auch mit einer solchen Konzertierten Aktion verbinden. Um so weniger verstehe ich die abgeschwächte Begeisterung, die dieser Institution heute von einigen entgegengebracht wird.

Ich bin mit Vertretern anderer Länder der Überzeugung, daß die Krankenhaussituation wegen des bundesgesetzlich vorgegebenen Kostendeckungsprinzips eine andere ist. Ob das aber völlig ausschließt, daß in der Konzertierten Aktion mit gewissen Zielen auch über Krankenhäuser und die Entwicklung der Krankenhausaussgaben gesprochen

Pätzold (Berlin)

- A) werden kann und sollte, möchte ich bezweifeln. Ich möchte herzlich darum bitten, daß die Länder noch einmal prüfen, ob man sich hier nicht in eine falsche Splendid isolation begibt, um so mehr, als jeder weiß, daß eine falsche Regelung auf diesem Sektor sehr zur Gefährdung der Konzertierte Aktion, mindestens ihrer Funktionsfähigkeit, beitragen und damit auch die Eindämmung des starken Kostenanstiegs im Gesundheitswesen gefährden könnte.

Diejenigen, denen das Wohlergehen der Krankenhäuser am Herzen liegt, sollten wissen, daß andere, bei denen doch beachtliche Verdienstspannen an der Tagesordnung sind, sich leicht darauf berufen könnten, daß im Krankenhauswesen nicht auch im Gleichklang mit anderen Überlegungen notwendige Erörterungen stattfinden können.

Ein ganz schwieriges Feld ist die sogenannte **Bestandsschutzregelung** für schon länger bestehende Krankenhäuser, die aber bereits seit geraumer Zeit aus der Krankenhausbedarfsplanung herausgenommen worden sind. Ich möchte ausdrücklich erklären, daß wir viel Verständnis für die Nöte der Träger solcher Häuser haben; aber ich bitte andere, auch unseren Standpunkt zu verstehen, daß Krankenhausbedarfsplanungen vollzugsfähig bleiben müssen, wenn sie ihren Sinn behalten sollen. Auch das hat wieder etwas mit Kostendämpfung zu tun. Es gibt Bundesländer, die gar keine — auch keine größeren — privaten Krankenhäuser in ihre Krankenhausbedarfsplanungen aufgenommen haben. Das ist in Berlin anders. Nach dem Berliner Krankenhausbedarfsplan bleiben viele kleinere private Krankenhäuser erhalten. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb die nicht geförderten Krankenhäuser nun auch noch zusätzlich in ihrem Bestand geschützt werden sollen, wenn das bedeutet, daß damit insgesamt zu viele Betten bestehen bleiben, alle Betten aber nicht voll und sinnvoll ausgenutzt sind und damit insgesamt eine zu teure Finanzierung gegeben ist. Dabei ist es Augenwischerei, wenn man glaubt, daß die verbleibenden kleineren Krankenhäuser mit effektiv niedrigen Pflegesätzen zur Kostendämpfung beitragen; das Gegenteil ist der Fall, weil dadurch insgesamt die Ausgaben erhöht werden.

Das neue Krankenhausfinanzierungsgesetz sieht erfreulicherweise auch eine Neuregelung der **Finanzierung der Ausbildungsstätten der Krankenhäuser** vor. Sie ist dringend notwendig, weil die jetzige Rechtslage ja zu Anfang dieses Jahrzehnts das Auslaufen der Finanzierungsregelung über den Pflegesatz vorsieht. Diese dringend notwendige gesetzliche Neuregelung rechtfertigte eigentlich für sich allein schon die Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, weshalb wir um so weniger verstehen, daß einige Länder meinen, man sollte vielleicht eine Novellierung insgesamt ablehnen. Dieser Regelung bedarf es um so dringlicher, als es viel Unsicherheit in den Krankenhäusern und bei den Auszubildenden gibt und diese Unsicherheit unbedingt schnell behoben werden muß.

Ich möchte Weniges zu den Finanzierungsregelungen zwischen Bund und Ländern und für die Bemessung der Förderleistungen gegenüber dem einzelnen Krankenhaus sagen; mehr zu sagen verböte

sich in Finanzierungsfragen wohl schon auf Grund der besonderen Lage des Landes Berlin. Ich beschränke mich deshalb auf den Satz, daß insgesamt faire und, wo es geht, einfache Finanzierungslösungen gesucht werden sollten. (C)

Aber vielleicht sind zwei spezielle Hinweise gestattet. Wir legen großen Wert darauf, daß die **Zuweisungen des Bundes an die Länder** nach den tatsächlichen Aufwendungen und nicht nach der Einwohnerzahl bemessen werden. Wir begrüßen es ausdrücklich, daß der sogenannte Halbierungserlaß, eine diskriminierende Regelung für psychiatrische Krankenhäuser, aufgehoben werden soll.

Meine letzte Bemerkung geht etwas über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus, knüpft dabei aber an die früheren Diskussionen zum Entwurf eines neuen Krankenhausfinanzierungsgesetzes an. Ich meine die **Bundespfllegesatzverordnung**, die nach dem Gesetz zu erlassen ist und ohnehin neu erlassen werden soll. Dazu hat der Bundesrat seinerzeit eine Entschließung verabschiedet, die, auf einen einfachen, verständlichen Nenner gebracht, verlangt, daß für die Krankenhäuser bessere Finanzierungsanreize im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit geschaffen werden. Die jetzigen Regelungen — das liegt in der Natur einer staatlichen Krankenhausfinanzierungsgesetzgebung — enthalten eher pervertierte Anreize, was wirtschaftliches Verhalten angeht. Sie sind möglicherweise geeignet, denjenigen, der sich gut verhält, zu bestrafen, und denjenigen, der sich nicht wirtschaftlich verhält, zu belohnen. Das deckt sich nicht mit unseren marktwirtschaftlichen Überzeugungen, die Grundlage von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind. Auch wenn ein Krankenhaus naturgemäß kein Unternehmen ist, wären wir doch dankbar, wenn die Bundesregierung in der neuen Bundespfllegesatzverordnung, gestützt auf das neue Gesetz, hier Regelungen fände, die insoweit bessere Lösungen brächten. (D)

Ich meine, daß das alles deutlich macht, wie notwendig die Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist. Ich teile nicht den Pessimismus des Kollegen Gölter, wonach von der Bundesregierung und vom Bundestag zwar hehre Ziele aufgestellt worden seien, diese aber durch die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs nicht gedeckt würden. Ich bin gegenteiliger Überzeugung. Wir wollen mit einem neuen Gesetz auch einen noch besseren Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leisten. Aber mir liegt auch daran, an dieser Stelle zu sagen, daß Kostendämpfung nicht das einzige und das eigentliche Ziel der Bemühungen im Gesundheitswesen ist, sondern daß die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitswesens im ganzen im Vordergrund zu stehen hat.

Deshalb appelliere ich noch einmal an alle: Bitte leisten Sie Ihren Beitrag dazu, damit es im Interesse der Bürger unseres Landes zu einem verbesserten Krankenhausfinanzierungsgesetz kommt.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat nun Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

- (A) **Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Seit Jahren befassen sich Bundestag und Bundesrat mit der Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Herr Bundesminister Ehrenberg, es war vom Bundesrat in der Tat zu Recht gefordert worden, es nicht gekoppelt mit dem Kostendämpfungsgesetz ganz schnell über die Hand hinweg zu verabschieden, und wir haben recht daran getan, es abzukoppeln. Das bedeutet aber nicht, daß wir nun allem ohne weiteres zustimmen müssen, was in der Zwischenzeit vorbereitet worden ist.

Das Land Baden-Württemberg erkennt zwar an, daß der Gesetzentwurf Verbesserungen erfahren hat. Nach unserer Auffassung sind jedoch auch heute noch einige ganz bedeutende Fragen keiner befriedigenden Lösung zugeführt. Das sage ich nicht nur aus der Sicht der Länder. Der Bundesrat sieht sich deshalb heute vor die Aufgabe gestellt, Lösungen zu finden, die auch den unterschiedlichen Interessenlagen möglichst gerecht werden können. Lassen Sie mich dies nur an einigen uns besonders wichtig erscheinenden Punkten kurz darstellen.

- (B) Oberstes Ziel unserer Bemühungen bei der Verabschiedung der Novelle zum Krankenhausfinanzierungsgesetz muß die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sein. Dabei kommt es uns wesentlich darauf an, die **Vielfalt der Krankenhausträger** sicherzustellen. Wir sehen in dieser Vielfalt einen Garant unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, und wir haben allen Anlaß, auf den langjährigen Erfahrungen und Erfolge vieler größerer und kleinerer Krankenhäuser mit ihren unterschiedlichen Strukturen und Personalkörpern aufzubauen und diese im Interesse der Patienten zu nutzen. Wir sind deshalb auch der Auffassung, daß die Verankerung der Pluralität bereits bei den allgemeinen Vorschriften im ersten Abschnitt des Gesetzes erfolgen sollte.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht auch der Antrag des Landes Baden-Württemberg, das geltende **Pflegesatzfestsetzungsverfahren**, das sich bewährt hat, beizubehalten. Bekanntlich gehen hier die Standpunkte der Krankenkassen und der Krankenhausträger auseinander. Mit dem seit zehn Jahren praktizierten Einigungsverfahren und der Beteiligung von Krankenhausträgern und Krankenkassen an der Festsetzung ist schon jetzt die Verantwortung soweit wie möglich der Selbstverwaltung der Beteiligten überlassen. Kollege Gölter hat bereits hierauf verwiesen. Andererseits wird damit auch der berechtigten Sorge vieler Krankenhausträger Rechnung getragen, daß sie bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vereinbarung zumindest teilweise gegenüber den Krankenkassen benachteiligt werden würden. Dies gilt vornehmlich für die freigemeinnützigen und kleineren Krankenhausträger. Es steht zu befürchten, daß das von der Bundesregierung vorgeschlagene Vereinbarungsverfahren zu neuen Schwierigkeiten führen und neue Unsicherheiten mit sich bringen würde.

Ein Zweites. Der Absicherung der Vielfalt der Krankenhausträger dient auch die Neuregelung des § 371 RVO, die wir immer gefordert haben. Ich be-

grüße es im Gegensatz zu Ihnen, Herr Kollege Pätzold — wo sitzt er?, braungebrannt vom Osterurlaub zurück —,

(Heiterkeit)

daß das in § 371 der Reichsversicherungsordnung geregelte Recht der Zulassung von Krankenhäusern zur Krankenhauspflege für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Ziel geändert werden soll, **Krankenhäusern**, die schon vor dem Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes betrieben wurden, **expressis verbis Bestandschutz** einzuräumen. Dieser Bestandschutz ist verfassungsrechtlich geboten, und deshalb hat ihn Baden-Württemberg schon bisher in verfassungskonformer Auslegung des geltenden § 371 RVO praktiziert. Wir sind hier der Meinung — entgegen der Ihrigen, Herr Kollege Pätzold —, daß wir durchaus auch weiterhin die Möglichkeit offenhalten sollten, sofern für die Krankenkassen akzeptable Pflegesätze möglich sind, Krankenhäuser nicht unbedingt in den Krankenhausbedarfsplan zu zwingen, was dann vielleicht sogar zum Nachteil der Krankenkassen geschehen müßte. Meine Damen und Herren, die Fachleute wissen, wovon ich spreche.

Drittens. Auch wir sind der Meinung, daß die Krankenhausversorgung in medizinisch zweckmäßiger Weise und im Einklang mit den Grundsätzen der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** erfolgen muß. Wir haben uns der Aufgabe verschrieben, zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen, um die Ausgaben der Krankenkassen in vertretbarem Rahmen zu halten. Dies kann aber nicht im Wege einer einnahmeorientierten Aufgabenpolitik, Herr Bundesminister, wie sie durch eine Änderung des § 1 des Gesetzes und § 405 a RVO erreicht werden soll, geschehen. Diese Bestimmungen würden die Krankenhausträger zu eng an das wirtschaftliche und finanzielle Schicksal der Krankenversicherungsträger binden. Damit würde das **Selbstkostenprinzip** aufgegeben. Dies wäre auch mit der Aufgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die Krankenhäuser dauerhaft wirtschaftlich zu sichern, nicht zu vereinbaren. Wir halten bezifferte **Empfehlungen der Konzierten Aktion über die Bemessung der Pflegesätze** und damit auch über die Ausgaben der Kostenträger im Hinblick auf das im Krankenhausfinanzierungsgesetz verankerte Selbstkostenprinzip für unvereinbar. Eine solche Regelung steht auch im Widerspruch zu der in § 2 vorgesehenen Regelung, wonach jedes Krankenhaus Anspruch auf Pflegesätze hat, die die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken. Ob diese Voraussetzung vorliegt, kann nur im Einzelfall für jedes Krankenhaus entschieden werden; generelle Regelungen scheiden also aus oder sie verletzen das Kostendeckungsprinzip.

Im übrigen hat die Entwicklung der Pflegesätze der letzten Jahre gezeigt, daß ihre Höhe zwar von vielen Umständen abhängt, am wenigsten aber wohl von reglementierenden Empfehlungen. Das Gegenteil steht zu befürchten. Empfehlungen, zur Unzeit abgegeben, können preistreibend wirken. Kollege Gölter hat bereits darauf hingewiesen. Meine Damen, meine Herren, auch das, was immer wieder als

Frau Griesinger (Baden-Württemberg)

- (A) Erfolg im Blick auf das Kostendämpfungsgesetz hier propagiert wird, kann hier nicht als Begründung angeführt werden. Denn die Krankenhäuser haben zum Teil auch mit ihren personellen Besetzungen das eine oder andere aufholen können, und wenn es jetzt zu einer Beruhigung kommt, hängt dies nicht unbedingt mit all diesen Empfehlungen zusammen.

Ein besonderes Anliegen sehen wir in der Absicherung der Existenz der seit vielen Jahrzehnten bewährten **Krankenpflegeschulen**. Das gilt gleichermaßen für die Struktur wie für die wirtschaftliche Grundlage der Schulen. Die im Zusammenhang mit der Novellierung des Krankenpflegegesetzes entbrannte Kontroverse über die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes sollte dort einer Lösung zugeführt und nicht hier in diesem Gesetzgebungsverfahren vorentschieden werden. Wir beantragen deshalb, daß die im Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf die berufliche Bildung gestrichen werden.

- (B) Verehrter, lieber Herr Kollege Pätzold, ich muß noch einmal auf Ihre Ausführungen zurückkommen. Die Unsicherheit wird durch die vorgeschlagene Novellierung des Krankenpflegegesetzes, die von den Schulträgern, vor allem aber auch von den Kirchen abgelehnt wird, vergrößert. Nicht zu Unrecht dürfen wir vermuten, daß diese Novellierung deshalb auf Eis gelegt worden ist, weil man in der Tat noch einmal die Berechtigung der Vorwürfe prüfen möchte. Wir können deshalb nicht im KGH etwas vorwegnehmen, was in einem anderen Gesetz zu regeln ist. Wir sind sehr daran interessiert, daß die Unsicherheit abnimmt und unsere bisherigen Aussagen zugunsten der Pflegeschulen auch über das Jahr 1981 hinaus gelten. Auch wir sind der Meinung, daß noch eine gründliche Beratung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des Krankenpflegegesetzes erforderlich ist. Wir meinen schließlich, daß das Berufsbildungsgesetz hier nicht in der Weise Anwendung finden sollte, wie es der Entwurf der Bundesregierung vorschlägt.

Von großer Wichtigkeit ist es deshalb auch, daß wir den Krankenhausträgern klare Vorstellungen an die Hand geben, wie die Finanzierung der Schulen in den kommenden Jahren sichergestellt werden kann. Dankbar erkennen wir, daß der Gesetzesentwurf hier einige Verbesserungen gegenüber der jetzigen Rechtslage bringt, die im Interesse der Schulen liegen. Hierzu zählt die Absicherung der Investitionsförderung über das Jahr 1981 hinaus. Doch diese Regelungen sind unvollständig. Sie müssen zunächst ergänzt werden durch eine Regelung über die pauschale Förderung der **Investitionskosten der Schulen** entsprechend der Zahl der Ausbildungsplätze. Da diese Kosten verhältnismäßig gering sind und die Kostensituation der einzelnen Ausbildungsstätten unterschiedlich ist, erscheint es vertretbar, die Pauschalbeträge nicht durch Rechtsvorschriften, sondern durch Einzelentscheidungen festzulegen. Herr Bundesminister, helfen Sie im Vermittlungsausschuß mit, daß wir Bürokratie abbauen können und nicht noch stärker aufbauen müssen!

(C) Ergänzungsbedürftig erscheint uns auch die in § 24 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung, die vorsieht, daß nur die Kosten des praktischen Teils der im Krankenhaus durchgeführten Ausbildung bei der Bemessung der Pflegesätze berücksichtigt werden. Da die Ausbildung der Krankenpflegeschüler in engem Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenhäuser steht, sollte an der bisher bewährten Praxis festgehalten werden, wonach die laufenden Kosten sowohl der theoretischen wie auch der praktischen Ausbildung über den Pflegesatz abgedeckt werden.

Meine Damen, meine Herren, ich hoffe, daß wir im Vermittlungsausschuß nochmals Gelegenheit haben werden, über die Probleme zu sprechen, und daß es uns dann endlich gelingt, eine für alle tragbare Lösung zu finden. Wir scheinen auf dem Wege dazu zu sein. Ich hoffe, daß in unser aller Interesse, vor allem dem der Krankenhausträger und der Patienten, die in den Krankenhäusern gesund werden wollen und sollen, gute Wege gefunden werden, um die Humanität im Krankenhaus sicherstellen zu können. Ein ganz wichtiger Teil ist dabei, daß die Krankenpflegeschulen in der altbewährten Form ihre Freiheit behalten und eine Kostengewährleistung erhalten. Sonst werden wir eventuell über die Humanität nicht nur in der Konzertierte Aktion noch einmal gründlich nachzudenken haben.

(D) **Vizepräsident Stobbe:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, habe ich die große Freude, auf der Besuchertribüne den griechischen Arbeitsminister, Herrn Konstantin Laskaris, ganz herzlich zu begrüßen. Ich bin sicher, daß Ihr Besuch, Exzellenz, in der Bundesrepublik Deutschland zu einer weiteren Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen zwischen unseren Ländern führen wird, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialpolitik.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, bevor ich — mit Blick auf die Uhr — Herrn Senator Brückner das Wort erteile, möchte ich darauf hinweisen, daß allein zu diesem Tagesordnungspunkt noch drei weitere Wortmeldungen vorliegen.

Das Wort hat jetzt Herr Senator Brückner, Bremen.

Brückner (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will Ihrer Aufforderung folgen in der Hoffnung, daß die weiteren drei Redner das entsprechende tun, und nur noch zu einigen zentralen Punkten des Gesetzes etwas sagen.

Erstens. Eine qualifizierte Novellierung des KHG ist dringend notwendig. Das ist auch in diesem Hause bisher nicht bestritten worden; im Gegenteil, es ist dazu aufgefordert worden. Die Bevölkerung in unserem Lande und die Mitarbeiter in den Krankenhäusern würden es überhaupt nicht verstehen, wenn jetzt nach mehrjähriger Diskussion dieses Gesetz nicht verabschiedet oder aber, was genau so schlimm wäre, zu einem Torso zusammengestrichen würde. Die Ziele dieses Entwurfes werden in allen wesentlichen Punkten erreicht. Herr Gölter, Sie ver-

Brückner (Bremen)

- (A) missen das. Ich meine, das wird erst dann zu vermissen sein, wenn die Streichungsanträge, die Sie gestellt haben, durchkommen. Bis dahin werden die Ziele erreicht.

Es muß ja wohl — und auf diesen Teil Ihrer Ausführungen muß ich eingehen — ein grundlegendes, wenn nicht sogar ein gewolltes Mißverständnis Ihren Ausführungen zugrunde liegen, wenn Sie davon sprechen, dieser Gesetzentwurf wolle etwa mehr staatlichen Einfluß oder andeutungsweise Planwirtschaft einführen. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Es geht hier nicht darum, den Einfluß des Staates zu stärken, sondern darum, die **Selbstverwaltung** in diesem Bereich unserer Versorgung zu stärken, ihr ein größeres, besseres Instrumentarium in die Hand zu geben. Dieses Element **im Bereich der Krankenhausversorgung** ist das entscheidende. Das sollten Sie mittragen, wenn Sie hier Verbesserungen wollen. Es ist eine Scheinargumentation, die Sie geführt haben. Ich vermute, sie ist darauf zurückzuführen, daß Ihre Argumentation im ersten Durchgang hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Punkte jetzt hinkend geworden ist, und Sie haben deshalb diese zweite, planwirtschaftliche Argumentation nachgeschoben.

- Zweitens. Meine Damen und Herren, die Erhaltung und **Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit für eine bedarfsgerechte Versorgung** ist das Hauptziel des geltenden und des novellierten KHG. Natürlich wird die Qualität der Versorgung entscheidend mitbestimmt von der Leistungsfähigkeit auch der Krankenkassen, auch derjenigen, die den Teil der Finanzierung übernehmen, um den es hier geht. Die Versorgung zu sozial tragbaren Pflegesätzen ist deshalb eine ganz wichtige Bedingung. Aber ich will hinzufügen: sie ist nicht die primäre oder etwa die ausschließliche, an der die Versorgung kranker Menschen gemessen werden dürfte.
- (B)

Die Entwicklung der letzten beiden Jahre hat deutlich gemacht, daß die Krankenhäuser nicht nur die Beachtung der Wirtschaftlichkeit ernst genommen, sondern den Kostenanstieg sehr erfolgreich gebremst haben. Sie können sich mit allen anderen Bereichen des Gesundheitswesens durchaus messen und sich sehen lassen. Es ist im Gegenteil so, daß den Krankenhäusern heute vorgeworfen wird, so stark unter Kostengesichtspunkten zu arbeiten, daß die Humanität im Krankenhaus darunter leidet, daß wir zu wenig Personal haben, daß die Krankenhäuser zu Reparaturwerkstätten degradiert worden sind.

Es bleibt deshalb eine wichtige Aufgabe, nicht nur durch dieses Gesetz, sondern ergänzend durch die Bundespflegesatzverordnung zusätzliche Mittel und Anreize zur **Verbesserung der Wirtschaftlichkeit** zu schaffen, insbesondere zu Verbesserungen des — so wie bisher nicht praktikablen — Gewinn- und Verlustausgleichs.

Drittens. Der Entwurf enthält wesentliche Verbesserungen, insbesondere in den Kernpunkten **Bedarfsplanung** und **Pflegesatzverhandlungen**. Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung — auf diese Punkte gehe ich gleich noch ein — gibt es auch Dinge, deren Notwendigkeit oder Wirksamkeit Beurtei-

lungsunterschieden unterliegen, die auf Interessen- oder Erfahrungsunterschieden von Bund und Land beruhen. (C)

Ich will an dieser Stelle auch sagen — das ist nicht unbekannt —, daß ich die Ausweitung der Einbeziehung des Krankenhausbereichs in die **Konzertierte Aktion** nicht unterstützen kann, wie sie in § 405 a und § 26 dieser Novellierung vorgesehen ist, weil eine wirksame, verantwortungsvolle Krankenhauspolitik dadurch nicht verbessert, sondern erschwert wird. Ich will das kurz erläutern. Bestimmend für das KHG ist das Prinzip der wirtschaftlichen Selbstkostendeckung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Krankenhauses. Das einzelne Krankenhaus ist entscheidend, und jeder Versuch, bundesweite Durchschnittsempfehlungen für alle Krankenhäuser zu geben, führt zur Gefährdung oder zur Durchbrechung dieses Prinzips.

Damit ich nicht mißverstanden werde: Natürlich muß auch der Krankenhausbereich in die Konzertierte Aktion einbezogen werden; er gehört mit hinein, und, meine Damen und Herren, er ist darin enthalten. Die Regelung, die wir jetzt im Gesetz haben, daß die Konzertierte Aktion Vorschläge und Empfehlungen zur Rationalisierung, zur Erhöhung der Effektivität und Effizienz im Krankenhausbereich machen soll, genügt vollauf. Dies durchzuführen, würde schon eine Menge Arbeit für viele von uns bedeuten.

Es ist nicht vorgesehen, daß Empfehlungen über die Krankenhausaussagen gemacht werden. Dies wäre auch für den Krankenhausbereich nicht möglich. Wir dürfen die Pflegesatzbemessung nicht mit Honorarsatzvereinbarungen, also mit Einkommensverhandlungen, verwechseln. Hier geht es nicht um Einkommen, sondern um Gebühren, die die Kosten für das abdecken sollen, was hier an Leistungen erbracht wird. (D)

Deshalb müssen die individuellen Gegebenheiten eines jeden einzelnen Hauses nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zur Geltung kommen. Nicht auf Bundesebene, sondern durch die Selbstverwaltungsorgane vor Ort ist dies zu leisten. Es ist, glaube ich, kein Zeichen von Kooperationsbereitschaft oder von Verantwortungsbewußtsein, wenn einzelne Mitglieder der Konzertierten Aktion Quasi-Drohungen ausstoßen, sie würden, wenn das Gesetz hier nicht entsprechend geändert wird, in diesem Bereich nicht mehr mitarbeiten. Ich finde, daß das kein Zeichen von Kooperationsbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein ist.

Viertens. Die **Krankenhausbedarfsplanung** ist bei allem, was wir diskutieren, das entscheidende Instrument zur Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit. Deshalb ist eine Verbesserung der Praxis dieses Instrumentariums am dringlichsten. Die vorgesehenen Verbesserungen im Entwurf, die ich voll unterstütze, sind so, daß auch Sie, meine Damen und Herren von den CDU- und CSU-regierten Ländern, die Verfahrensregelungen mittragen könnten; denn sie beeinträchtigen keineswegs etwa die politische Verantwortung oder die verfassungsrechtliche Stellung der Länder. Im Gegenteil, sie ermöglichen und verbessern für die Länder ein gesundheitspolitisch

Brückner (Bremen)

- A) verantwortliches Handeln in diesem Bereich. Die Regelungen sind breit genug, um uns Entscheidungsspielraum zu lassen; aber sie sind auch notwendig, um länderübergreifende Abstimmungen und eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen. Die letzte Entscheidung bleibt sowieso beim Land.

Allerdings würde die Regelung zu § 371, Frau Griesinger, doch genau diesen Punkt verschlechtern, den Sie hinsichtlich der Planung ja selbst als Verbesserungsbedürftig bezeichnet haben. Denn diese Regelung bedeutet doch, daß eine **Bestandsgarantie** ohne eine Verpflichtung für nicht bedarfsnotwendige Häuser ausgesprochen wird. Dies ist nun meines Erachtens unter den Gesichtspunkten einer bedarfsgerechten und im Interesse von Wirtschaftlichkeit erbrachten Leistung überhaupt nicht vertretbar. So weit kann, Frau Kollegin Griesinger, auch der Gedanke des Bestandsschutzes nicht gehen, daß hier ein Vorrecht für jemanden ausgebaut wird, der keine Verpflichtung dafür übernimmt und der nicht Bedarfsnotwendiges vorhält.

- Fünftens. Wenn die Kostenentwicklung von uns ernst genommen wird, dann ist die Änderung durch das Instrumentarium **Pflegesatzverfahren** zwingend notwendig. Diese Änderung, die vorgeschlagen worden ist und die wir unterstützen, ist natürlich insbesondere auch im Interesse der Beitragszahler zu sehen. Wenn das Prinzip der Selbstkostendeckung kein Schlagwort bleiben soll, dann müssen die Krankenkassen in jedem einzelnen Festsetzungsverfahren eine größere Mitwirkungsmöglichkeit erhalten. Herr Gölder, wenn wir dies streichen, dann gefährden wir in der Tat die Zielsetzung des KHG und gefährden auch die finanziellen Ansprüche, die die Krankenhäuser an uns stellen.

Sechstens. Wichtig für die Krankenhäuser ist eine eindeutige Regelung der **Finanzierung der Ausbildungsstätten**. Ich stimme Ihnen, Frau Griesinger, in dieser Grundaussage zu; aber wenn Sie an anderer Stelle verfassungsrechtlich argumentieren, dann müssen Sie das wohl auch an dieser Stelle ernst nehmen und können nicht sagen, daß alle Ausbildungskosten, also auch die schulischen Kosten, auf die Krankenkassen abgewälzt werden sollten. Die schulischen Kosten betreffen eine Aufgabe der öffentlichen Hand, wie auch immer wir es regeln. Die von der Bundesregierung seinerzeit vorgesehene Regelung war in diesem Punkt konsequent. Meine Hoffnung ist, daß wir im Vermittlungsausschuß auf diese Regelung wieder zurückkommen.

Ich komme zum Schluß. Die Novellierung des Gesetzes ist notwendig, um verantwortungsvolle Gesundheitspolitik in diesem Land verbessert betreiben zu können. Statt zu streichen, sollten wir beschließen. Ich will aber hinzufügen, daß die Wirkungen dieses Gesetzes in bezug auf die Kostendämpfung nur kurzfristig sein können und daß wir, um die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen im Interesse der Beitragszahler mittel- und langfristig in den Griff zu bekommen, darüber hinausgehen und eine zukunftsorientierte Gesundheitspolitik betreiben müssen, die dafür sorgt, daß weniger Kosten verursacht werden.

Was wir brauchen, ist eine Schwerpunktverlagerung in der Gesundheitspolitik hin zur **Gesundheitsvorsorge**, insbesondere zur **Prävention am Arbeitsplatz**, um durch weniger Krankheit, durch weniger Kranksein am Ende auch weniger Kosten zu erreichen. Dies ist das, was gesundheitspolitisch als viel größere Aufgabe vor uns liegt. Es wird unserer gemeinsamen Anstrengung, aber insbesondere auch der Anstrengung des Bundes bedürfen, im Rahmen von Forschungsaufgaben Grundlagen zu schaffen, die wir in vielen Punkten noch nicht haben, und die strukturelle Voraussetzungen für eine solche aktive und in diesem ökonomischen und humanen Sinne erfolgreiche Gesundheitspolitik zu schaffen. Der KHG-Entwurf ist hierzu ein wichtiger und ein notwendiger Schritt.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Dr. Rosenbauer, Bayern.

Dr. Rosenbauer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch für den Freistaat Bayern ist das Gesetz in der jetzt vorliegenden Form nicht akzeptabel. Es trifft zwar zu, daß auch wir uns vor nunmehr drei Jahren — Herr Bundesminister, Sie haben in Ihrem jüngsten Schreiben darauf hingewiesen — für eine umfassende Novellierung dieses Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausgesprochen haben. Damit aber war doch beileibe keine Blankovollmacht für die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages verbunden, einen Entwurf allein nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Der jetzt anstehende Gesetzentwurf ist in wesentlichen Punkten aus bayerischer Sicht unannehmbar; denn er bevorzugt einseitig die Interessen des Bundes und der Kostenträger zu Lasten der Interessen der Länder und der Krankenhausträger. So enthält der Entwurf auch einige verfassungsrechtlich höchst bedenkliche — wie ich meine: unzulässige — **Eingriffe des Bundes in die Planungshoheit der Länder**, indem er den Ländern insbesondere das Verfahren beim Aufstellen der Bedarfspläne detailliert vorschreibt, die Inhalte der Bedarfspläne vorgibt, die Abstimmung von Planungsgrundsätzen mit dem Bund auferlegt sowie Art und Zahl der Versorgungsstufen vorgibt.

Zum anderen aber sieht der Entwurf erhebliche **Einschränkungen des Grundsatzes der Selbstkostendeckung für die Krankenhausträger** vor, und zwar insbesondere durch Limitierung der Betriebskostenerstattung, durch eine einnahmeorientierte Ausgabenpolitik bei den Krankenkassen, durch die Abschaffung des für die Krankenhausträger bewährten Prinzips der Pflegesatzfestsetzung und durch die Einführung von Empfehlungskompetenzen für die Verbände und die Konzertierte Aktion.

Zur Begründung dieser Regelungen beruft sich die Bundesregierung auf die Zielsetzungen Kostendämpfung einerseits und Selbstverwaltung auch im Krankenhausbereich andererseits. Diese Ziele sind selbstverständlich von jedem und auch aus bayerischer Sicht grundsätzlich anzuerkennen. Die von der Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen Mittel aber,

Dr. Rosenbauer (Bayern)

- (A) meine Damen und Herren, sind völlig ungeeignet und gehen in die Irre.

Erstens führt nämlich eine **bundeseinheitliche Bedarfsplanung** weder zu einer Minimierung der Krankenhauskosten noch zu einem Abbau des Bettenüberhangs, sondern allenfalls zu einer Nivellierung der Krankenhauslandschaft und zu einer Bürokratisierung des Planungsprozesses. Die vielschichtigen Probleme der Reduzierung und Anpassung des Bettenangebots können nur unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles — und hier stimme ich Herrn Kollegen Göltner zu — sachgerecht gelöst werden.

Zweitens. Eine **Limitierung der Selbstkostenerstattung** ist nicht geeignet, eine wirtschaftliche Betriebsführung der Krankenhäuser zu erreichen. Sie bewirkt vielmehr laufende Betriebsverluste der Krankenhäuser, höhlt damit deren wirtschaftliche Substanz aus und führt letztlich zu dem Zustand, wie er vor Inkrafttreten des KHG bereits einmal bestand. Die Absicht, diesen damaligen Zustand zu ändern, war schließlich der Hauptgrund für den Erlass des KHG.

- (B) Im übrigen hatte die Bundesregierung bereits im Rahmen des KVKG versucht, eine Eigenbeteiligung der Krankenhäuser — und zwar auch an den Investitionskosten — einzuführen. Dieses Vorhaben ist damals am massiven Widerstand der Träger und auch am Widerstand der Länder gescheitert. Nunmehr wird versucht, eine **erhöhte Eigenbeteiligung der Krankenhäuser an den laufenden Betriebskosten** einzuführen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Krankenhausträger würden ihre Betriebe nur fortführen können, wenn sie — wie in den Vor-KHG-Zeiten — ihre Defizite durch Betriebszuschüsse decken können. Dies ist langfristig allenfalls bei den unter öffentlicher Trägerschaft stehenden Häusern gewährleistet, da diese Träger vielleicht noch anderweitige Refinanzierungsmöglichkeiten haben; aber für die freigemeinnützigen und privaten Krankenhausträger würde die Realisierung dieses Gesetzentwurfs auf mittelfristige Sicht das Ende bedeuten.

Drittens. Eine echte **Selbstverwaltung im Krankenhausbereich** in Anlehnung an das Modell des Kassenarztrechtes wäre nur bei rechtlicher und faktischer Parität der Krankenhausträger und Kostenträger möglich. Angesichts des deutlichen Übergewichts der Kostenträgerseite aber sind die Krankenhausträger auf die Schutzfunktion des Staates angewiesen. Eine partnerschaftliche Lösung — wie sie genannt wird — wäre dann nichts anderes, als letztlich eine Bedrohung der Eigenständigkeit der Krankenhausträger, insbesondere wiederum der privaten und der freigemeinnützigen Häuser.

Aus diesem Grund muß Bayern dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, ablehnen. Die beabsichtigte Novellierung würde in dieser Form — und hier erlaube ich mir, den Bayerischen Ministerpräsidenten zu zitieren — „für die Länder keine Verbesserung bringen. Im Gegenteil“. Daher meinen wir, daß die Bemühungen um eine umfassende Novellierung auch vor dem Hintergrund unserer Forderung nach **Abbau der Mischfinanzierung** ganz allgemein gesehen wer-

den müßte. Der Freistaat Bayern befürwortet eine klare Trennung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung von Bund und Ländern. Herr Kollege Dr. Göltner, ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie auch dieses Thema angesprochen haben. Auch wir treten dafür ein, die Krankenhausförderung künftig im Rahmen der allgemeinen Entmischung der Aufgaben von Bund und Ländern und entsprechender Berücksichtigung bei der Neuverteilung des Steueraufkommens wieder allein den Ländern zu übertragen; denn eine Beschränkung des Krankenhausförderungsrechts des Bundes auf die nach Art. 74 Nr. 19 a gebotene Regelung ist notwendig.

Dabei sind natürlich besondere Grundsätze zu beachten, die ich stichpunktartig nennen möchte: keine unzulässigen Eingriffe in die Planungshoheit der Länder, größtmögliche Trägerfreiheit, Stärkung der Trägerpluralität der Krankenhäuser, erhöhte Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch möglichst weitgehende Anwendung von angemessenen Kostenpauschalen bei der Investitionsförderung und schließlich der Grundsatz der Selbstkostendeckung.

Ich hoffe, daß im Vermittlungsausschuß wenigstens ein Teil dieser Grundsätze verwirklicht werden kann.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen zur Zustimmung vorliegende Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist nach dem Kostendämpfungsgesetz der wichtigste gesetzgeberische Beitrag zur Kostenbegrenzung im Gesundheitswesen. (E)

Die **Erfolge des Kostendämpfungsgesetzes** sind beachtlich, beachtlicher, als manche Einzeläußerungen von Krankenkassen vermuten lassen. Wir haben in der Bundesrepublik seit drei Jahren stabile Beitragssätze in der Krankenversicherung. Wenn man das vor dem Hintergrund sieht, daß von 1970 bis 1976 die durchschnittlichen Beitragssätze von 8,2 % auf 11,3 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme gestiegen sind, dann kann dieser Erfolg — drei Jahre stabile Beitragssätze — richtig eingeordnet werden.

Auch der **Krankenhaussektor** ist 1979 mit einer durchschnittlichen Ausgabensteigerung um 5,1 % durchaus im Rahmen dieser Stabilisierung der Kostenentwicklung geblieben. Aber es fehlen für den Krankenhaussektor eine Reihe von Regelungen, um diesem Erfolg Dauer verleihen zu können. Und darum, Kollegin Griesinger, wage ich daran zu zweifeln, ob die Abkoppelung wirklich so gut war, wie Sie sie hier dargestellt haben. Aber wir haben uns ja in langwierigen Verhandlungen Mühe gegeben, das nachzuarbeiten, was 1977 für diesen Teil noch nicht möglich war. Mit der vorliegenden Novellierung soll versucht werden, bewährte Grundsätze durch Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, daß eine dauerhafte Sicherung einer bedarfsgerechten und

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- A) leistungsfähigen Krankenhausversorgung zu sozial tragbaren Kosten gewährleistet wird.

Gegenüber der in der Öffentlichkeit und auch hier vielfach geäußerten Kritik möchte ich nochmals ausdrücklich feststellen, daß die bewährten Strukturprinzipien der Krankenhausfinanzierung durch diesen Gesetzentwurf nicht verändert werden. Es wird festgehalten an der Entlastung der Pflegesätze von den Investitionskosten; es wird festgehalten am Selbstkostendeckungsprinzip als Garantie für das einzelne Krankenhaus dafür, daß öffentliche Förderung und Pflegesätze zusammen die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken; und es bleibt die Letztverantwortung der Länder für die Krankenhausbedarfsplanung und die Gestaltung der Pflegesätze bestehen.

Daran ändert auch nichts die vielfach kritisierte Neufassung des § 1 des Gesetzes. Hier ist vom Deutschen Bundestag die Formulierung „sozial tragbare Kosten von Krankenhausleistungen“ gefunden worden, eine Formulierung, die unserer Meinung nach deutlicher noch als der Regierungsentwurf die Zielsetzung des Gesetzes zum Ausdruck bringt.

Das Selbstkostendeckungsprinzip wird hierdurch nicht angetastet. Ich würde hier gern das, was die Sprecher der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag gesagt haben, nochmals nachdrücklich unterstreichen.

- B) Das gemeinsame Ziel einer kostengünstigen Versorgung unter Aufrechterhaltung des hohen medizinischen Leistungsniveaus wird nur bei guter Zusammenarbeit aller Beteiligten erreicht werden können.

Herr Kollege Gölter, Sie haben zu Recht Verantwortung und Eigeninitiative der unmittelbar Beteiligten betont. Aber genau diesem Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf gerecht. Er hat die Zielsetzung, die Selbstverwaltung im Krankenhausbereich zu stärken und den Dialog zwischen allen beteiligten Gruppierungen zu fördern.

Es geht hier in keiner Weise um Eingriffe des Bundesgesetzgebers in die Zuständigkeiten der Länder. Hier werden keine perfektionistischen Lösungen angestrebt, Herr Gölter. Die Grundsätze für die Planung sind Koordinierungsgrundsätze, aber keine Vorschriften im Detail.

Viel wichtiger erscheint mir, daß hier die **Beteiligung der unmittelbar Betroffenen**, der Krankenkassen, die finanzieren müssen, und der Krankenhausträger, die ihre Aufgaben erfüllen müssen, größer wird als bisher. Dies muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die von den Krankenkassen aufzubringenden Mittel von 9,3 Milliarden DM im Jahre 1972 auf 23 Milliarden DM im Jahre 1979 gestiegen sind. Allein dieser gewaltige Anstieg zeigt, wie legitim es ist, die Krankenkassen an der Planung stärker als bisher zu beteiligen. Ich glaube, diese erhöhte Mitverantwortung von Krankenkassen und Krankenhäusern wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Recht in den Mittelpunkt der Veränderungen gestellt, die in unserer Sicht Verbesserungen sind. Auf die Dauer wird es ohne diese ver-

- stärkte Mitwirkung eine gedeihliche Entwicklung (C) nicht geben.

Wenn ich es richtig sehe, kommt das auch in dem **Beschluß der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren** auf ihrer letzten Sitzung vom 19. und 20. März zum Ausdruck; dort wurde ja ausdrücklich an die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der Krankenkassen appelliert, bei den Verhandlungen über die Entwicklung eines neuen Personalbedarfsberechnungsverfahrens — ich darf diese Beschlüßfassung hier zitieren — „zu einem Übereinkommen in dieser gesundheitspolitisch bedeutsamen Frage zu gelangen und dabei sowohl die berechtigten Belange der Beschäftigten und der Patienten als auch die ständigen Bemühungen um eine Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht außer acht zu lassen“.

Dieser Appell an die unmittelbar Beteiligten sollte umgekehrt auch bezüglich der Krankenhausbedarfsplanung als Aufforderung an die Länder gelten, die unmittelbar Beteiligten mit heranzuziehen.

Ich glaube, es bedarf nicht nochmaliger Betonung, daß das Selbstkostendeckungsprinzip nicht in Frage gestellt wird. Es wird auch nicht durch die Einbeziehung des Krankenhausesektors in die Konzertierte Aktion in Frage gestellt. Ich möchte gern zu den Ausführungen, die Herr Kollege Gölter hier gemacht hat, aber auch zu einigen Anmerkungen des Kollegen Brückner ausdrücklich sagen: Empfehlungen der Konzertierten Aktion müssen nicht Prozentsätze bedeuten. Das haben wir nicht so gehandhabt, das muß auch in Zukunft nicht so sein. Aber die anderen Beteiligten, die Ärzte, die Zahnärzte, die Pharmazeutische Industrie, haben einen legitimen Anspruch darauf, daß nicht nur sie vom Gesetz ausdrücklich in die Konzertierte Aktion einbezogen werden, sondern auch jener Teil, der fast ein Drittel des Ausgabenvolumens der Krankenkassen erreicht, nämlich der Krankenhausesektor.

Ich glaube nicht, daß diese Einbeziehung dazu führen wird, daß in der Konzertierten Aktion jetzt für den Krankenhausesektor ausdrücklich genannte Prozentzahlen verlangt werden. Wenn sie von einem verlangt werden, werde ich dem nicht nachgeben. Aber daß dieser Sektor in die gesetzliche Regelung mit hineingehört, das, glaube ich, kann man den anderen Beteiligten nicht absprechen, ohne Gefahr zu laufen, daß diese seit drei Jahren erfolgreich operierende Einrichtung in ihrem Bestand gefährdet wird, was erst recht nicht im Interesse der Krankenhausträger liegen kann; denn durch steigende Ausgaben in den anderen Bereichen würden auch die Möglichkeiten der Krankenkassen zur Finanzierung der Krankenhausversorgung entsprechend beeinflusst.

Ich glaube, daß die vorhandene Bereitschaft in der Konzertierten Aktion, gemeinsam an einer wirksamen Kostenbegrenzung ohne Gefährdung des Leistungsniveaus zu arbeiten, es notwendig macht, daß der Gesetzentwurf auch in diesem Teil so verabschiedet wird, wie er jetzt vorliegt.

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- (A) Ich meine, daß der vorliegende Gesetzentwurf — nach den sehr ausführlich, langen und ins Detail gehenden Beratungen auch mit den Bundesländern und nach der ausführlichen Würdigung der vielen Einzelpunkte in der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages — jetzt einen ausgewogenen **Kompromiß** darstellt, der den vielfältigen, miteinander verflochtenen Interessen und gegenseitigen Abhängigkeiten im Krankenhausbereich gerecht wird.

Dieser Gesetzentwurf verbessert die Planungs- und Steuerungsinstrumente, er stärkt die Selbstverwaltung im Verhältnis zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen, er fördert die wirtschaftliche Betriebsführung der Krankenhäuser durch Einzelregelungen über einen zweckgerichteten Einsatz der Fördermittel, er erhöht die finanzielle Beteiligung des Bundes, er beseitigt Sonderregelungen des Halbierungserlasses über die Krankenhauskosten für psychisch Kranke, und er verbessert schließlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe.

Angesichts der zahlreichen heute vorliegenden Änderungsanträge und auch nach den heutigen Beiträgen ist, muß ich gestehen, für mich nicht mehr recht erkennbar, ob die Mehrheit des Bundesrates von der zwischen 1977 und 1978 ausdrücklich mitgetragenen Zielsetzung der Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes jetzt abrücken will, ob hier die Ansicht besteht, diese Zielsetzung ließe sich auch auf Grund des geltenden Rechts oder einer so weitgehenden Zurückführung des Gesetzentwurfs, wie sie in den Änderungsanträgen vorgesehen ist, erreichen, oder ob noch andere, bis jetzt trotz der langen Diskussionen nicht bekanntgewordene Maßnahmen für richtig gehalten werden.

- (B) Vor diesem schwer einschätzbaren Hintergrund möchte ich hier abschließend für die Bundesregierung ausdrücklich feststellen: Nach unserer Auffassung reichen die gegenwärtigen Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen nicht aus, um die Kostenentwicklung im Krankenhausbereich so zu steuern, daß eine leistungsfähige, wirtschaftliche und damit im wohlverstandenen Sinne humane Krankenhausversorgung zu sozial tragbaren Kosten auf Dauer als gesichert angesehen werden kann.

Wir glauben, daß bei allen wesentlichen Entscheidungen zu Krankenhausfragen, insbesondere zur Bedarfsplanung und zur Angemessenheit des laufenden Aufwands, vor allem für Personal, die Krankenhausträger und Krankenkassen mehr Chancen zur **Mitwirkung** und **Mitverantwortung** erhalten müssen.

Ich möchte nochmals ausdrücklich auf die Gefahr aufmerksam machen, daß, wenn die stationäre Versorgung von dem allgemeinen Bemühen um Kostendämpfung ausgeschlossen wird, auch andere Anbieter von Gesundheitsleistungen hierin für sich selber ein Signal für ein leichtfertigeres, freieres Verhalten in Zukunft sehen könnten.

Ich glaube, eine Weigerung der Mehrheit des Bundesrates, das Krankenhausfinanzierungsgesetz

in Richtung auf die einstmals einvernehmliche Zielsetzung zu verändern, würde auch in der Öffentlichkeit sicher nicht als sinnvoller Beitrag des Gesetzgebers zu den im Krankenhausbereich anstehenden Problemen gewertet werden. (C)

Verehrte Kollegin Griesinger, wenn Sie einen Appell zum Abbau von Bürokratie an meine Adresse ausgesprochen haben, würde ich gern sagen: Ein Abbau von Bürokratie läßt sich in diesem Bereich am besten damit erreichen, daß Sie auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, zu berücksichtigen, daß es drei Jahre lang gelungen ist, im Gesundheitsbereich sinnvolle, angemessene Leistungen zu stabilen Beitragssätzen zu erbringen. Das müssen wir auch für die Zukunft sicherstellen. Der vorliegende Gesetzentwurf verbessert die Voraussetzungen hierfür erheblich. Damit würde auch die von Senator Brückner — hier möchte ich gern seinen Hinweis aufgreifen — zu Recht als notwendig herausgestellte Verlagerung des Schwerpunktes der Gesundheitspolitik auf mehr Vorbeugung, auf mehr Vorsorge auf eine solide Grundlage gestellt.

Vizepräsident Stobbe: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen nun nach sehr ausgiebiger Debatte zu einer — wir haben schon Schlimmeres erlebt — doch ziemlich komplizierten Abstimmung. Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. (D)

Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die einzelnen Anrufungsgründe unter Ziff. I der Drucksache 164/1/80 ab. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt folgt der Antrag Bayern in der Drucksache 164/2/80. Darf ich diejenigen um das Handzeichen bitten, die dem zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 164/1/80! Über die Ziff. 3 stimmen wir zunächst ohne den unter Buchst. a) angeführten Absatz 3 in § 5 ab. Wer will der Ziff. 3 mit dieser Maßgabe bzw. Einschränkung zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen Ziff. 4 und Ziff. 5.

Jetzt bitte ich diejenigen um das Handzeichen, die dem soeben zurückgestellten § 5 Abs. 3 in Ziff. 3 zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 6, zunächst ohne Begründung. Wer stimmt der Ziff. 6 zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziff. 7 bis 9 und der eingeklammerte Teil in Ziff. 10.

Vizepräsident Stobbe

- (A) Wir kommen jetzt zur Begründung zu Ziff. 6! Wer wünscht der Begründung des Rechtsausschusses die Zustimmung zu geben? — Das ist die Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß die Begründung des Innenausschusses als angenommen gilt. — Ich sehe keinen Widerspruch.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 10 ohne den eingeklammerten Teil. Wer gibt dem die Zustimmung? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 11. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Auch die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziff. 13 und 14.

Wir kommen zu Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19 insgesamt! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 20.

Wir kommen zu Ziff. 21. — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum Antrag Bayerns in Drucksache 164/3/80. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommen wir zu Ziff. 24. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

- (B) Wir fahren nun wieder in der Drucksache 164/1/80 fort. Ich rufe auf:

Ziff. 22! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Die Ziff. 24 hatten wir bereits erledigt.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum Antrag Baden-Württemberg in der Drucksache 164/5/80. Wer stimmt dem zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen wieder zurück zur Drucksache 164/1/80, und zwar zur Ziff. 31! Wer stimmt zu? — Auch die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 32.

Wir kommen zu Ziff. 33. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 34! — Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Wir ziehen jetzt die Abstimmung über die Ziff. 37 vor. Wer stimmt der Ziff. 37 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der eingeklammerte Prozentsatz in Ziff. 36.

Wer will der so geänderten Ziff. 36 zustimmen? — (C)
Das ist die Minderheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39! — Mehrheit.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41! — Mehrheit.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Ziff. 44! — Mehrheit.

Ziff. 45! — Mehrheit.

Ziff. 46! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 164/6/80! Wer stimmt dem zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt der Antrag Niedersachsens in der Drucksache 164/4/80! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 164/1/80!

Ziff. 47! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 48.

Wir kommen zur Ziff. 49. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 50! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 51! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**. (D)

Die Abstimmung über die unter Ziff. II der Drucksache 164/1/80 angeführte Entschließung wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Dieser Tagesordnungspunkt ist damit erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 171/80).

Das Wort wird von Herrn Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen, gewünscht.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen möchte ich unseren Dank an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag richten für die zügige Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur **Verdoppelung der Bergmannsprämie**.

Mit diesem Gesetz wird die Bergmannsprämie rückwirkend verdoppelt: von 5 auf 10 DM für jede volle Schicht unter Tage, die nach dem 31. März 1980 gefahren wurde bzw. wird. Damit wird die **besondere Wertschätzung des Bergmannsberufes** erneut allseits anerkannt. Seine schwere und risikoreiche Tätigkeit unter Tage hat dem Bergmann eine traditionelle Sonderstellung gegenüber anderen Berufen eingeräumt. So wurde bereits 1956 in Anerkennung der besonderen Leistungen des Berg-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) manns die Bergmannsprämie — damals in Höhe von 2,50 DM je Schicht — als eine Maßnahme beschloss, die das Ansehen des Bergmanns heben, den Bergmannsberuf nach der ihm zukommenden Bedeutung sichtbar herausstellen und den Zugang zu diesem Beruf erstrebenswerter machen sollte.

Diese Gründe aus dem Jahre 1956 gelten in verstärktem Maße fort in einem Zeitabschnitt, in dem wir uns gemeinsam bemühen, durch Steigerung der Kohleförderung eine größere Unabhängigkeit vom Öl zu gewinnen.

Unser Dank geht auch an die übrigen Länder, die mit ihrer Zustimmung ein rasches Inkrafttreten dieses Gesetzes ermöglichen. Wenn diese Zustimmung auch formal einmütig erklärt wird, so möchte ich nicht verhehlen, daß uns einige Zwischen- und Begeleittöne dieser Zustimmung etwas beunruhigen.

- Was z. B. sollen wir davon halten, wenn die **Regierungschefs der unionsregierten Länder** am 21. März dieses Jahres sich in Düsseldorf versprechen, nach dem 11. Mai eine etwaige CDU-geführte Landesregierung in Nordrhein-Westfalen nachhaltig unterstützen zu wollen? Wenn diese Aussage etwa bedeuten sollte, daß diese Länder nach einer Bestätigung der sozialliberalen Koalition am 11. Mai unser Land im Stich lassen werden bei der Bewältigung seiner energiepolitischen Aufgaben, die nach allgemeinem Verständnis nationale Aufgaben sind, so müßte dies als eine Absage an die vielgepriesene Solidarität mit den arbeitenden Menschen im Revier und als eine Belastung der Länderbeziehungen im föderativen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland verstanden werden.
- (B)

Wir haben hinreichend Grund für diese Besorgnis. So ist es noch nicht lange her, daß Staatsminister von unionsregierten Ländern gerade im Hinblick auf die vom Bund und von Nordrhein-Westfalen — damals noch gemeinsam — geplanten Strukturhilfen das Land Nordrhein-Westfalen als „Kostgänger der übrigen Bundesländer“ bezeichnet und in Verkennung der Sachverhalte über „Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Nordrhein-Westfalen“ geklagt haben.

Es ist dies kein Zeugnis solidarischen Verhaltens, wenn einerseits die Regierungschefs unionsregierter Länder für den Fall eines CDU-Wahlsieges in Nordrhein-Westfalen pauschale Grüße der Verbundenheit an die Bürger unseres Landes richten, andererseits es aber zulassen, daß ihre Wirtschaftsminister — so in Bayern und in Niedersachsen — konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Revier mit **unsachlicher Kritik** versehen.

Ich habe diese Kritik bereits an anderer Stelle nachdrücklich zurückgewiesen und kann mich daher insoweit kurz fassen:

Erstens. „Kostgänger anderer Länder“ ist Nordrhein-Westfalen nie gewesen. Seit 1950 hat Nordrhein-Westfalen 11,2 Milliarden DM in den Länderfinanzausgleich gezahlt und damit zur finanziellen Stärkung anderer Länder beigetragen.

Zweitens. Von „Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Nordrhein-Westfalen“ kann seriöserweise

nicht die Rede sein. Rund 1 Milliarde DM bringt (C) Nordrhein-Westfalen jährlich in seinem Landeshaushalt für die im nationalen Interesse verstandene Energiesicherung mit den vier Schwerpunkten Investitionshilfen an Steinkohlenbergbauunternehmen, Kokskohlebeihilfen, Finanzierung der Steinkohlenreserve und Förderung neuer Kohletechnologien auf.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang mit der Legende aufzuräumen, andere Länder trügen mit dem **Kohlepfennig** unsere Lasten mit. Dieser Kohlepfennig fließt ja nicht in den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt, sondern in die Kassen der kohlebeziehenden Kraftwerke zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Investitions- und Energieeinsatzkosten eines Steinkohle- und eines Heizölkraftwerks. Die Verbilligung des Steinkohlestroms durch diesen Kohlepfennig kommt den Stromverbrauchern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zugute, weil die Kohlekraftwerke zwar überwiegend auf nordrhein-westfälischem Gebiet stehen, die Energielieferung jedoch nicht an den Landesgrenzen haltmacht.

Der Kohlepfennig ist zudem für den Verbraucher in Nordrhein-Westfalen teurer als für den Verbraucher in anderen Bundesländern, nämlich mit 7,5% der Stromkosten gegenüber zum Beispiel 5,4% in Bayern oder 5,8% in Niedersachsen. Die Bürger in Nordrhein-Westfalen zahlen mittels ihrer Steuern und auch über einen höheren Kohlepfennig für die Verbraucher in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einen erheblichen Beitrag, um die Erzeugung krisensicherer Energie sicherzustellen. (D)

Mit dem „**Aktionsprogramm Ruhr**“ unternimmt die Landesregierung von diesem Jahr ab eine weitere außerordentliche Anstrengung in Milliardenhöhe für dieses alte industrielle Ballungsgebiet — eine Anstrengung, der wir uns auch im gesamtstaatlichen Interesse unterziehen. Deshalb bitte ich Sie hierbei um Ihr wohlwollendes Verständnis.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Wicklmayr, Saarland.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! So viel Übereinstimmung es in der Kohlefrage zwischen dem Saarland und Nordrhein-Westfalen auch gibt und so häufig ich mich auch Ausführungen von Rednern dieses Landes anschließen kann — heute, Herr Kollege Posser, haben Sie es mir schwer gemacht, Ihnen zuzustimmen. Ich glaube, daß die Nähe des Wahlkampfes selbst einen so nüchternen Mann wie Sie in manchen Fragen weit über das Ziel hat hinausschießen lassen.

(Heiterkeit).

Ich möchte mich in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit auf das Thema Bergmannsprämie beschränken. Wir haben es als Landesregierung im Verlauf des gesamten Gesetzgebungsverfahrens unterstützt, daß der Art. 10 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes ausgeklammert wird, daß ein an sich völlig unstrittiges Thema, nun losgelöst von dem Schicksal dieses

Dr. Wicklmayr (Saarland)

- (A) Gesetzes, das ja nicht ganz unumstritten ist und wegen der Nähe des Endes der Legislaturperiode noch keineswegs als gesichert erscheinen kann, erledigt wird und wir also heute die Erhöhung der Bergmannsprämie hier verabschieden.

Wir begrüßen es als Landesregierung sehr, daß diese Bergmannsprämie rückwirkend von 5 auf 10 DM für jede Schicht unter Tage verdoppelt wird. Das findet unsere volle Zustimmung.

Wir sehen das unter drei Aspekten: einmal unter dem Aspekt einer flankierenden Maßnahme für die neuen Bemühungen im Kohlebergbau. Wir sprechen im Lande von einer **Renaissance der Kohle**, die sich zum ersten insbesondere in einer Steigerung der Förderung, zum zweiten aber auch im Bereich der Kohleveredelung in einem enormen Schritt nach vorn auswirkt; ich meine die Vergasung und Hydrierung der Kohle.

Um dies durchhalten zu können, ist es natürlich notwendig — und das ist Punkt zwei —, daß man den **Bergmannsberuf** wieder **attraktiv** macht, daß man die Schwere und auch die Gefahr der Arbeit durch eine Verdoppelung der Bergmannsprämie anerkennt.

- Der dritte Aspekt, unter dem wir diese Verdoppelung sehen, ist ein arbeitsmarktpolitischer Aspekt. Es muß uns gelingen, wieder **junge Deutsche für den Bergbau** zu interessieren: Bergleute aus unserem eigenen Land, aus unseren eigenen Bergmannsfamilien. Es ist nicht gut, wenn gerade in diesem Zweig wie auch in anderen Zweigen unserer Industrie eine zu starke Überfremdung einsetzt.

Der Bergmannsberuf setzt eine traditionelle Verbundenheit voraus, die in einem bergbautreibenden Land wie der Saar gegeben ist. Sie muß wieder ins Bewußtsein der Bevölkerung gehoben werden. Auch dazu leistet die Verdoppelung der Bergmannsprämie einen Beitrag.

Nun, die **Solidarität der anderen Länder** — Herr Kollege Posser, das möchte ich noch kurz anmerken — ist immer sehr schwer zu erreichen. Die einen haben ihren Kummer mit den Häfen, die anderen mit der Zonengrenze, wieder andere haben ihre Sorgen mit dem Bergbau oder mit der Kohle. Ich kann nur sagen, daß wir in all den Jahren früher und auch heute weitgehend die Solidarität und das Verständnis der Bundesregierung sowie das der Länder gefunden haben. Man muß hier sehen, daß es Grenzen gibt. Wir müssen auf dem schmalen Grat zwischen staatlicher Unterstützung — ohne die der Bergbau nicht leben kann — und Berücksichtigung der Notwendigkeit der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft im übrigen wandeln. Deshalb ist sicherlich staatlichen Hilfen eine Grenze gesetzt.

Andererseits kann man aus dem Bereich des Bergbaus marktwirtschaftliche und Konkurrenzgesichtspunkte nicht einfach völlig verdrängen. Ich glaube, bisher ist es uns recht gut geglückt, diesen schmalen Grat zu beschreiten. Wir konnten unsere Gruben leistungsfähig erhalten und ausbauen. Wir haben in der Zeit der Kohlenkrise keine einzige Lagerstätte in unserem Land aufgegeben und sind deshalb heute in der Lage, aus dem Stand — das braucht

sonst Jahre — die Kohleförderung um 10 % zu erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag für die Energiesicherung in unserem Land und in den übrigen Bundesländern zu leisten. (C)

Vizepräsident Stobbe: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nach Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Darf ich fragen, wer diese **Zustimmung** gibt. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 4*)** aus 1980 zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

5 bis 7, 10, 12 bis 16, 21, 23 bis 27, 29, 35 bis 37, 40, 41, 43 und 45 bis 55.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 10 der Stimme enthalten.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 165/80).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern. — Er gibt seine Erklärung zu Protokoll**), wofür ich mich recht herzlich bedanke. (D)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 74 a GG **zuzustimmen**.

Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Berücksichtigung des **Denkmalschutzes im Bundesrecht** (Drucksache 166/80).

Ich frage nach Wortmeldungen, sehe aber keine.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer folgt dieser Empfehlung?

(Schmidhuber [Bayern]: Bayern enthält sich!)

— Bei ausdrücklicher Enthaltung des Landes Bayern stelle ich Mehrheit fest. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutz vor Verkehrslärm von Straßen und Schienenwegen

*) Anlage 2

**) Anlage 3

Vizepräsident Stobbe

- (A) — **Verkehrslärmschutz** — (VLärmSchG)
(Drucksache 126/80, zu Drucksache 126/80).

Wir haben zur Zeit vier Wortmeldungen. Als erstem Redner erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoltenberg, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute im zweiten Durchgang einen Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages von außerordentlicher Bedeutung. Es ist dies eine Vorlage mit einer anspruchsvollen und weitreichenden Zielsetzung, mit einer ungewöhnlichen finanziellen Tragweite; es ist dies — wie die sorgfältige Prüfung ergeben hat — auch ein Text, der mit ungewöhnlich schwierigen rechtlichen und administrativen Problemen befrachtet ist.

Der Bundestag hat ja gegenüber der Vorlage der Bundesregierung erhebliche Veränderungen vorgenommen: eine grundlegende Erweiterung im Anwendungsbereich, in den finanziellen Auswirkungen und auch in der zeitlichen Dimension.

Auf dem Hintergrund der intensiven Beratungen, die 1977 zwischen Bund und Ländern, zwischen den Fachministern und auch zwischen den Regierungschefs stattgefunden haben, sind aus unserer Sicht grundsätzliche Einwände und Bedenken, die damals von sehr vielen Ländern geäußert wurden, bestätigt worden.

- (B) Ich möchte in dieser kritischen Analyse gleich zu Beginn sagen, daß die Bedeutung der Aufgabe unbestritten ist. Lärm, vor allem Verkehrslärm, zu vermindern, ist ein wichtiges Ziel staatlichen Handelns. Verkehrslärm bedeutet in der Wirklichkeit der modernen Industriegesellschaft eine außerordentlich große Belastung für sehr viele Millionen Mitbürger.

Unstrittig ist auch in dieser kritischen Debatte und Bewertung, daß staatliches Handeln gefordert ist, daß ganz erhebliche Investitionen in den vor uns liegenden Jahren notwendig sind, um diese Belastung zu vermindern.

Gegen den jetzt vorliegenden Gesetzestext gibt es — wie ich schon andeutete — aber erhebliche **Zweifel und Einwände**, vor allem unter vier Fragestellungen.

Erstens. Das verkündete Ziel der **Rechtssicherheit** für die Bürger, aber auch für die verantwortlichen Instanzen der kommunalen Selbstverwaltung und der Länder, wird weitgehend nicht erreicht.

Zweitens. Der **Verwaltungsaufwand** dieses Gesetzes ist erschreckend groß. Es bestehen ernsthafte Zweifel, ob unsere Verwaltungen — auch bei einer gewissen begrenzten Verstärkung — den Zielen und Ansprüchen dieses Gesetzsentwurfs tatsächlich gerecht werden können.

Drittens. Die riesigen **finanziellen Verpflichtungen** sind in den **Finanzplanungen** und erkennbaren Perspektiven der Gemeinden, des Bundes und der Länder bis heute überhaupt nicht gesichert. Am stärksten ist die kommunale Selbstverwaltung da-

von betroffen, für die wir als Länder natürlich eine vorrangige Verantwortung tragen. (C)

Viertens. Die vom Bundestag nunmehr beschlossene **Verlängerung der Laufzeit** auf 20 Jahre — ich sage: zunächst einmal 20 Jahre — wird insbesondere bei der Grundkonzeption dieses Gesetzes zu erheblichen **Enttäuschungen bei zahlreichen Bürgern** führen.

In einem sehr lesenswerten Artikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ hat Peter Hort am 22. März 1980 über diesen Gesetzesbeschluß geschrieben: „Die Perfektionisten waren am Werk.“ Und er fügte hinzu: „Das Lärmschutzgesetz, in dieser Form bisher einmalig in der Welt, kann geradezu als Paradebeispiel für diesen Perfektionstrieb gelten.“

In der Tat: Ich befürchte, daß dieser **Perfektionstrieb** eine Fülle neuer Konflikte und Auseinandersetzungen vor Ort auslösen wird; denn die Grundphilosophie dieses Gesetzes ist, Ansprüche für die Menschen zu postulieren, Erwartungen zu wecken, die — jedenfalls in einer vorausschaubaren Zeit — überwiegend nicht erfüllt werden können.

Wir alle, die wir zunehmende Erfahrungen in der Problematik weiter Bereiche moderner Gesetzgebung in Bund und Ländern haben, was Anspruch und Wirklichkeit anbetrifft, müssen uns unabhängig von den üblichen Klischees oder gar von parteipolitischen Frontenstellungen oder, Herr Kollege Posser, von Wahlkampf-Nebentönen ernsthaft fragen, ob dies ein gelungenes Werk ist.

Es geht auch nicht darum, wer mehr oder weniger für **Umweltschutz** oder **Lärmschutz** ist. Wir haben ja **Verständigungsschwierigkeiten mit einigen Mitgliedern der Bundesregierung**. Ich denke an den höchst merkwürdigen offenen Brief des Bundesinnenministers Baum, den er einigen Kollegen und mir in den letzten Tagen in Verbindung mit ähnlichen Fragestellungen zu dem Thema Abwasserabgabengesetz geschickt hat. Auch in der anderen Auseinandersetzung, die uns in der kommenden Sitzung des Bundesrates beschäftigen wird, geht es doch überhaupt nicht um die Frage, ob Abwasserabgaben, Gewässerschutz oder — wie hier — Lärmschutz im Grundsatz richtig sind, sondern es geht um die immer dringendere und notwendige intensive Prüfung durch alle Beteiligten, ob die formulierten guten, unstrittigen Ziele in der dort vorgenommenen und hier vorgesehenen rechtlichen Ausgestaltung befriedigend verwirklicht werden können. (E)

Die grundsätzlichen Fragen, die man in Verbindung mit diesem Gesetz aufwerfen muß, möchte ich so beschreiben: Nach meiner Einschätzung sind in der Frage des **Verkehrslärms** zunächst einmal wesentlich **nachhaltigere Anstrengungen notwendig**, den Lärm an der Quelle — beim Verkehr also, bei den Straßenfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Lkw, Zweiradfahrzeugen — zu bekämpfen. Für mich ist dieser wichtige Gesichtspunkt, den die Bundesregierung im Prinzip sicher auch bejaht, in der öffentlichen Debatte der letzten Jahre viel zu kurz gekommen.

Es ist beachtlich, daß der Deutsche Bundestag in Verbindung mit diesem Gesetz einstimmig eine Ent-

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- A) schließung verabschiedet hat, in der die Bundesregierung auf die Dringlichkeit dieser Aufgabe auch in Verbindung mit der bevorstehenden Erörterung von neuen **EG-Richtlinien** hingewiesen wird. Nun, nach den Erfahrungen mit EG-Richtlinien und deren Erarbeitung möchte ich hier die Frage aufwerfen, ob man sich ausschließlich auf die notwendigen Anstrengungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft beschränken soll, ob die Bundesregierung nicht Wege finden kann, auch im nationalen Bereich mehr zu tun. Ich denke an die kurzfristigen Möglichkeiten vor allem bei der extremen Lärmbelastung, die von neuen Formen der Zweiräder ausgeht. Das ist in der Wirklichkeit des Alltags für viele geplagte Mitbürger ein besonders bedrückendes Problem.

Nach meiner Einschätzung bietet an sich das wissenschaftlich-technologische Potential heute schon eine Chance, im Zeitraum dieses Gesetzes — wahrscheinlich schon in zehn Jahren — zu erheblichen Fortschritten auch in diesem Schlüsselbereich der **Bekämpfung des Verkehrslärms an der Quelle** zu kommen. Ich würde es begrüßen, wenn die Bundesregierung hier unter Nutzung des Sachverständes der Wissenschaft und der Länder intensive Bemühungen unternähme.

- B) Zum zweiten möchte ich einen prinzipiellen **Zweifel an einem zu starren System von umfassenden Werten und** — wie ich schon andeutete — auch **der Schaffung individueller Rechtsansprüche** äußern, die in einem zumutbaren Zeitraum in der Tat nicht realisiert werden können. Eine denkbare Alternative, die bei diesem fortgeschrittenen Stand der Beratungen jetzt wohl nicht mehr verwirklicht werden kann, wäre doch gewesen: Bund und Länder verständigen sich auf einige wenige allgemeine Kriterien und Zielvorstellungen für den Verkehrslärmschutz. Sie und die kommunale Selbstverwaltung entwickeln im Rahmen ihrer originären Zuständigkeiten Investitionsprogramme für Lärmschutz und Dringlichkeiten, die im Rahmen unserer finanziellen und administrativen Möglichkeiten ortsnah und bürgernah vorangebracht werden. Das hätte das wünschenswerte Maß an Flexibilität gesichert und die Sache, vielleicht auf einem anderen Wege, im Ergebnis wirksamer gefördert.

Nun müssen wir uns gegenüber einem solchen denkbaren Konzept mit dem Einwand auseinandersetzen, der in den Beratungen der Bundesregierung und des Bundestages eine große Rolle gespielt hat.

(Zuruf von Staatssekretär Ruhnau)

— Ich gebe zu, Herr Ruhnau, daß es eine Mehrheitsempfehlung gibt, die ich mir aber auch damals nicht zu eigen gemacht habe. Insofern kann ich für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hier ganz unbefangen über diese grundsätzlichen Fragen reden.

Es gibt einen prinzipiellen Einwand, der in den Beratungen der Bundesregierung und des Bundestages eine große Rolle gespielt hat und den wir auch nicht abtun können, nämlich die **Entwicklung der Rechtsprechung der letzten Jahre**. Nur ist dies in doppelter Hinsicht ein beachtlicher Vorgang: ein-

mal weil er die Verantwortlichen unter Zugzwang setzt, aber auch wegen der von mir hier angestellten prinzipiellen Reflexion über die Art, wie wir Gesetze machen; denn — ich habe mich etwas näher damit vertraut gemacht — diese im einzelnen in den geforderten Werten ja auch unterschiedliche Rechtsprechung — das ist für alle Beteiligten ein Stück Rechtsunsicherheit geworden — bezieht sich im wesentlichen auf die §§ 41 bis 43 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes von 1974**. Hier wurde bei dem Bau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen die Verpflichtung verankert, sicherzustellen, daß durch sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche erfolgen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In dem Bundesgesetz von 1974 folgt dann übrigens in Absatz 2 der bemerkenswerte Satz, den ich einmal zitieren möchte:

Absatz 1 gilt nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Derartige **Generalklauseln**, die in der Tat einmal auch mit Zustimmung einer Mehrheit des Bundesrates mit dem idealen Ziel des großen Anspruchs auf Bundesimmissionsschutz, auf lärm mindernde und umweltverbessernde Maßnahmen verabschiedet wurden, sind mittlerweile, wie wir erfahren haben, geradezu — entschuldigen Sie diesen Ausdruck — eine **Spielwiese für unsere Verwaltungsgerichte** geworden. An Hand derartiger Generalklauseln haben sich eine nicht mehr kalkulierbare Rechtsprechung und jenes Maß an Rechtsunsicherheit aufgebaut, das ich auch in Verbindung mit diesem Gesetz befürchte. (D)

Dann ist in dem 1974 beschlossenen Gesetz der Anspruch der Betroffenen auf angemessene Entschädigung bei Überschreiten bestimmter Werte der Lärmbelästigung verankert und der Bundesregierung aufgegeben worden, diese Grenzwerte durch Rechtsverordnungen festzulegen. Aber, meine Damen und Herren, weil diese **Grenzwertbestimmung durch Rechtsverordnungen** fast sechs Jahre später fehlt, haben wir jene nicht mehr kalkulierbare Rechtsprechung und die daraus erwachsende Rechtsunsicherheit.

Dies scheint mir ein leider nicht untypisches Beispiel für die Umweltgesetzgebung und die Umweltpolitik vor allem des Bundesinnenministers zu sein, für die legislativen Entscheidungen der letzten Jahre, ein Beispiel, das uns alle eindringlich warnen sollte. Gesetze werden mit großem Anspruch und Generalklauseln verabschiedet, individuelle Rechte von Bürgern werden in allgemeiner Form begründet, große Erwartungen werden geweckt. Die Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet ist gut; das muß man neidlos anerkennen. Aber es fehlt dann für viele der in den letzten Jahren beschlossenen großen Umweltschutzgesetze — nicht nur für dieses — an dem Vermögen, sie auch nur rechtlich verbindlich zu konkretisieren, d. h. die notwendige Detailarbeit zu leisten; denn es ist schon ein bedrückender Sachverhalt, daß wesentliche Rechtsverordnungen sechs Jahre nach der Verabschiedung eines so weit

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) gefaßten Bundesgesetzes fehlen, und das ist nicht nur bei diesem Umweltgesetz der Fall.

Das Lärmschutzgesetz soll jetzt den individuellen Rechtsanspruch des einzelnen bekräftigen und erweitern. Aber hier stellt sich die schon angedeutete Frage. Ich zitiere nur einmal aus § 11 des vorliegenden Beschlusses unter der Überschrift „Durchführung“ einen bezeichnenden Satz:

Ansprüche, die innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden, sind längstens bis zum 31. Dezember 2000 zu erfüllen.

Das heißt: Wenn dieses Gesetz so verabschiedet wird, werden viele Millionen Mitbürger durch das Gesetz Rechtsansprüche erhalten, die zu ihren Lebzeiten nicht mehr verwirklicht werden können. Der hier verkündete Individualanspruch auf Verkehrslärmschutz wird gleichsam ein auf die nächste Generation vererbbares Gut. Hier setzen meine prinzipiellen und ernsthaften Zweifel an dieser Anlage von Gesetzen ein, die, wie ich weiß, auch von vielen anderen — über die Grenzen meiner politischen Freunde hinaus — geteilt werden.

- (B) Die **Rechtsunsicherheit** wird auch durch die kaum lösbaren **administrativen Probleme** für die Verwaltungen verschärft. Ich will das nur an einem Beispiel deutlich machen. Ein Kernstück dieses Gesetzes ist die Aufstellung der sogenannten **Lärmkataster** für praktisch alle Straßen. Wir werden, lieber Herr Kollege Hasselmann, in unseren Flächenländern sicher den einen oder anderen Gemeinde- oder Wirtschaftsweg finden, der unterhalb der hier vom Bundestag verschärften Grenzen bleibt; aber wir müssen davon ausgehen, daß für die ganz überwiegende Mehrzahl der Straßen nach den vorgesehenen Werten Lärmkataster wahrscheinlich für 75 oder 80% der Häuser oder Wohnungen der Bundesbürger aufzustellen sind. Allein die Aufstellung dieser sogenannten Lärmkataster stellt uns im Lande nach den sorgfältigen Schätzungen unserer fachkundigen Landesverwaltung vor ein Finanzvolumen von 40 bis 50 Millionen DM. Wenn man die verschärften Probleme der Ballungsgebiete, des vorhin erwähnten Ruhrgebiets oder der großen Städte und Stadtstaaten, einbezieht, bedeutet das rd. 1 Milliarde DM Verwaltungskosten allein für die Erstellung dieser Grundlagen zur Durchführung des Gesetzes. Das muß in der Intention dieses Gesetzes sehr schnell, nämlich in wenigen Jahren, geschehen, weil die Durchführung ohne Lärmkataster in der Tat nicht möglich ist.

Über diese erschreckenden Zahlen hinaus gibt es eine weitere kaum lösbare Problematik. Meine Damen und Herren, wir alle wissen, daß Verkehrslärm keine Konstante ist, daß sich Verkehrsströme und Verkehrsbelastungen ständig ändern. Jeder Bau einer neuen Straße — und wir wollen und können den Straßenbau nicht ganz aufgeben, Herr Ruhnau — in der Zuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden, also z. B. jede neue Umgehungsstraße, aber auch jede Siedlungsentwicklung beim Ausbau unserer Städte und Gemeinden führen zu einer permanenten Veränderung der Verkehrsströme und damit auch der Lärmbelastung, ganz abgesehen davon, daß

wir nach den letzten Schätzungen der Sachverständigen — wohl auch des Bundes —, wenn uns nicht die Olentwicklung vor vollkommen neue Dimensionen stellt, in den nächsten zehn Jahren insgesamt noch einmal mit einer Zunahme des Verkehrs von etwa 20% rechnen müssen. Das heißt, die mit einem gewaltigen, wohl an die Milliarde herangehenden Aufwand erstellten Kataster werden permanent angefochten werden. Sie werden von vielen, die durch veränderte Verkehrsströme von einer Mehrbelastung ausgehen, ständig in Frage gestellt werden, während wir dort, wo der Verkehrslärm abnimmt, nicht mit entsprechenden Beanstandungen zu rechnen brauchen. Die Kataster müssen ständig überprüft werden, sie werden Gegenstand pausenloser Einsprüche, insoweit auch Konflikte und Prozesse sein.

Nun kommt die nächste Hürde, die ich nicht gleichgewichtig bewerte, die jedoch vor allem die kommunale Selbstverwaltung und die Länder, sicher aber auch die Bundesbehörden vor große Schwierigkeiten stellt. Wenn 70 bis 80% der Bundesbürger — ich sagte es bereits — einen theoretischen Rechtsanspruch erhalten, wenn die Verwirklichung mindesten 20 Jahre dauert, wird es in jeder Stadt, in jeder Gemeinde, in jedem Lande erhebliche **Auseinandersetzungen über die Reihenfolge der Vorhaben** geben. Die sogenannte Prioritätendiskussion wird uns vor Ort permanent begleiten, ein unerschöpfliches neues Feld für Bürgerinitiativen, für Interessengemeinschaften. Die Zahl der Kleinen Anfragen im Landtag wird sich dadurch, daß wir nun auch noch dieses Thema der Prioritäten im Lärmschutz haben, wahrscheinlich verdoppeln, eine für alle Regierungsmitglieder der Länder nicht gerade sehr ermutigende Perspektive. Natürlich wird auch diese Prioritätendiskussion die Verwaltungsgerichte ganz erheblich zusätzlich in Anspruch nehmen.

Dabei wird — das liegt freilich in der Natur der Sache und ist wohl nicht vermeidbar — in vielen Stadtkernen, in vielen Ballungsgebieten die **technische Verwirklichung der Lärmschutzinvestitionen** ungewöhnlich schwierige planerische Fragen aufwerfen. Alles, was, um es einmal einfach zu sagen, über die Doppelfenster hinausgeht, alles, was hier an zusätzlichen Aufgaben intendiert ist, bedeutet auch einen Eingriff in das Stadt- und Ortsbild. Wir werden unter dem Gesichtspunkt des Stadtbildes, der Erhaltung und Pflege auch gerade unserer historischen Stadtlandschaften weitere beträchtliche Zielkonflikte erfahren. Deshalb hat auch die Regierung mit dem Bundestag neben Zuschüssen für Investitionen die Alternative der Entschädigung vorgesehen. Damit will man diesem Zielkonflikt Rechnung tragen. Freilich: Das hier verankerte Zuschußprogramm wirft weitere sehr prinzipielle Bedenken auf; denn nach dem jetzigen Stand der Beratungen ist es in der Tat wohl nicht zu vermeiden, daß es zu **Überschneidungen** dieses neuen Zuschußprogramms mit den bereits geltenden **Programmen für Wohnungsmodernisierung** und auch mit dem zunächst befristeten, aber wohl noch in einer zu erörternden Form **weiterzuführenden Zuschußprogramm für Energieeinsparvorhaben** kommt.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- A) Mir hat ein ernstzunehmender Sachverständiger gesagt, um dieses Problem einmal zu verdeutlichen: Ein Hausbesitzer in einer Stadt, der ein Eckhaus mit drei Fensterfronten hat, wird in Zukunft aus drei Zuschußprogrammen Zuschüsse bekommen können und wird damit für drei Zuschußprogramme antragsberechtigt sein: für die Vorderfront nach dem neuen Lärmschutzgesetz und seinen Zuschüssen, für die Seitenfront nach dem Energieeinsparprogramm und für die Fenster auf der Hinterseite nach dem klassischen Modernisierungsprogramm. Wir haben drei sich miteinander überschneidende Programme, wenn wir diese Konzeption der Bundesregierung und des Bundestages endgültig fördern, mit bis heute nicht abgestimmten Richtlinien, zum Teil unterschiedlichen Förderungsvorstellungen und auch einer zum Teil unterschiedlichen administrativen Zuständigkeit.

Meine Damen und Herren, ich bezweifle auch zunehmend die Weisheit, die Philosophie derartig konkurrierender Programme für dieselbe Anwendung mit unterschiedlicher Begründung. Deswegen gibt es in dem Bundestagsbeschluß ja auch eine Bestimmung über Rückzahlungen und Abrechnungen, die in sich freilich weitere erhebliche Probleme aufwerfen, die ich hier im einzelnen nicht darlegen will.

Lassen Sie mich schließlich auf das für uns und vor allem die kommunale Seite, die kommunalen Spitzenverbände natürlich besonders schwerwiegende Thema der **Finanzierung** eingehen. Es hat, was nicht überraschend ist, bei der Schwierigkeit der Schätzungen auch innerhalb der Ressorts der Bundesregierung darüber lange und zum Teil heftige Auseinandersetzungen gegeben. Wir haben das zum Teil auch bei den Beratungen der Bundestagsausschüsse verfolgen können. Man ist dann auf **Näherungswerte mit erheblichen Unsicherheiten** gekommen.

Wenn man von den Preisen von 1977 ausgeht, müssen wir unterstellen, daß dieses Gesetz zusätzliche finanzielle Belastungen von heute fast 1 Milliarde DM, in Kürze wahrscheinlich von über 1 Milliarde DM jährlich bewirkt, davon über 700 Millionen DM für Gemeinden und Länder.

Ich unterstreiche noch einmal, was ich eingangs sagte, daß es hierfür in den Finanzplanungen, aber auch in den darüber hinausgehenden Finanzprojektionen keinerlei Ansätze gibt. Es ist für uns schon eine sehr ernste Frage, ob wir es zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bundesregierung bei den Steuerentlastungen die Gemeinden und die Länder überdurchschnittlich in Anspruch nehmen will und zugleich ihre bekannten Forderungen nach Steuerneuverteilung erhebt, insbesondere unseren Ländern und Gemeinden zumuten können, riesige Beträge von insgesamt 20 Milliarden DM als gesetzliche Pflicht zu übernehmen.

Aber hier sind natürlich auch noch einmal die grundlegenden Bedenken gegen die **massive Steigerung des Verwaltungsaufwands** anzuführen. Ich unterstreiche noch einmal, daß hier die konkreten Anträge für den Vermittlungsausschuß einsetzen. Der **Deutsche Landkreistag** hat erst gestern noch

einmal in eindringlicher Weise auf die ungeklärten Finanzierungsprobleme hingewiesen. Der Deutsche Landkreistag appelliert an den Bundesrat, wegen der für die Kommunen völlig unbefriedigenden Finanzierungsregelung ein Vermittlungsverfahren einzuleiten und dem Gesetz so nicht zuzustimmen. Er stellt in Übereinstimmung mit den Anträgen der Bundsratsausschüsse, die wir unterstützen, deshalb auch die verschärften Lärmschutzgrenzwerte noch einmal zur Diskussion und wünscht, daß wir sie zum Gegenstand des Vermittlungsverfahrens machen. (C)

Meine Damen und Herren, die hier vorgetragenen prinzipiellen Bedenken richten sich nicht gegen nachhaltige Anstrengungen für den Verkehrslärmschutz. Sie richten sich gegen eine bestimmte Grundkonzeption dieses Gesetzes, die uns in Verbindung mit anderen weitreichenden Vorhaben zunehmend bedrückt. Es werden Rechtsansprüche geschaffen, die nicht angemessen und zeitgerecht verwirklicht werden können. Es werden in großer Zahl unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, Generalklauseln die Zwistigkeiten und Konflikte auslösen müssen. Es kommt zu einer nach meiner Einschätzung nicht mehr vertretbaren Überlastung unserer Fachverwaltungen in Kommunen und Ländern, und es werden Ansprüche in finanziellen Größenordnungen für zwei Jahrzehnte verankert, für die es in den gegenwärtigen Finanzperspektiven keinen Ansatz gibt.

Schließlich — das sage ich noch einmal — fehlt es an einem vergleichbaren Konzept wirksamer Initiativen gegen den Verkehrslärm an der Quelle. Es ist deutlich geworden, daß diese Bedenken prinzipieller sind als die Anrufungsgründe für den Vermittlungsausschuß. (D)

Wir müssen uns jetzt darauf beschränken, die noch möglichen Korrekturen vor allem im Bereich der finanziellen Belastungen bestimmter administrativer Vereinfachungen vorzunehmen. Ich appelliere an die Bundesregierung und an die Mehrheit des Bundestages, dazu aufgeschlossen bereit zu sein.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat Herr Minister Dr. Zöpel, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die politische Auseinandersetzung um dieses Lärmschutzgesetz innerhalb und außerhalb der Gesetzgebungsorgane hat exemplarischen Charakter für die Auseinandersetzung um Umweltpolitik in der Bundesrepublik überhaupt. Die Auseinandersetzung beginnt — wie soeben die Rede von Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg — mit dem grundsätzlichen Bekenntnis zu der Berechtigung des Anliegens, daß natürlich etwas gegen den Lärmschutz an unseren Straßen getan werden muß.

(Koschnick [Bremen]: Für den Lärmschutz!)

— Gegen den Lärm und für den Lärmschutz! Der Freudsche Versprecher zeigt, daß ich mich schon in das hineinversetzt hatte, was jetzt kommt.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Dann folgen die Argumente, warum das nicht geht. Diese Argumente sind entweder: Das ist bürokratisch unmöglich, das führt zu mehr Bürokratie, oder aber: Das läßt sich nicht bezahlen, bzw. es ist ungeklärt, wer das nun bezahlen soll. Insoweit war dieser Vortrag wie schon anderes vorher exemplarisch.

Leider ist das Verkehrslärmschutzgesetz erst ernsthaft auf den Weg gebracht worden, nachdem die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu aufgerufen hatte. Die Glaubwürdigkeit der Umweltpolitik wäre größer, wenn dies nicht vorangegangen wäre, sondern wenn eine entsprechende Rechtsetzung auf den Weg gebracht worden wäre, bevor diese höchstrichterliche Rechtsprechung dazu Anlaß gab.

Nun ist nach einem sehr langen, weil von der Materie her komplizierten Gesetzgebungsverfahren im Bundestag der Gesetzesbeschluß in dem anderen Gesetzgebungsorgan erfolgt. Wir stehen vor der Frage: Tragen wir nun dazu bei, daß dieses Gesetz sofort in Gang gesetzt werden kann oder daß es weitere Verzögerungen oder gar Verhinderungen erleiden muß? Dabei kann ich auf die beiden Argumente, die hier wieder kamen, Bürokratie und Finanzen, eingehen.

Vielleicht mag das eine oder andere Argument von Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg durchaus einer ernsthaften Prüfung wert sein.

(Heiterkeit)

- Ich sage das. — Was mich bei dem Szenario, das Sie an die Wand gemalt haben — was alles bis zum Jahre 2000 passieren kann —, zweifeln läßt, ist der auch von Ihnen gewählte **Bezug zu dem Antrag** einiger Länder, **das Abwasserabgabengesetz zu novellieren**. Sie haben gesagt, hier handele es sich um dasselbe Problem bürokratischer Überfrachtung. Lassen Sie mich dazu eines deutlich sagen: Würde das Abwasserabgabengesetz — der Antrag ist dem Bundesrat zugeleitet — novelliert, würde das meinem Land in der Tat eine Fülle bürokratischer Erschwerungen bringen; denn alles das, was nach dem Gesetzesbeschluß des Bundes auf Landesebene umgesetzt werden mußte, ist erfolgt. Wir haben das Landeswasserrecht novelliert, wir haben die entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf der unteren rechtlichen Ebene durchgeführt, wir haben Planspiele der Umsetzung; das kann alles in Kraft treten. Würde das jetzt geändert, wären alle Betroffenen, d. h. Unternehmen und Gemeinden, die ja hier in Frage kommen, vor erhebliche Veränderungen gestellt, und ich glaube, das Vertrauen in das bürokratisch richtige und konsequente Handeln der Politik des Staates wäre gerade in diesem Bereich ernstlich gefährdet. Gerade weil Sie gesagt haben, hier handele es sich um dasselbe Problem, bin ich eben skeptisch. Dann zweifelt man etwas an dem guten Willen, tatsächlich Umweltpolitik umzusetzen, wenn man dadurch, daß man dieses Szenarium malt, den Eindruck erweckt, als ginge das alles nicht. Beim Abwasserabgabengesetz glauben wir bewiesen zu haben, daß man ein solches Gesetz auf Landesebene umsetzen kann.

Lassen Sie mich dazu noch eine Bemerkung machen. Gerade das Land Bayern beklagt, es könne die-

ses Abwasserabgabengesetz nicht umsetzen. Ein Land, das auf seine effektive Verwaltungskraft so stolz ist, ein Land, das sich darüber freut, keine Koalition zu haben, und dessen Ministerpräsident sich für besonders stark hält, schafft das nicht, was wir geschafft haben. Sie sollten wirklich einmal darüber nachdenken, ob Sie das ehrlich durchhalten können.

(Heiterkeit)

Zurück zum **Verkehrslärmschutzgesetz**! Die zweite Argumentationsreihe betrifft die **Finanzierung**, vor allem die Frage, wie die Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und vor allem der Gemeinden — wir sprechen hier auch über einen Dritten — gelöst werden kann. Daß hier ein Problem besteht, bestreitet niemand. Wir meinen nur, man sollte die Probleme der Reihe nach und immer in dem Zusammenhang lösen, in den sie gehören.

Wir meinen, heute zu dem umweltpolitischen Anliegen nein zu sagen, wäre falsch. Es wäre auch gegenüber den betroffenen Menschen nicht vertretbar, daß die Dezibelwerte wieder heraufgesetzt werden, sprich, der Schutzwert vermindert wird. Wir meinen, daß die Eigenbeteiligung der Bürger nicht erhöht werden darf und daß auch die Rechtsansprüche des einzelnen Bürgers nicht zu mindern sind. Dies steht für Nordrhein-Westfalen nicht zur Disposition.

Die zweite Frage, wer das in welchem Umfang bezahlen soll, gehört nach unserer Meinung in die Verhandlungen über eine andere **Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern**. Diese werden stattfinden. Dazu hat sich der Bund geäußert, dazu haben sich Ministerpräsidenten oder Finanzminister der Länder verschiedener Buchstaben geäußert. Auch Sie, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, haben gesagt, für Sie stehe in diesem Zusammenhang vor allem die Frage der **Mischfinanzierung** mit zur Disposition. Das ist für uns das Stichwort. Bei den Verhandlungen über die Umsatzsteuer stehen alle diese Fragen an. Dort gehören sie hin. Dabei befinden sich die Länder auch in keiner schwachen Position; denn der Bund will etwas von uns. Das ist die Situation.

Wir meinen, wir können heute zustimmen. Es ist nicht nötig, den Vermittlungsausschuß mit dieser Sache zu belasten. Das ist gar nicht der Ort, wo prinzipiell die Frage der Steueraufteilung gelöst werden könnte, sondern das gehört in die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern. Im Herbst dieses Jahres ist ausreichend Zeit, das dort zu erörtern.

Meine Bitte ist: Lassen sie heute dieses Gesetz nicht scheitern! Führen Sie nicht noch mehr Verdruß über die Unfähigkeit des Staates, die Umweltprobleme zu lösen, in unsere Gesellschaft ein. Lösen Sie die den einzelnen Bürger nur wenig interessierende Frage, ob Bund, Länder oder Gemeinden dies bezahlen müssen — uns interessiert das natürlich —, an dem Ort, wohin sie gehört, nämlich in den entsprechenden Verhandlungen.

Vizepräsident Stobbe: Ich bin sehr dankbar, daß Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, seine Rede zu Protokoll gegeben hat *).

*) Anlage 4

Vizepräsident Stobbe

- A) Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Ruhnau.

Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Zöpel hat schon darauf hingewiesen, daß zwischen dem, was Sie, Herr Stoltenberg, an prinzipieller Zustimmung zu der Zielrichtung gesagt haben, und dem, was Sie an Schwierigkeiten vor uns entwickelt haben, doch eine große Differenz besteht. Sie sagen, einerseits seien Sie natürlich für Lärmschutz; das alles sei ja ganz unbestritten. Eigentlich ist alles unbestritten, was im Gesetz steht. Aber dann setzen Sie zu einer großen Analyse an, das Ganze sei zu kompliziert, verursache zuviel Verwaltungsaufwand, es sei zu teuer, sei nicht zu bezahlen, der Lärm müsse erst an der Quelle bekämpft werden. Dabei wissen Sie natürlich ganz genau, daß die Bundesregierung schon vor einem Jahr ein Programm für die Lärmbekämpfung auf den Weg gebracht hat, in dem drei Elemente vorhanden sind, nämlich, den Lärm an der Quelle zu bekämpfen, den Lärm durch verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen in den Wohngebieten zu bekämpfen — gerade ist das Straßenverkehrsgesetz beschlossen worden — und ein Lärmschutzgesetz auf den Weg zu bringen. Wir fahren bereits auf diesen drei Gleisen.

Ich frage mich: Warum werden eigentlich in der öffentlichen Auseinandersetzung Eindrücke erweckt, die doch mit den Tatsachen nicht sehr viel zu tun haben? In Wahrheit ziehe ich einen anderen

- B) Schluß. Sie sagen mit all Ihren Bedenken, die Sie darlegen: Uns paßt die ganze Richtung nicht.

Nun muß man zu den drei **Zentraleinwänden** sagen — Herr Stoltenberg, das wissen Sie doch aus Ihrer langen Erfahrung wie ich, vermute ich —: Es wird in diesem Bereich kein Gesetz geben, das ganz einfach ist, weil die Materie, die wir zu regeln haben, eben zu kompliziert ist. Wir sind auch nicht erst heute und nicht erst in den letzten sechs oder vier Jahren vor Schwierigkeiten gestellt worden, sondern eigentlich hätten wir über die Folgen des Straßenbaus und der Motorisierung alle zusammen schon zu einem Zeitpunkt nachdenken müssen, als wir noch euphorische Pläne gemacht haben. Inzwischen sind wir davon alle herunter. Wir wollen uns auch gar nicht gegenseitig vorhalten, wer zuerst euphorisch gewesen ist. Das ist alles gut; wir sind dem jetzt nachgekommen.

Trotzdem bleibt natürlich: Eine Materie, die mit physikalisch-mathematischen Begriffen umgeht, können Sie nicht im Stile von Boulevardzeitungen lösen. Das ist nicht machbar.

Es wird auch kein Gesetz geben, das billig ist. **Lärmschutz ist teuer**, und die Sanierung ist an vielen Stellen deshalb so teuer, weil wir früher von der Planung lärmfreundlicher Maßnahmen vielleicht hier und da zuwenig gehalten haben. Ich sage „wir“, obwohl ich zu jener Zeit für den Straßenbau nicht verantwortlich war. Aber wir müssen alle mit dem leben, was vor 10 oder 20 Jahren auf den Weg gebracht worden ist.

(C) Ich denke, es wird drittens auch kein Gesetz ohne Rechtsanspruch geben, weil sich in den Beratungen des Deutschen Bundestages — dort ist diese Regelung ja auf Grund eines einstimmigen Votums aller Parteien aufgenommen worden — herausgestellt hat, daß die Bürger unseres Landes — und jeder Abgeordnete weiß ein Lied davon zu singen — nicht nur von der Generosität der Planungsbehörden abhängig sein wollen. Dabei haben jene auch einen großen Teil Mitverantwortung, diejenigen, die von Ihnen beaufsichtigt werden, und diejenigen, die von mir beaufsichtigt werden. Sie alle haben mit dazu beigetragen, daß die Bürger davon nicht mehr abhängig sein wollen.

Was nun den **Verwaltungsaufwand** angeht, so wäre ich sehr froh, wenn das, was Sie sagen und was ich hundertprozentig unterstütze, auch bei anderen Diskussionen und Entscheidungen dieses Hauses zum Ausdruck käme. In der letzten Sitzung haben Sie hier bei der Behandlung des **Verkehrszentralregistergesetzes** mit Mehrheit geradezu das Gegenteil beschlossen. Damals haben Sie nämlich beschlossen, die von uns vorgesehene automatische Tilgung von Eintragungen in Flensburg abzulehnen und ein kompliziertes Tilgungsverfahren zu verlangen. Ich hoffe, wir werden im Vermittlungsausschuß eine Lösung finden, die Ihrer und meiner Vorstellung näherkommt, und ich bin heute sicher, daß wir dann wohl mit Ihrer Unterstützung rechnen können.

(D) Die Bundesregierung bleibt bei ihrer verkehrspolitischen Linie. Wenn wir zwischen dem Lärmschutz und Kilometern zu entscheiden haben, dann entscheiden wir uns für Lärmschutz. Wir bleiben zweitens bei unserer verkehrspolitischen Linie, daß die Vergrößerung unseres Straßennetzes sicher ökonomisch notwendig ist, daß aber die Lebensqualität unserer Mitbürger durch den Straßenbau und den Verkehrswegebau erhöht werden muß. Sie darf nicht, wenn auch nur für wenige, zum Gegenteil führen. Wir können Straßenbau und Verkehrswegebau nicht nach dem Grundsatz betreiben: Jene, die dort wohnen, haben halt Pech gehabt.

Nun hat es auf dem Wege bis zum dem heutigen Tage viele Beratungen gegeben, im Bundestag, zwischen den Fachministern, zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten, es haben Anhörungen stattgefunden, und die Bundesratsvertreter haben auch an den Beratungen des federführenden Bundestagsausschusses teilgenommen. Ich bin schon erstaunt über die Fülle der Anträge, die trotzdem noch in den Ausschüssen des Bundesrates gestellt worden sind. Ich meine nicht die drei, vier, bei denen es, wie man sagt, um das „Eingemachte“ geht. Ich meine die Fülle der kleinen Anträge, wo das Semikolon in einen Punkt und der Nebensatz in einen Hauptsatz verwandelt wird, weil irgend jemand in juristischen Seminar gehört hat, daß das so besser sei. Ich stimme Ihnen zu: Es wäre wirklich gut, wenn wir dieser Art von Perfektionismus überall entgegenräten, und vielleicht wäre es gut, alle Beamten, die Ausschusssitzungen dieser Art besuchen — auch die Beamten, die mir unterstellt sind —, dazu zu ver-

Staatssekretär Ruhnau

- (A) pflichten, vor jeder Sitzung die Bundesratsentscheidung vom 29. Februar 1980 über die Eindämmung der Vorschriftenflut und zum Abbau perfektionistischer Regelungen zu lesen. Ich bin zwar nicht ganz sicher, ob wir dann ganz frei von kritischen Anmerkungen wären, wie Sie sie gemacht haben; aber vielleicht würde es besser.

Es gibt in den Anträgen, soweit ich sie durchgesehen habe, drei essentielle Punkte. Der erste ist: Es wird von einer Mehrheit der Ausschüsse verlangt, daß die **Industriegebiete** aus dem Gesetz gestrichen werden. Ich möchte vor der Illusion warnen, daß sie dabei sehr viel Geld sparen. Das Gegenteil wird der Fall sein. Wir werden unnötigen Streit und Kritik in Einzelfällen bekommen, denn es liegen auch Wohnungen in Industriegebieten, und ich kann nur davor warnen, hier, ohne daß das eine finanzielle Auswirkung hat, etwas streichen, was nur Ärger macht.

- (B) Über einen zweiten Komplex ist hier nur wenig gesprochen worden; aber er ist, denke ich, die Substanz des Gesetzes, nämlich die **Festsetzung der Immissionsgrenzwerte für die Planung von neuen Verkehrswegen**. Die Bundesregierung hat sich auf einen Grenzwert im Gesetzentwurf verständigt, der im ersten Durchgang auch die Zustimmung des Bundesrates fand. Alle vier im Bundestag vertretenen Parteien waren damit nicht einverstanden. In einer mühsamen Verhandlung ist ein Kompromiß gefunden worden, und alle vier im Bundestag vertretenen Parteien, auch die der Union, haben schließlich dann diesem Kompromiß zugestimmt. Er sieht vor, daß die Immissionsgrenzwerte um 3 Dezibel besser werden. Das hört sich wenig an, aber jeder von uns weiß, daß es ja eine logarithmische Tabelle ist und daß schon die Reduzierung oder Erhöhung um 5 Dezibel sich am Ende in fünfzig und mehr Prozent ausdrückt.

Ich habe den Eindruck, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Grenzwerte den Charakter eines Paketes und eines wirklich ausgewogenen Kompromisses haben, und befürchte, daß dieses Gesetz, wenn Sie im Vermittlungsausschuß versuchen sollten, dieses Paket aufzuschnüren, in dieser Legislaturperiode nicht mehr zustande käme. Wenn ich mit meinen Bemerkungen und mit meinen Vorstellungen richtig liege, sollte doch eigentlich angesichts der langen und intensiven Vorberatung in diesem Punkt Einvernehmen bestehen. Ich bin jedenfalls von der Überlegung ausgegangen, daß auch zwischen den hier im Bundesrat vertretenen Landesregierungen und den Zentralen der Parteien in einem für die Bürger so wichtigen Gesetz vorher Abstimmungsprozesse stattfinden.

Der dritte Punkt betrifft das **Finanzielle**. Darüber hat es damals sicher eine Mehrheitsmeinung unter den Ländern gegeben. Aber ich habe 1978 hier an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß wir ohne eine gesetzliche Regelung für bestehende Verkehrswege mit dem Gesetzentwurf gut leben könnten. Wir bauen inzwischen an bestehenden Bundesverkehrswegen Lärmschutzeinrichtungen mit einer Klausel im Haushaltsgesetz, die uns ermächtigt, Geld dafür auszugeben, übrigens mit großem Erfolg, weil wir uns den Gegebenheiten anpassen können. Sie haben

recht, es gibt manchmal Gegebenheiten, bei denen man Lärmschutz technisch und finanziell nicht so auf den Weg bringen kann wie an anderen Stellen. Hier einen festen, starren Raster einzuführen, bringt Probleme. Das kommt ja im übrigen auch in der Regelung zum Ausdruck, denn die Dezibelgrenzen unterscheiden sich von denen der Planungswerte für neue Verkehrswege.

Wir haben das damals hier gesagt. Aber der Bundesrat hat schon im ersten Durchgang die Einbeziehung aller bestehenden Landes- und Kommunalstraßen in dieses Gesetz gefordert. Wir geben im Augenblick schon bei den Bundesfernstraßen für die Sanierung 30 Millionen DM aus und sind uns darüber klar — wie auch bei den neuen Verkehrswegen —, daß natürlich die Lärmsanierung auch zu Lasten des Straßenneubaus geht. Das hat aber die Bundesregierung nie verschwiegen. Wir haben immer unsere Meinung klar gesagt: Wenn hier von den Bürgern unseres Landes und von allen politischen Parteien im Umweltschutz mehr verlangt wird, dann müssen wir zu einer anderen Prioritätsreihung im Verkehrswegebau kommen.

Was die finanziellen Auswirkungen und die Änderung des **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes** angeht: 1975 ist eine 10%ige Kürzung der Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes eingeführt worden. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß diese finanzpolitischen Notwendigkeiten heute fortgelten, und sieht keinen Grund, diese finanzpolitischen Entscheidungen von damals zu revidieren. Gar kein Verständnis haben wir für die von Ihnen beabsichtigte Änderung des Schlüssels bei der Aufteilung dieser Gemeindeverkehrsfinanzierungsmittel. Sie wollen in Zukunft den Kommunalstraßenbau stärker berücksichtigen als den OPNV. Ich meine, dieser Antrag paßt weder in den Zusammenhang mit diesem Gesetz noch in die energiepolitische Diskussion unserer Zeit.

Da dies alles so ist, bittet die Bundesregierung den Bundesrat, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern mit der Zustimmung zu diesem Gesetz — einem Gesetz, das die Zustimmung aller im Bundestag vertretenen Parteien mit Ausnahme von vier Abgeordneten gefunden hat — mitzuhelfen und dazu beizutragen, daß wir sehr schnell Rechtsklarheit und Handlungsklarheit auf diesem Gebiet bekommen.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat noch einmal Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, Schleswig-Holstein.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin natürlich mit dem Blick auf die Tagesordnung und die Uhr sehr dafür, daß wir unsere Debatte zeitlich nicht zu sehr verlängern. Aber auch bei Würdigung der Terminlage möchte ich ganz offen sagen, daß, wie ich meine, in der kritischen Replik des Herrn Staatssekretärs Ruhnau oder auch des Herrn Kollegen Zöpel die eigentlichen zentralen Punkte meiner kritischen Betrachtung hier nicht aufgenommen worden sind.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- A) Wir müssen unterscheiden zwischen einer auch in der Öffentlichkeit und in den gesetzgebenden Körperschaften unbedingt erforderlichen Reflektion über die Problematik dieses Gesetzes im Gesamtzusammenhang einerseits und dem, was jetzt konkret an Änderungsanträgen ansteht, andererseits. Der Wille der Mehrheit des Bundesrates, dieses Gesetz unter der Voraussetzung bestimmter Anträge und Änderungen für das Vermittlungsverfahren zu verabschieden, ist sicher vorhanden. Das will ich auch noch einmal sagen. Aber nach den Erfahrungen, die wir alle miteinander in der deutschen Gesetzgebung insbesondere des vergangenen Jahrzehnts — und ich habe mich hier auf einige bezogen — gemacht haben, ist es notwendig, daß wir die von mir aufgeworfenen Fragen der **Finanzierbarkeit** und der **Handhabbarkeit** nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch der Bürger viel gründlicher, viel gewissenhafter, viel kritischer behandeln und erörtern.

Wir haben ja auch, Herr Ruhnau, als Landesregierung 1974 dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hier zugestimmt. Nur kommen wir doch nicht daran vorbei — diese Feststellung kann nicht bestritten werden —, daß sechs Jahre danach das Bundesinnenministerium, die Bundesregierung, die damals vorgesehenen **Rechtsverordnungen** und Grenzwerte nicht erlassen hat. Ich habe mir von sachverständiger Seite sagen lassen, daß es insgesamt an über 20 Rechtsverordnungen zur Ausfüllung der in den 70er Jahren beschlossenen großen Umweltschutzgesetze fehlt. Das ist kein Einzelproblem. Wenn schon die Bundesregierung bei der Schwierigkeit der Sache, die wir alle nicht bestreiten, äußerste Mühe hat, den rechtlichen Rahmen auszufüllen, also zunächst einmal Rechtssicherheit im Sinne des Gesetzgebers herzustellen, dann müssen Sie natürlich auch den Hinweis akzeptieren, daß es für die Behörden der Länder und der Gemeinden, die im wesentlichen dann die Durchführung vorzunehmen haben, noch ungleich schwieriger ist, einen erheblichen Teil dieser neuen Gesetze zu handhaben.

Hier liegt natürlich auch die Problematik der Schaffung von **individuellen Rechtsansprüchen**. Ich kann zwar die Argumente verstehen, die im Deutschen Bundestag dazu geführt haben, dies zu bekräftigen; aber die individuellen Rechtsansprüche der Bürger sind im Grunde schon 1974 im Immissionsschutzgesetz verankert worden. Daraus kommt diese jetzt weit ausladende Rechtsprechung im Einzelfall. Sie müssen sich jedoch mit dem Argument — ich will jetzt gar nicht sagen: dem Vorwurf — auseinandersetzen, daß Sie das 1974 veranlaßt haben, wir es beschlossen haben und sechs Jahre später nicht einmal die Rechtsverordnungen da sind. Von daher gewinnt die Frage nach der zeitlichen Dimension der Verwirklichung solcher Rechtsansprüche doch ein erhebliches Gewicht, und von daher ist auch der Zweifel begründet, ob es richtig ist, auf diesem Wege weiterzuschreiten, wenn — ich sage es noch einmal — Millionen Anspruchsberechtigter nach diesem Gesetz davon ausgehen müssen, daß das zu ihren Lebzeiten überhaupt nicht mehr verwirklicht werden kann. Vererbbarkeit eines Rechtsanspruchs auf besseren Lärmschutz nicht im Einzel-

fall, sondern für viele Millionen Menschen? Ich zweifle an der Philosophie dieser Gesetzgebung. Das hat doch mit Parteipolitik und ähnlichen Dingen gar nichts zu tun, sondern das ist eine sehr prinzipielle Frage, und wir müssen einmal über diesen Anlaß und dieses Gesetz hinaus darüber nachdenken, ob wir hier alle miteinander auf dem richtigen Wege waren und sind. (C)

Obwohl das etwas theoretisch geworden ist — das gebe ich zu —, sage ich Ihnen deutlich: Ich halte eine andere Grundkonzeption für richtiger, bei einer so großen und dringenden Aufgabe dann konkret anhand allgemeiner Kriterien **Investitionsprogramme** zu verwirklichen und voranzutreiben. Dieser Weg wäre nach meiner Einschätzung richtiger. Er mag auf Grund der fortgeschrittenen Rechtsprechung und der fortgeschrittenen Erörterung der Gesetzgebung heute nicht mehr gangbar sein. Aber weil uns ja die großen Fragen des **Umweltschutzes in der Gesetzgebung** über diesen Tag und diese Wahlperiode hinaus beschäftigen, müssen wir einmal eine solche ernsthafte und kritische Zwischenbilanz ziehen. Ich bedauere es etwas, daß das — vor allem von Herrn Kollegen Zöpel — so unter die Überschrift gestellt worden ist, hier sei wieder ein Beispiel dafür gegeben, daß man zwar in der Theorie, aber nicht in der Praxis für Umweltschutz sei. Das trifft überhaupt nicht den Kern meiner Ausführungen und Überlegungen. Ich habe vollkommen klargemacht, daß wir die Bekämpfung des Verkehrslärms an der Quelle und eine erhebliche Steigerung der Investitionssummen im öffentlichen Bereich — dies sind die entscheidenden Punkte — wünschen und für notwendig halten. Das heißt, daß es auch etwas kosten darf. (D)

Ich habe auch von den Beschlüssen der Bundesregierung gehört, Herr Staatssekretär Ruhnau, Schritte für eine wirksamere **Bekämpfung des Verkehrslärms an der Quelle** einzuleiten. Ich habe bisher noch keine Ergebnisse festgestellt. Ich bin vielleicht nicht bis zum letzten informiert. Deswegen müssen Sie den Appell, hier mehr zu tun — wie immer Sie ihn bewerten —, aufnehmen und können das nicht als eine Verzeichnung der Wirklichkeit charakterisieren. Ich halte das für den Schlüssel zu einer wirklich befriedigenden Regelung in absehbarer Zeit. Im Grundsatz sind wir uns einig. Ich hoffe, daß wir hier Resultate verzeichnen. Denn darüber, wie sich heute Rechtsunsicherheit konkret vor Ort auswirkt, kann jeder, der praktische Erfahrungen in einer Stadt, in einer Gemeinde außerhalb Bonns — vielleicht sogar auch innerhalb Bonns — hat, zahlreiche Anschauungsbeispiele geben.

Ich will als letztes, um die Debatte nicht zu sehr zu verlängern, nur zwei Bemerkungen machen. Es kann aus der Sicht des Bundesrates nicht davon die Rede sein — das gilt, wie ich vermute, für sehr viele Länder, nicht nur nach den parteipolitischen Formationen hier —, daß die Beschlüsse des Bundestages nun schon ein Kompromiß wären. Die Beschlüsse des Bundestages sind ein Kompromiß zwischen den Fraktionen. Aber bei einem so entscheidenden, eingreifenden Gesetz, das die Gemeinden und die Länder noch viel stärker berührt als den Bund, ist es ver-

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) fassungspolitisch absolut legitim, daß wir den Weg des **Vermittlungsverfahrens** beschreiten. Ich will auf die einzelnen Anrufungsgründe hier nicht mehr eingehen.

Ich bin ein bißchen erstaunt über Ihre Bemerkung — ich habe das so verstanden —, wenn sich die Parteizentralen mit den Fraktionen geeinigt hätten, müsse das auch seinen Niederschlag hier finden. Das ist ein vollkommen falsches Verständnis — das wir bei der Bundesregierung gelegentlich erleben — von der Eigenverantwortung und Eigenständigkeit der Meinungsbildung in den Bundesländern, sehr geehrter Herr Ruhnau. Davon kann gar keine Rede sein, bei allem Respekt vor den Gründen, die im Bundestag interfraktionell — das ist richtig — zu der Entscheidung geführt haben.

Ich sage hier ohne Überheblichkeit: Es ist ganz klar, daß die Länder aus ihrer wesentlich größeren Nähe zu den konkreten Problemen vor Ort, sowohl was die Verwaltung als auch was die Bürger anbetrifft, ihren eigenständigen Beitrag leisten und daß sie Überlegungen und Argumente, die wir über die Grenzen der Parteien in den Ländern hinweg auch vertreten haben — manchmal natürlich in den Kabinetten in einem gewissen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Ressorts —, in das Vermittlungsverfahren einbringen.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Senator Apel, Hamburg.

- (B) **Apel (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Reden von Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg — insbesondere die erste suaviter in modo vorgetragene — enthielten zugegebenermaßen eine ganze Menge Elemente, die er sicher nicht allein so sieht. Es gab andere Elemente, die ich anders sehen würde, und wieder andere, von denen ich glaube, daß sie einer sachlichen Nachprüfung nicht standhalten würden. Ich denke z. B. an das hübsche Beispiel von dem Haus, das von drei Seiten jeweils durch ein besonderes, eigenständiges Programm gefördert wird. Man könnte hieraus eigentlich die Frage ableiten: Was wird aus der vierten Seite? Beim Einzelhaus müßten wir noch ein Programm schaffen, damit auch diese gefördert werden kann. Nur glaube ich, Herr Ministerpräsident, daß Sie das Kumulierungsverbot nach § 15 übersehen haben, und damit bricht diese Argumentation weitgehend zusammen.

Sie haben natürlich recht, wenn Sie sagen, daß dieser Gesetzesbeschluß an bestimmten Stellen mit **Generalklauseln** und **unbestimmten Rechtsbegriffen** arbeite. Wenn man das ändern will, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder streicht man die Bestimmung ganz — wer ein bißchen Erfahrung hat, stellt fest: das geht nicht, denn ein Regelungsbedürfnis besteht ja —, oder man schreibt anstelle einer Generalklausel eine perfekte längere, unverständlichere, dann aber nicht mehr generalklauselartige Regelung hinein. Ich glaube, beides schließt einander aus.

Nun will ich aber darauf gar nicht weiter beharren, sondern möchte nur sagen: Gerade auf diese

Elemente, zu denen man so oder so stehen kann und über die wir reden müssen und reden werden, kommt es hier nicht entscheidend an. Ich glaube, das ist eine Frage der **politischen Prioritäten**, die man setzen muß. Das klang auch in der Rede des Herrn Staatssekretärs an. Dabei gilt für Hamburg — das kann ich auch für vier weitere Länder sagen — zunächst einmal der Grundsatz: Wir wollen ein solches Gesetz. Dies ist Priorität Nummer eins, und konsequenterweise werden wir also den Vermittlungsausschuß nicht unbedingt anrufen.

Ein zweiter Prioritätspunkt wären dann die Gründe, aus denen das geschieht. Über den einen brauche ich nicht zu reden. Zum Thema **Umweltschutz** ist hier eine Menge gesagt worden. Der Staatssekretär hat darauf hingewiesen, und auch Sie, Herr Kollege Stoltenberg, haben es soeben in Ihrer Rede anklängen lassen. Ich unterstreiche noch einmal: Es mag ja sein — und ich komme auf diesen Punkt gleich zu sprechen —, daß man hier und da bei den Finanzen noch etwas ändern kann. Nur, eines kann man nicht: Ohne Geld ist wirkungsvoller Umweltschutz nicht zu haben. Wer den Eindruck erweckt — auch nur in Nebensätzen —, wirkungsvoller Umweltschutz sei mit kleiner Münze zu haben, der erweckt einen falschen Eindruck. Insofern freue ich mich darüber, daß Sie in Ihrer zweiten Rede deutlich gemacht haben, dies sei auch aus der Sicht Ihres Landes eine Sache, von der wir genau wissen und auch dem Bürger klar sagen müssen, daß sie nicht billig werden wird. Immer unter der Voraussetzung, daß das Kriterium „wirkungsvoller Umweltschutz“ nicht existentiell tangiert wird, schließt das nicht aus, daß wir — dazu erkläre ich meine Bereitschaft — nach Wegen suchen, die uns in der Finanzierungsfrage mehr Luft geben, als es im Augenblick der Fall zu sein scheint.

In einem Punkt habe ich Ihre Argumentation nicht verstanden. Sie haben beklagt oder kritisiert, daß dieses Gesetz mit seinen langen Fristen — zehn Jahre im einen Fall, bis zu zwanzig Jahre im anderen Fall — zu beinahe nur im Wege des Erbrechts realisierbaren Ansprüchen durch den Bürger führe. Ich muß Sie fragen: Welche Konsequenz ziehen Sie daraus? Wollen Sie es schneller realisieren? Wollen Sie aus zehn Jahren fünf und aus zwanzig Jahren zehn Jahre machen? Die Konsequenz wäre, daß es exorbitant viel teurer würde, und damit würde der Finanzierungsgesichtspunkt nur doppelt durchgreifen.

Schließlich gilt es zu bedenken — Sie haben es anklängen lassen, aber den Gedanken wohl nicht ganz konsequent zu Ende geführt —: Der prinzipielle Anspruch des Bürgers leitet sich ja gar nicht primär aus diesem Gesetz, sondern aus dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz** ab. Sie haben auf die Rechtsprechung verwiesen, die solche Rechtsansprüche für den Bürger bejaht. Das heißt nun aber in der Konsequenz: Was der Gesetzgeber kann, nämlich ein Programm vorlegen, das auf zehn oder zwanzig Jahre gestreckt ist, das kann das Gericht nicht. Das Gericht kann nur bei einem bestehenden Rechtsanspruch grundsätzlich sagen: Jawohl, der Rechtsanspruch besteht; es kann den Bürger aber nicht bescheiden: Dein Rechtsanspruch besteht, aber reali-

Apel (Hamburg)

- (A) siert wird er erst in fünfzehn Jahren. Letzteres kann allein der Gesetzgeber.

Mit anderen Worten und in der Konsequenz: Ich will nicht sagen, durch dieses Gesetz würde es teurer werden, als wenn wir gar nichts täten. Aber wir stehen aktuell vor der Gefahr, daß die finanziellen Mittel, die wir aufwenden müssen, wenn dieses Gesetz nicht kommt, sehr viel schneller abfließen müßten, als sie mit diesem Gesetz abfließen werden. So, glaube ich, war der Hinweis meines Kollegen Zöpel, aber auch der von Staatssekretär Ruhnau zu verstehen, nicht als eine prinzipielle Polemik.

Wer im Grundsatz zu einer Sache deutlich ja sagt — es ist gut, daß es in Einigkeit geschieht —, wer dann aber mehr oder weniger jeden Weg ablehnt, der geeignet ist, das Ziel eines wirkungsvollen Umweltschutzes zu erreichen, der muß die Frage nach der Glaubwürdigkeit ertragen. Nun ist das jetzt noch nicht so weit; wir gehen ja erst in ein Vermittlungsverfahren hinein. Wir werden sehen, wie es damit bestellt ist. Aber am Ende wird die Frage nach der **Glaubwürdigkeit** stehen. Kommen wir zu einem Gesetz, das wirkungsvollen Umweltschutz verspricht — wenn auch leider über einen längeren Zeitraum, weil wir früher die finanziellen Mittel nicht lockermachen können — oder nicht? Das wird die entscheidende Frage für uns hier und, wie ich glaube, auch für die Bürger in diesem Lande sein.

Vizepräsident Stobbe: Es spricht jetzt noch einmal Herr Staatssekretär Ruhnau.

- (B) **Ruhnau,** Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin sehr schnell fertig. Ich wollte nur einige Behauptungen von Herrn Stoltenberg nicht unwidersprochen lassen.

Erstens. Ich stimme Ihnen zu, daß die Sache, die wir hier behandeln, wirklich ernsthaft kritisch analysiert werden muß. Dabei gibt es immer viele Einwendungen. Sie muß auch gründlich untersucht werden. Nur habe ich die herzliche Bitte: Wenn wir demnächst wieder vor einem solchen Komplex stehen und die Fachminister, der Bundestag, die Ausschüsse, die Regierungschefs und der Bundeskanzler zwei Jahre lang beraten, schlage ich vor, daß Sie alle Ihre kritischen Punkte während dieser zwei Jahre einbringen und nicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem wir kurz davor stehen, uns über etwas zu einigen; denn dann besteht nicht mehr viel Aussicht — darin stimme ich Ihnen zu —, das Ganze noch einmal von unten aufzuribbeln.

Zweitens. Was die fehlenden Verordnungen angeht, so möchte ich Sie daran erinnern, daß der Herr Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder bereits im September 1977 in einer Besprechung gemeinsam die Schlußfolgerung aus der Rechtsprechung gezogen haben, daß dieser Komplex auf dem Weg über Verordnungen nicht rechtssicher genug zu regeln sei. Sonst wären wir nämlich — das war damals die Meinung aller im Kanzleramt versammelten Herren — in die Gefahr geraten, daß Verordnungen vielleicht durch dieselbe Rechtsprechung geändert oder aufgehoben worden wären. In

diese Gefahr wollten wir uns nicht begeben. Deswegen haben wir gesagt: Das muß auf dem Weg über ein Gesetz geregelt werden, das den Bundestag und den Bundesrat als Zustimmungsorgane passieren muß.

Drittens. Ich finde es nicht gut, wenn Sie polemisch sagen — obwohl das nicht von uns in das Gesetz hineingebracht worden ist —, daß hier Rechtsansprüche vererbt werden sollten, weil jedermann weiß, daß die **Lärmsanierung bestehender Verkehrswege** weder technisch noch finanziell von heute auf morgen zu machen ist. Eine solche Darstellung ist nach meinem Empfinden dem Gegenstand nicht angemessen. Zunächst wissen Sie, daß der **Hauptkomplex** dieses Gesetzes gar nicht die Lärmsanierung betrifft, sondern die **Planung, den Bau neuer Verkehrswege**. Es kann doch zwischen uns überhaupt keinen Streit darüber geben, daß jedermann, vor dessen Haus eine neue Straße gebaut werden soll, einen Rechtsanspruch darauf hat, daß die Planer auch seine Interessen und nicht nur die der darauf fahrenden Autofahrer bei der Planung berücksichtigen. Das kann doch gar nicht umstritten sein! Hier wird auch nichts vererbt! Wir verlangen, daß die Planungsbehörden überall diesen Anspruch des Bürgers ernst nehmen und realisieren.

Ein vierter Punkt. Jetzt haben wir Straßen und Verkehrswege gebaut und kommen heute, nachdem wir sehen, welche Belastung auf ihnen liegt, zu dem Schluß: Auch hier muß etwas getan werden. Die Bundesregierung hat diesen Schluß schon vor drei Jahren gezogen. Sie hat das unkompliziert getan, so wie Sie das hier vorgeschlagen haben. Dem ist aber die Mehrheit des Bundesrates nicht gefolgt. Wir haben gesagt: Laßt uns diesen Komplex der **Sanierung** fair, ehrlich und offen im Haushaltsgesetz regeln. Der Bundestag hat eine Klausel beschlossen. Sie haben dem Haushaltsgesetz auch zugestimmt. Darin steht — einfach formuliert —: Die Bundesregierung wird ermächtigt, Geld für Lärmschutz auszugeben. Es steht dort natürlich etwas komplizierter.

Nun geben wir seit drei Jahren in jedem Jahr 30 Millionen DM — der Betrag steigt etwas — für Lärmsanierung aus. Wir können das entsprechend den finanziellen Gegebenheiten und auch entsprechend den finanziellen Möglichkeiten tun; denn manche der Lärmschutzwände, die Sie heute an der Autobahn zum Flughafen Köln/Bonn sehen, erfreuen ja nicht alle. Viele von denen, die heute nach Lärmschutzwänden schreien, werden möglicherweise in fünf Jahren sagen: So konstruiert, ist das nicht gerade etwas Schönes in der Landschaft. Dabei gibt es dann auch wieder andere Gesichtspunkte. Wir wären hier also flexibler gewesen. Über diesen Punkt kann man sicher auch im Vermittlungsausschuß noch einmal reden. Ich möchte nur herzlich darum bitten, dieses Thema nicht in diesen doch etwas polemischen Bereich hineinzuschieben: Hier soll etwas statuiert werden, was vererbbar gemacht wird und was nicht realisiert werden kann.

Fünftens schließlich, was den **Lärm an der Quelle** angeht: Selbst ich kann natürlich nicht jedes Papier aus dem Hause kennen, und andere schon gar nicht. Bis 1980 ist es uns gelungen, in den Richtlinien der

Staatssekretär Ruhnau

- (A) Europäischen Gemeinschaft den Lärm an der Quelle beim Auto um 3 bis 5 Dezibel zu reduzieren. Die Bundesregierung hat bei der Kommission gefordert, daß in einer neuen Richtlinie eine weitere Absenkung des Lärms an der Quelle um 5 Dezibel erfolgt. Aber hier muß man doch auch ehrlich sein. Man muß ja nicht Techniker sein, um zu begreifen, daß diese Prozesse unheimlich lange dauern. Jeder noch so gutwillige Vorstand und die Forschungsabteilung jedes Automobilwerkes werden Ihnen sagen: Hier ist in den nächsten fünf Jahren schon rein technisch und vom Umschlag her gesehen — Neuanschaffung und Abstoßen des alten Wagens — eben nur ein bestimmtes Maß zu erreichen. Wir können nicht sagen: Erst muß das gemacht werden und dann das andere, sondern wir müssen, was den Lärmschutz und die Sicherung der Bürger vor diesem Lärmschutz angeht, auf **drei Gleisen** parallel fahren. Dabei werden wir manchmal auf dem einen Gleis ein bißchen schneller und auf dem anderen Gleis ein bißchen langsamer fahren. Aber irgendwo werden wir ans Ziel kommen.

Das eine Gleis ist: Wir müssen den Lärm an der Quelle bekämpfen. Das tun wir. Das zweite Gleis ist: Wir müssen durch Verkehrslenkung, Verkehrsregelung besonders in den Städten dazu beitragen, daß verkehrsberuhigte Wohnzonen geschaffen werden. Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie uns auch in der Öffentlichkeit geholfen haben, uns gegen bestimmte Interessentenverbände durchzusetzen und per Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, beispielsweise das Parken von Lkw in Wohngebieten zu verbieten.

- (B) Was die von Ihnen übrigens beschworenen Zweiräder angeht: Dies ist ein Problem der Kontrolle. Ich sehe natürlich auch, wie begrenzt die Kapazitäten der Länderpolizeien dabei sind.

Das dritte Gleis ist der investive Lärmschutz, der passive und der aktive. Auf diesen drei Gleisen muß dieses wichtige Thema bewegt werden.

Vizepräsident Stobbe: Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 126/1/80 und zwei Entschließungsanträge in den Drucksachen 126/2 und 3/80 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe in Drucksache 126/1/80 unter Abschnitt I. Ich rufe auf:

Ziff. 1 Buchst. a)! Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 2 und 4 wegen Zusammenhangs gemeinsam! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 4 ist bereits erledigt.

Ziff. 5! — Minderheit.

Ziff. 6! — Minderheit.

Ziff. 7! — Minderheit.

Ziff. 8 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. b) zunächst ohne die Begründung! — Mehrheit.

Wir müssen nun über die abweichenden Begründungen der Ausschüsse abstimmen.

Ich rufe zunächst die Begründung des Ausschusses für Verkehr und Post auf. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist diese Begründung beschlossen.

Wir fahren fort mit Ziff. 9 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 9 Buchst. b).

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen ist, haben wir nunmehr auch über die Anrufungsgründe unter Abschnitt II der Drucksache 126/1/80 abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Minderheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**. (D)

Die Abstimmung über die Entschließungsanträge in den Drucksachen 126/2 und 3/80 werden bis nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Reparationsschädengesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 117/80).

Ich bin sehr dankbar dafür, daß Sie, Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg, Ihre Rede zu Protokoll geben*). Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

*) Anlage 5

Vizepräsident Stobbe

(A) Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank** (Drucksache 140/80).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 140/1/80 sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 140/2/80 vor.

Ich beginne mit der Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 140/2/80. Ich rufe die Absätze 1 bis 3 gemeinsam auf. Wer stimmt ihnen zu? — Dies ist die Minderheit. Das sehen wir allmählich mit einem Blick.

(Heiterkeit)

Die Abstimmung über Absatz 4 der Empfehlung Baden-Württembergs entfällt damit.

Ich rufe jetzt die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 140/1/80 auf.

Abschnitt II! Ich darf um das Handzeichen bitten. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GO BR — (Drucksache 177/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich sehe, daß sich gegen diese Empfehlung kein Widerspruch erhebt. Der Bundesrat hat demnach so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik der Straßen in den Gemeinden 1981** (Drucksache 135/80).

Wortmeldungen gibt es nicht. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 135/1/80 und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 135/2/80. Dieser Antrag und die Ausschlußempfehlung unter Abschnitt I schließen sich aus.

Ich lasse deshalb zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 135/2/80 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

(C)

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1980 (Drucksache 121/80).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei unserem Entschließungsantrag geht es im Kern um die Wiedereinführung des sogenannten **Mondscheintarifs**. Nach meiner Auffassung geht es dabei nicht nur um Fragen der gebühren- und unternehmenspolitischen Zweckmäßigkeit, sondern es geht auch um die richtige Bewertung ihrer gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Letztlich geht es hier um das Verhältnis von politischer Führung zu angeblich technokratischen Zwängen. Dazu ganz wenige grundsätzliche Bemerkungen.

Erstens. Der bisherige sogenannte Mondscheintarif ist bei der Bevölkerung angekommen. Er entsprach den Bedürfnissen der Menschen in unserem Lande nach Gesprächsmöglichkeiten auch über größere Entfernungen zu möglichst niedrigen Gebühren. Insoweit ist der neue einheitliche angebliche „**Billigtarif**“ eine Verschlechterung. Ausgehend vom bisherigen Mondscheintarif werden Gespräche über 100 km um rd. 60 % verteuert. Sie geraten damit unter verschärften Zeitdruck. Die Gewährung von 20 freien Gesprächseinheiten und zusätzlich weiteren 30 bei sogenannten Sozialanschlüssen ist dafür kein richtiger Ausgleich.

(D)

Zweitens. Die Post wirbt für die **neue Gebührenstruktur** mit dem Motto: „Seit dem 1. April ist das Telefonieren billiger.“ Auch wenn dies im rechnerischen Durchschnitt stimmen mag — Millionen von Bürgern in unserem Lande sehen das anders. Sie sehen wesentlich **höhere Telefonrechnungen** auf sich zukommen. Viele Zuschriften in den letzten Wochen von Bürgern aller Schichten, aus allen Bevölkerungskreisen und aus allen Teilen der Bundesrepublik bestätigen das. Die in einer Werbebroschüre des Bundespostministeriums vorgeführte Musterfamilie Kaufmann ist offenbar wenig repräsentativ; denn sie geht davon aus, daß der eine Gesprächspartner in der Nähe von Düsseldorf und der andere Gesprächspartner in Solingen wohnt. Das ist nicht repräsentativ.

Drittens. Die **verkehrstechnischen Argumente** der Bundespost halte ich für wenig überzeugend. Die bisherige Einteilung in drei Tarife war sicherlich verbesserungsbedürftig; aber im Grunde war sie richtig. Neben notwendigen technischen Kapazitätserweiterungen hätte es nahegelegen, den bisher zu teuren Nachttarif I weiter zu verbilligen. So gesehen ist die Einführung des einheitlichen Billigtarifs nur ein halber Schritt; er bedarf der Ergänzung durch einen weiteren, günstigeren Tarif vor allen Dingen für die Nachtzeiten mit geringerer Netzauslastung. Statt dessen besteht nun die Gefahr neuer Verkehrskonzentrationen um 18 Uhr herum. Die bisherigen Engpässe am Sonntag hätten sich meines Erachtens durch eine gezielte Aufklärungs-

Dr. Vorndran (Bayern)

- (A) arbeit der sonst so werbebewußten Post sicherlich abbauen lassen.

Insgesamt dürfte die neue Gebührenstruktur nicht dazu führen, daß die bisher anfallenden Gesprächseinheiten gleichmäßiger auf den Tag verteilt werden, sondern daß weniger Einheiten zu allerdings teureren Gebühren zu verzeichnen sind. Betriebswirtschaftlich mag damit die Rechnung zumindest kurzfristig aufgehen. Dem Image der Post bei ihren Kunden nützt sie sicherlich nicht.

Viertens. Die Post könnte sich einen **zusätzlichen Nacht- und Wochenendtarif** in der Art des bisherigen „Mondscheintarifs“ finanziell leisten. Trotz der angeblich so gravierenden Gebührenermäßigungen wird auch für dieses Jahr ein Gewinn in Höhe von rd. 2 Milliarden DM erwartet, der letztlich allein im Fernsprechkdienst erwirtschaftet wird. Berücksichtigt man die im Postverwaltungsgesetz nicht vorgesehene Sonderablieferung an den Bundeshaushalt in Höhe von 1,5 Milliarden DM, so ergibt sich ein beachtlicher noch weiterer Spielraum.

Auf derartige Sonderablieferungen sollte man im übrigen künftig verzichten. Bei allem Verständnis für die Nöte des Bundesfinanzministers: Den Telefonkunden mit einer Sondersteuer zur Kasse zu bitten, halte ich für keine saubere Lösung.

- (B) Angesichts der für die nächsten Jahre erwarteten Gewinne sind auch die geforderten weiteren Gebührenermäßigungen, insbesondere eine angemessene Erweiterung der Nahbereiche, nach meiner Auffassung voll finanzierbar, ohne daß damit die Bundespost gehindert wäre, die notwendigen Investitionen auch künftig zu finanzieren. Eine überzeugende Gegenrechnung hat der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bis heute nicht vorgelegt.

Fünftens. Was hier eigentlich zu beklagen ist, ist also der Mangel an Gespür für solche **gesellschaftspolitischen Auswirkungen**. Die Abschaffung des „Mondscheintarifs“ ist nach meiner Auffassung eine typische Entscheidung von Technokraten. Dabei halte ich sie schon unternehmenspolitisch für zweifelhaft; gesellschaftspolitisch ist sie mit Sicherheit ein Fehler. Die Folgen für die zwischenmenschlichen Beziehungen wurden offenbar kaum gesehen und jedenfalls nicht politisch gewertet. Die telefonische Verbindung zu Berlin ist davon in besonderer Weise betroffen. Ein Reservat für diejenigen Menschen wurde weggenommen, die Ansprache, die Verbindung, die Zuspruch benötigen, also die Alten, die Behinderten, die Alleinstehenden wurden besonders betroffen, Leute, die einmal miteinander plaudern wollen — ich sage ausdrücklich: plaudern wollen —, ohne ständig auf die Uhr schauen zu müssen. Eine Zeitung hat vor kurzem einmal geschrieben: „Liebeserklärungen im Telegrammstil sind einfach keine Liebeserklärungen mehr.“

Sechstens. Hier ist der Bundesrat zu einer **politischen Stellungnahme** aufgefordert, die den Erwartungen der Bürger gerecht wird. Dies zeigt im übrigen auch, wie berechtigt die Forderung der Wirtschaftsminister der Länder ist, den Bundesrat an

grundsätzlichen medien- und gebührenpolitischen Entscheidungen der Bundespost zu beteiligen. (C)

An die Bundesregierung appelliere ich, unabhängig von erfolgten Festlegungen mit einer politischen Korrektur der getroffenen Entscheidung für eine umgehende Wiedereinführung des sogenannten Mondscheintarifs zu sorgen. So könnte sie zur **Erhaltung und Verbesserung der mitmenschlichen Kontakte** in unserer von zunehmender Vereinsamung bedrohten Gesellschaft beitragen.

Vizepräsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Gscheidle.

Gscheidle, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der bayerische Antrag wirft eine grundsätzliche Frage auf. Bevor ich aber zu dieser Frage komme, einige Vorbemerkungen, damit keine Mißverständnisse übrigbleiben.

Der Voranschlag der Deutschen Bundespost, an den die Sache angehängt wird, wird dem Bundesrat entsprechend den Vorschriften des Postverwaltungsgesetzes zugeleitet. Niemand kann etwas dagegen haben — der Bundespostminister auch nicht —, daß der Bundesrat in diesem Zusammenhang die **Unternehmenspolitik der Post** zur Zielscheibe kritischer Bemerkungen macht. Niemand kann auch etwas dagegen haben, wenn in diesem Zusammenhang Empfehlungen an die Bundesregierung beschlossen werden, wobei ich davon ausgehe, daß in diesem Kreis Einigkeit darüber besteht, daß solche Empfehlungen keine rechtlich verbindliche Qualität haben können, sondern politische Willensbekundungen sind. (D)

Von grundsätzlicher Bedeutung scheint mit allerdings die Frage zu sein, aus welcher politischen Perspektive derartige Bekundungen erfolgen. Anders gefragt: Ist es politisch sinnvoll, die Unternehmenspolitik der Post, welche notwendigerweise längerfristig angelegt sein muß, mit der Meßlatte tagespolitischer Zielsetzungen zu messen?

Gebührenpolitik, Investitionspolitik und Personalpolitik für ein Unternehmen, das eine Bilanzsumme von 87,5 Milliarden DM, ein Investitionsvolumen von 10,2 Milliarden DM und 1 1/2 Million Beschäftigte hat, unter kurzfristigen Perspektiven zu sehen, ist sicherlich keine hilfreiche Tat für die Unternehmensführung. Die Fernmeldeinfrastruktur unseres Landes, die Investitionen der Deutschen Bundespost müssen sehr langfristig angelegt sein. Neue Fernmeldedienste und Datenverkehr gewinnen in Zukunft immer mehr Bedeutung. Andererseits zeichnet sich ab, daß die **Vollversorgung** in unserem Land in wenigen Jahren erreicht sein wird. Die Post kann bald ihren zwanzigmillionsten Fernsprechteilnehmer begrüßen. Als ich die Verantwortung für die Post übernahm, waren es übrigens 6,2 Millionen.

Die Kunden fordern von der Post ein **zeitgemäßes Dienstleistungsangebot**. Für das Fernmeldenetz bedeutet das, neue Technologien einzusetzen, wie digitale Vermittlungstechnik und breitbandige Kabel. Auch die Industrie muß sich hier längerfristig einer solchen Entwicklung anpassen können.

Bundesminister Gscheidle

- (A) Würde man die Gebührenpolitik kurzfristig anlegen, wäre eine kontinuierliche Investitionspolitik weder für uns noch für die Industrie möglich.

Der vorliegende Antrag beweist nun, wie problematisch eine tagespolitische Betrachtung ist. Die heute bei der Einbringung und Begründung der Entscheidung noch einmal kritisierte **Sonderablieferung** wurde im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 1980 auch vom Bundesrat verabschiedet. Im übrigen gebührt hier die Ehre, der „geistige Vater“ dieser Sonderablieferung zu sein, natürlich dem Land Baden-Württemberg; denn das Land Baden-Württemberg hat am 3. Oktober 1978 im Unterausschuß des Finanzausschusses des Bundesrates eine Sonderablieferung in Höhe von 5 Milliarden DM beantragt.

Für mich sind solche Widersprüchlichkeiten Anlaß, auf den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost hinzuweisen, in dem auch fünf Vertreter des Bundesrates Sitz und Stimme haben. Mit diesem Verwaltungsrat haben Bundestag und Bundesrat als Gesetzgeber für die Deutsche Bundespost ein parlamentarisches Gremium geschaffen, in dem besondere Sachkenntnis vorhanden ist. Deshalb besteht dort eine umfassende Möglichkeit, die Unternehmenspolitik der Bundespost sachnah auch politisch zu erörtern, ohne daß jedoch die Tagespolitik im Vordergrund stehen muß.

- (B) Auch das Thema **Gebührensenkungen im Fernmeldewesen**, um das es hier heute geht, war in der Vergangenheit beim Verwaltungsrat nicht schlecht aufgehoben. Dabei darf ich daran erinnern, daß dieser Verwaltungsrat im Jahre 1978 die Fernmeldegebühren um 670 Millionen DM, im Jahre 1979 um 1,6 Milliarden DM und im Jahre 1980 um 1,7 Milliarden DM gesenkt und nun beschlossen hat, für 1981 die Gebühren um 2,4 Milliarden DM zu senken.

Der Antrag von Bayern geht hinsichtlich der finanziellen Begründung von einem Spielraum von 3,5 Milliarden DM aus. Daß dies falsch ist, geht schon daraus hervor, daß bei der heutigen Begründung nur noch von 2 Milliarden DM gesprochen wurde; denn der übrige Teil ist bereits im Wege der gemeinsam von den Verwaltungsorganen beschlossenen Sonderablieferung weg. Niemand wird annehmen, daß man den gleichen Betrag zweimal vergeben kann.

Bei einem Blick in die Zukunft weist die **Vorausrechnung** für 1982 zwar noch einen Gewinn von 1,9 Milliarden DM aus; dieser Gewinn sieht aber keine Sonderablieferung mehr vor. Das heißt, wer immer mit einer solchen Möglichkeit kalkuliert, der kann nicht gleichzeitig mit einem Gewinn von 1,9 Milliarden DM kalkulieren.

Bei mindestens gleichbleibenden Investitionen und einer infolge höherer Fälligkeiten stark steigenden Schuldentilgung wird der **Kapitalbedarf** der Deutschen Bundespost auf 16,4 Milliarden DM steigen, von denen 8,5 Milliarden DM durch Fremdmittel finanziert werden müssen.

Die Zahlen beweisen zweierlei. Erstens besteht aus heutiger Sicht für weitere Gebührensenkungen kein finanzieller Spielraum. Zweitens würden wei-

tere Gebührensenkungen die Investitionspolitik der Deutschen Bundespost gefährden und unmittelbar Auswirkungen auf Arbeitsplätze in unserem Land haben.

Der Wegfall des „Mondscheintarifs“ ist keineswegs unsozial, denn alle Teilnehmer erhalten gleichzeitig 20 freie Gebühreneinheiten. Außerdem erhalten ältere und behinderte Mitbürger mit Einführung des Nahdienstes weitere 30 freie Einheiten.

Nun sage ich Ihnen einmal aus der Statistik der Deutschen Bundespost über die Fernmeldegebühren folgendes: 18 % aller Telefonrechnungen haben weniger als 20 Einheiten und etwa 30 % weniger als 50 Einheiten aufzuweisen. Man kann also davon ausgehen, daß insbesondere für einkommensschwache Teilnehmer der neue **Billigtarif** eine deutliche **soziale Komponente** enthält.

Die **Nachtgebühr** beträgt nur etwa 30 % der Taggebühr. Damit steht die Bundesrepublik mit diesem Tarif nach wie vor weltweit an der Spitze. Die neue Gebührenstruktur vom 1. April 1980 begünstigt die Telefonkunden jährlich um 2,5 Milliarden DM. Es gibt nur noch zwei Tarifzeiten, und es gibt die Möglichkeit, länger durchgehend billig zu telefonieren, denn der Billigtarif gilt nunmehr 118 Stunden, der Normaltarif nur noch 50 Stunden in der Woche.

Die Wiederholung — was hier beantragt wird — der bisherigen 22-Uhr-Verkehrsspitze um 18 Uhr ist nicht zu befürchten, da allabendlich statt einer Stunde fünf Stunden zum gleichen billigen Tarif zur Verfügung stehen, wenn man unterstellt, daß ab 23 Uhr in aller Regel der Privattelefonverkehr ruht. Würde man ab 22 Uhr wieder einen „Mondscheintarif“ einführen, so würde eine Vielzahl der Teilnehmer eben nicht ab 18 Uhr ihr Gesprächsbedürfnis privater Art befriedigen, sondern bis 22 Uhr warten.

Der **Fernverkehr** ist während des „Mondscheintarifs“ im Laufe der Jahre auf das Zweieinhalbfache gestiegen. Mehr kann das Netz nicht aufnehmen. Die Deutsche Bundespost hat auf diese Entwicklung reagiert. Schon vor zwei Jahren wurde ein Zusatzprogramm zum Netzausbau speziell für diesen Billigtarif in Höhe von 1,4 Milliarden DM gestartet. Es hat nichts geholfen. Wir haben dazu ein zweites Zusatzprogramm zur Verbesserung der allgemeinen Belastungsfähigkeit des Fernmeldenetzes mit weiteren 2 Milliarden DM Investitionen durchgeführt. Dazu kamen eine Ausdehnung des „Mondscheintarifs“ auf den Samstagnachmittag und eine Verbilligung des Nachttarifs I — alles in der Absicht, Entzerrungen vorzunehmen. Für die deutsche Fernmeldeindustrie bedeutete dies in drei Jahren das Dreifache ihres Liefer- und Montagewertes. Damit war aber auch gleichzeitig die volkswirtschaftlich, arbeitsmarktpolitisch und investitionspolitisch sinnvolle Grenze des für die deutsche Fernmeldeindustrie Zumutbaren erreicht.

Die **Netzblockaden** wurden durch alle diese Maßnahmen nicht beseitigt. Vielmehr zeigte sich immer deutlicher das, was die Verkehrstheorie an sich vorausgesagt hatte, nämlich daß bei einer Lösung über

Bundesminister Gscheidle

- (A) Investitionen ein Faß-ohne-Boden-Effekt eintritt. Je mehr die Post in den „Mondscheintarif“ investierte, desto stärker waren die Nachfrage und der Verkehrszuwachs in diesen Zeiten.

Man muß davon ausgehen, daß zur Bewältigung der durch den „Mondscheintarif“ hervorgerufenen **Spitzenbelastungen** ein mindestens zwei- bis dreimal größeres Netz erforderlich ist als das jetzt vorhandene. Dieses Netz wäre, wenn man es baute, im Tagesverlauf nur zu etwa 5 % der Zeit ausgelastet, und zwar bei einem Investitionsumfang, der dazu in keinerlei vernünftigem Verhältnis stünde, auch nicht unter irgendwelchen sozialpolitischen Betrachtungen, verehrter Herr Staatssekretär.

Anders ausgedrückt: Der „Mondscheintarif“ müßte in sehr großem Umfang von den Fernsprechkunden subventioniert werden, die tagsüber telefonieren. Ich halte dies nicht nur für einen betriebswirtschaftlichen Schönheitsfehler, sondern für eine tarifpolitische Fehlleistung, und füge hinzu, daß die Deutsche Bundespost auf eine entsprechende Tarifpolitik als Mittel zur Nachfragesteuerung ebenso wenig verzichten kann, wie es z. B. möglich wäre, aus verkehrspolitischen Gründen auf einen gestaffelten Beginn der Sommerferien zu verzichten.

Eine **Ausdehnung der Nahbereiche** ist gegenwärtig finanziell und technisch nicht zu verwirklichen. Die Frage wurde seinerzeit im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost sehr ausführlich diskutiert. Wegen unüberschaubarer finanzieller und nachfragemäßiger Risiken war auch eine Entscheidung über eine Ausdehnung z. B. auf 25 km eben nicht zu verantworten. Daran hat sich bis heute nichts geändert, da der Nahdienst erst Ende 1982 im Bundesgebiet eingeführt sein wird.

- (B)

Ich habe aber wiederholt erklärt und tue das hier heute gern noch einmal, daß ich mich auf Grund gesicherter Erkenntnisse nach Einführung des Nahdienstes 1982 mit einer Weiterentwicklung des Tariffsystems gern befassen werde, nämlich in Richtung auf eine Veränderung der 20-km-Distanz, um auch andere Probleme, die in der kommunalpolitischen Diskussion natürlich eine Rolle spielen, miteinbringen zu können. Aber dies zu tun, ohne zu wissen, wie sich das finanziell auswirkt, kann man bei einer langfristig anzulegenden Unternehmenspolitik nicht verantworten.

Der **Antrag des Freistaates Bayern** ist — das gebe ich zu — tagespolitisch aktuell, für die Formulierung einer durchgängigen Unternehmenspolitik der Bundespost aber nicht zu gebrauchen. Er höhlt im übrigen die **Zuständigkeiten des Postverwaltungsrates** aus, der nach dem Willen des Gesetzgebers bis heute die Kontrolle der Bundespost und die Funktion eines Aufsichtsrates in der Privatindustrie wahrzunehmen hat. Als er geschaffen wurde, geschah dies in der Absicht, für die Unternehmenspolitik eine politische Kontrollinstanz zu schaffen, die eben nicht von tagespolitischen Einflüssen überlagert ist.

Ich halte diese seinerzeitige Zielsetzung im übrigen auch heute noch für politisch sinnvoll; denn die Erfahrungen, die ein Postminister gleichzeitig als

Verkehrsminister mit der Deutschen Bundesbahn (C) täglich gewinnen kann, lassen mich Ihnen raten: Wer immer versucht, in dieser Sache eine Verbesserung vorzunehmen, hat unsere Unterstützung. Aber nehmen sie bitte Einblick in die Protokolle, die ab dem Jahr 1969 in vielen Jahren sorgfältigster Beratung gefertigt wurden, wie man dies tun kann. Wenn Sie diese Frage ernsthaft angehen, werden Sie erkennen, wie viele Probleme sich Ihnen stellen und was dabei mitzuentcheiden wäre.

Auf dem Weg vom Verkehrsausschuß ins Plenum ist in den Antrag zu Recht ein Hinweis auf die Wahrung des notwendigen **Investitionsspielraums der Deutschen Bundespost** aufgenommen worden. Meine Damen und Herren, wenn dieser Hinweis ernst gemeint ist, müssen Sie den Antrag des Landes Bayern ablehnen.

Vizepräsident Stobbe: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, von dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 1980 **Kenntnis zu nehmen**.

Handzeichen bitte, wer dieser Empfehlung zustimmt. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über den **Entschließungsantrag Bayerns** in Drucksache 121/1/80 abzustimmen. Ich rufe diesen Antrag — wie gewünscht — absatzweise auf.

Darf ich um das Handzeichen derjenigen bitten, (D) die Absatz 1 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann Absatz 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht** (Drucksache 563/79).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Aus der Drucksache 192/80 sind die Empfehlungen der Ausschüsse ersichtlich. Wir stimmen darüber ab, und zwar zunächst über:

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 zunächst ohne die Zusätze Buchst. (a) und (b)! — Auch die Mehrheit.

Nun über die Zusätze Buchst. (a) und (b)! — Beide Male die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 3 und 4 gemeinsam. — Ebenfalls Zustimmung.

Der Bundesrat hat somit entsprechend dieser Abstimmung **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vizepräsident Stobbe

- A) Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über die **tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine** (Drucksache 78/80).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 78/1/80. Wir stimmen darüber ab, und zwar zunächst über:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 zunächst ohne die Zusätze Buchst. (a), (b) und (d)! — Mehrheit.

Nun über die Zusätze Buchst. (a), (b) und (d) gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die **gemeinsame Marktorganisation für Wein** (Drucksache 41/80).

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 41/1/80 vor.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

- B) Absätze 1 und 2 gemeinsam! Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Absatz 3! — Ebenfalls Zustimmung.

(Widerspruch)

— Tut mir leid! Dann bitte ich um ein deutlicheres Handzeichen.

Absatz 3! — Minderheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten** (Drucksache 376/79).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 189/80. Wir stimmen darüber ab.

Zunächst Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. a)! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Buchst. b).

Wir kommen jetzt zu Ziff. 5 Buchst. c) bis e)! — (C) Mehrheit.

Ziff. 6 Buchst. a) und b)! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

— über **Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen**

— über **Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS)** bestimmter Baumaschinen (Drucksache 48/80).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der Drucksache 48/1/80 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Wir stimmen zunächst ab über:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Mehrheit.

Buchst. b)! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

(D)

Wir kommen zu Punkt 38 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die gemeinschaftsrechtliche **Regelung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchssteuern auf den Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen** sowie Zügen im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 72/80).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 72/1/80 (neu) ersichtlich.

Wir stimmen über Ziff. 1 ab. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Wir kommen zu Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung** (Drucksache 99/80).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Vizepräsident Stobbe

- (A) Die Empfehlung des federführenden Agrarausschusses liegt Ihnen in Drucksache 99/1/80 vor.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der soeben angenommenen Änderung **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 42 der Tagesordnung:

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Störfall-Verordnung**) — ... BImSchV — (Drucksache 108/80).

Es liegt eine Wortmeldung von Bundesminister Baum vor.

Baum, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf der Störfall-Verordnung ist ein weiterer wichtiger Schritt im Bereich der umweltpolitischen Gesetzgebung. Damit wird eine der letzten Lücken im langfristig angelegten umweltpolitischen Programm für den Bereich der Chemie geschlossen.

Die Verordnung zielt darauf ab, Umweltkatastrophen im Chemiebereich durch eine vorsorgende Strategie scharfer Sicherheitsanforderungen und strenger Sicherheitspflichten zu verhindern, durch wirksame Abwehrmaßnahmen bei Störfällen deren Auswirkungen zu begrenzen und den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

- (B) Zusammen mit dem **Umweltchemikaliengesetz** ist die Störfall-Verordnung die wichtigste umweltpolitische Maßnahme zum Schutz des Bürgers gegen Gefahren im Bereich der Chemie.

Kernanliegen der Verordnung ist es, die in der Nachbarschaft von Industrieanlagen lebende Bevölkerung, aber auch die in der Anlage selbst Beschäftigten vor den Gefahren besser als bisher zu schützen. Die Verordnung wird sicherstellen, daß es zu einer intensiven und ständigen Überprüfung aller Sicherheitsbelange der Industrieanlagen kommen wird, in denen mit hochgiftigen oder krebserregenden chemischen Substanzen oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird. Tritt trotz weitreichender Vorsorge ein Störfall dennoch ein, müssen die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

Ein wirksames **Meldesystem** wird sicherstellen, daß die zuständigen Behörden sofort unterrichtet und die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ich möchte hinzufügen: Die Störfall-Verordnung ist kein staatlich verordnetes Mißtrauen gegenüber der Industrie. Wir wissen, daß die chemische Industrie an der Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen selbst ein wesentliches Interesse hat. Wenn sie es nicht hätte, müßte man ihr dringend raten, dieses Interesse aufzubringen, und zwar im Hinblick auf ihre eigene Entwicklung.

Der Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Störfallregelung ist auch ein dringendes Anliegen aller Bundesländer. Dies möchte ich hier feststellen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält zwar bereits die grundlegende Verpflichtung des Unternehmers, für den gefahrenfreien Betrieb gefährli-

cher Anlagen zu sorgen. Vor dem Hintergrund der **vielfältigen Risiken moderner Industrieanlagen** hat die **umweltpolitische** Entwicklung jedoch ergeben, daß eine **Konkretisierung** dieser Grundpflichten, die bisher schon bestanden haben, **unabweisbar** ist. Denn nur auf der Grundlage konkreter Entscheidungskriterien kann der Verwaltungsvollzug in diesem sensiblen Bereich überhaupt praktikabel gemacht werden. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse der Industrie, im Interesse der Planung ihrer Anlagen. Die Industrie muß sich also auf verlässliche und strenge Umweltschutzkriterien stützen können.

Die Störfall-Verordnung enthält ein ganzes Bündel aufeinander abgestimmter Sicherheitsmaßnahmen. Die grundlegenden Vorschriften sind folgerichtige Weiterentwicklungen der umweltschutzrechtlichen Entwicklung, auch der Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Die Vorschriften über die **Sicherheitsanalyse**, in der die Sicherheitstechnik und -organisation der gesamten Anlage ausführlich darzustellen sind, bilden das Kernstück des Entwurfs. Wir wissen aus wichtigen Untersuchungen, insbesondere dem **Canvey-Report** aus England, daß die wechselseitigen Beeinflussungen der Anlagenteile in Betracht zu ziehen sind, daß man also nicht die Sicherheit von Teilsystemen garantieren kann, wenn man nicht die wechselseitigen Beziehungen dieser Teilsysteme sieht.

Sämtliche Vorkehrungen müssen dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Besonders Wert legt die Störfall-Verordnung auf die Koordinierung der betrieblichen und außerbetrieblichen Gefahrenbekämpfung. Betriebliche Gefahrenabwehrpläne und örtliche Katastrophenschutzplanungen müssen ineinander übergreifen. Wir haben heute in der Innenministerkonferenz über diese Katastrophenschutzplanung nicht nur in bezug auf Kernenergie und auf Planungen über die Ländergrenzen in der Bundesrepublik hinweg, sondern auch in bezug auf die Grenzen in der Europäischen Gemeinschaft gesprochen. Wir sind uns ja wohl alle darüber im klaren, daß hier die grenzüberschreitende Information und Rücksichtnahme verstärkt werden muß.

Ich appelliere an die für den Vollzug zuständigen Bundesländer, gerade beim Vollzug angesichts der Verzahnung betrieblicher und außerbetrieblicher Maßnahmen nicht lockerzulassen. Eine zentrale Vorschrift für die Gefahrenbekämpfung ist auch die **Meldepflicht**. In Störfällen müssen die zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigt werden. Das hat in der Vergangenheit nicht immer reibungslos funktioniert.

Ich habe festgestellt, daß in manchen Fällen schon der Entwurf der Störfall-Verordnung Vorwirkungen gezeigt hat. Es muß zur Routine werden, daß im Ernstfall Verzögerungen soweit wie möglich verhindert werden. Beim Vollzug sehe ich keine besonderen Schwierigkeiten. Bei Altanlagen werden die Übergangsvorschriften helfen.

Ein letztes Wort noch zur **Störfall-Kommission**. Ich bedaure sehr, daß während der Beratungen in den Ausschüssen die rechtsverbindliche Regelung der Störfall-Kommission streitig geworden ist. Ich

Bundesminister Baum

) möchte noch einmal in aller Deutlichkeit hervorheben: Wir benötigen dringend ein hochqualifiziertes wissenschaftliches Forum, das sich eingehend mit Fragen der Anlagensicherheit auseinandersetzt. Hier einer rechtsverbindlichen Regelung auszuweichen, heißt, nicht zu verantwortendes Abwarten zu riskieren. Die Tragweite der im Rahmen der Störfall-Kommission zu behandelnden Fragen läßt erwarten, daß Aufgaben und Zusammensetzung dieses Gremiums so lange unentschieden bleiben, bis eine rechtsverbindliche Lösung gefunden ist. Gerade auf die institutionelle Mitwirkung der Länder in diesem Gremium lege ich großen Wert. Ich appelliere daher an Sie, der Ausschlußempfehlung nicht zu folgen und der klaren und verbindlichen Regelung der Regierungsvorlage den Vorzug zu geben.

Parallel zur Störfall-Verordnung ist die Einrichtung einer **zentralen Störfall-Meldestelle** geplant, die die bei den Länderbehörden eingegangenen Meldungen zentral erfassen und auswerten soll. Es ist klar, daß es sich hierbei um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt, die Bund und Ländern gleichermaßen zugute kommen soll. Die Modalitäten werden wir noch im einzelnen mit den Bundesländern erörtern. Auch hierbei bitte ich um Unterstützung durch die Bundesländer.

Vizepräsident Stobbe: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 108/1/80 vor.

) Um die Abstimmung zu erleichtern, lasse ich zunächst einzeln nur über diejenigen Empfehlungen abzustimmen, bei denen dies ausdrücklich gewünscht wurde. Anschließend soll dann in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Empfehlungen entschieden werden.

Wir beginnen daher mit Ziff. 2 Buchst. a). — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt Ziff. 2 Buchst. b).

Wir kommen zu Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziff. 4. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 12.

Ich komme zu Ziff. 15. — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziff. 22 und 23.

Wir kommen zu Ziff. 27. — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziff. 32 und 33.

Wir kommen zu Ziff. 34. — Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 39! — Minderheit.

Ziff. 45! — Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht durch Abstimmung erledigten Ziffern. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erleichterung des Ferienseiteverkehrs auf der Straße (**Ferienreiseverordnung**) (Drucksache 143/80).

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 143/1/80 vor.

Ich rufe zunächst die Ziff. 1 und 2 gemeinsam auf. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. a). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit entfallen die Buchst. b) und c) von Ziff. 3.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen **zugestimmt**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, der Sekretär des Rechtsausschusses und der Geschäftsführer des Vermittlungsausschusses, Herr Ministerialdirektor Dr. Walter D e h m, tritt am Ende dieses Monats in den Ruhestand. Der Präsident des Bundesrates hat die Absicht, die besonderen Verdienste dieses hervorragenden und allseits hochgeschätzten Beamten, der die Aufgaben des Sekretärs des Rechtsausschusses und des Geschäftsführers des Vermittlungsausschusses über nahezu 25 Jahre hinweg mit besonderem Sachverstand, unbedingter Zuverlässigkeit und in ungewöhnlicher Einsatzbereitschaft wahrgenommen hat, im Rahmen einer eigenen Veranstaltung zu würdigen. Ich möchte meinerseits heute nur — ich denke, ich spreche in Ihrer aller Namen — Herrn Dehm den Dank des Bundesrates sagen.

(Beifall)

Als Nachfolger für Herrn Dr. Dehm beabsichtigt der Präsident des Bundesrates nach Anhörung des Ständigen Beirats den im Bundesministerium der Justiz beschäftigten Ministerialdirigenten Herrn Dr.

Vizepräsident Stobbe

- (A) Max Josef Dietlein zu ernennen. Die Personalien sind Ihnen bekannt.

Der Beamte soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt übernommen und zum Ministerialdirektor ernannt werden. Hierzu erbitte ich gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung Ihre Zustimmung. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Einstimmig so beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 9. Mai 1980, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.19 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 484. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(I)

Anlage 1

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Der Vertreter der Bundesregierung hat anlässlich der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses betont, daß bei der jetzt zur Entscheidung gestellten Fassung des **Fleischbeschaugesetzes** höchstens fünf bis zehn Betriebe im Bundesgebiet für die Durchführung der Wildbeschau in Betracht kämen. Der Freistaat Bayern geht bei seiner Zustimmung zu dem vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Kompromiß davon aus, daß diese Zusage des Vertreters der Bundesregierung auch bei den zu erwartenden Einzelregelungen eingehalten werden wird.

Anlage 2

Umdruck 4/80

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 485. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zur **Abgeltung von Kriegssachschäden** deutscher Staatsangehöriger in Italien (Drucksache 168/80)

Punkt 12

Erstes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zu den beiden Gedenkstättenabkommen** vom 5. März 1956 (Drucksache 130/80)

Punkt 13

Gesetz zum Protokoll vom 22. September 1978 zu dem **Abkommen** vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern (Drucksache 133/80)

Punkt 14

Gesetz zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem **Abkommen** vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 132/80)

Punkt 16

Gesetz zum **Vertrag** vom 5. Februar 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den **Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück** (Drucksache 128/80)

II.

(C)

Zu den Gesetzen **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

Punkt 5

Gesetz zur **Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes** und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Drucksache 129/80)

Punkt 7

Kaffee- und Teesteuergesetz (Drucksache 167/80)

Punkt 10

Dreizehntes Gesetz zur **Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 127/80)

Punkt 15

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den **Seeverkehr** (Drucksache 131/80)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

(D)

Punkt 23

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 141/80, Drucksache 141/1/80)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 136/80)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome** vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 160/80)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 20. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern (Drucksache 137/80)

- (A) **Punkt 26**
Entwurf eines Gesetzes zum **Wiener Abkommen** vom 12. Juni 1973 über den **Schutz typographischer Schriftzeichen** und ihre internationale Hinterlegung (Schriftzeichengesetz) (Drucksache 138/80)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien** über die Förderung und den **gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 139/80)

V.

Zu den Vorlagen **die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates

— zur Festsetzung der im Agrarbereich anzuwendenden **landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**

— über die **Währungsausgleichsbeträge**

- (B) — über den **Wert der Rechnungseinheit** und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden **Umrechnungskurse** (Drucksache 88/80, Drucksache 88/1/80)

Punkt 35

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten betreffend **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in **grubengasführenden Gruben** (Drucksache 102/80, Drucksache 102/1/80)

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten

— über den **Kraftstoffverbrauch der Kraftfahrzeuge**

— über die **Motorenleistung** der Kraftfahrzeuge (Drucksache 49/80, Drucksache 49/1/80)

Punkt 37

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Anglei-**

chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die **Bezeichnung von Textilerzeugnissen** (Drucksache 81/80, Drucksache 81/1/80)

Punkt 40

Verordnung zum **Schutz gegen die Aujeszky-sche Krankheit** (Drucksache 151/80, Drucksache 151/1/80)

Punkt 45

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr** (Drucksache 144/80, Drucksache 144/1/80)

Punkt 46

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Statistik in der Rentenversicherung** (RSVwV) (Drucksache 105/80, Drucksache 105/1/80)

VI.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

Punkt 41

Verordnung zu der **deutsch-niederländischen Vereinbarung** vom 11. Oktober 1979 über die Festsetzung eines Mindestbetrages für die **Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 122/80)

Punkt 43

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup** (Drucksache 150/80)

Punkt 47

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Milchverarbeitung) — **3. AbwasserVwV** — (Drucksache 92/80)

Punkt 48

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination) — **4. AbwasserVwV** — (Drucksache 93/80)

Punkt 49

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten) — **5. AbwasserVwV** — (Drucksache 94/80)

Punkt 50

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung) — **6. AbwasserVwV** — (Drucksache 95/80)

Punkt 51

Siebte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Fischverarbeitung) — **7. AbwasserVwV** — (Drucksache 96/80)

Punkt 52

Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Kartoffelverarbeitung) — **8. AbwasserVwV** — (Drucksache 97/80)

Punkt 53

Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Anstrichstoffen) — **9. AbwasserVwV** — (Drucksache 98/80)

VII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 54

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 147/80)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 55

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 170/80)

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das heute hier zu verabschiedende **Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** öffnet die Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte in Berufssparten, in denen Berufsanfänger in größerem Umfang von Arbeitslosigkeit betroffen sind und in denen man einen Arbeitsplatz praktisch nur im öffentlichen Dienst finden kann. Die Grundidee ist, daß man auf diesem Weg das beschränkte Arbeitsplätzeangebot auf mehr Personen verteilen kann.

Der Gesetzentwurf, so wie er uns heute vorliegt, sieht man von der familienpolitischen Komponente und der Modifikation bei der Versorgung und der Nebentätigkeit ab, stimmt nach Ziel, Inhalt, ja, Wortlaut weitgehend mit dem überein, was wir hier am 2. September 1977 auf die bayerisch/baden-württembergische Initiative hin beschlossen haben.

Der Sprecher der SPD-Fraktion hat bei der abschließenden Lesung im Bundestag zu Recht einge-

standen, daß die Geschichte dieses Gesetzes, besonders die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens, „kein Ruhmesblatt“ ist. Die Koalitionsfraktionen haben dieses Gesetz dazu benutzt, darzustellen, wie viele gegensätzliche Positionen man in einer Sache einnehmen kann. Von der schrankenlosen Teilzeit für alle nach dem Motto „Teilzeit macht frei“ bis zur Ablehnung jeder Ausdehnung der Teilzeit reichte das Spektrum.

Trotz dieser Querelen darf ich heute feststellen, daß am Ende dieser beamtenpolitischen Sisyphusarbeit ein vernünftiges Ergebnis steht, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- ein vernünftiges Ergebnis, weil der Gesetzentwurf um eine familienpolitische Komponente bereichert wurde, die sich hervorragend in unsere familienpolitischen Bemühungen einfügt und von uns deshalb nachdrücklich begrüßt wird,
- ein vernünftiges Ergebnis auch im Hinblick auf die arbeitsmarktbezogene Komponente, ein Ergebnis, das die wesentlichen Strukturprinzipien des Beamtenrechts respektiert und dennoch ein wirksames Instrument schafft, dem Problem der Lehrerarbeitslosigkeit zu begegnen, und damit beweist, daß das Beamtenrecht in der Lage ist, auf aktuelle Herausforderungen angemessen zu reagieren,
- ein vernünftiges Ergebnis auch bei der versorgungsrechtlichen Regelung, die die Gefahr vermeidet, die arbeitsmarktbezogene Teilzeit völlig unattraktiv und damit zu einem arbeitsmarktpolitisch stumpfen Schwert zu machen. Es geht hier nicht um ein angebliches Beamtenprivileg, sondern um die arbeitslosen Junglehrer.

Ich darf Sie daher bitten, dem Gesetzentwurf ebenso einmütig Ihre Zustimmung zu geben wie der Bundestag.

Anlage 4**Erklärung**

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG ist vor allem deshalb unerlässlich, weil der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung keinerlei Finanzhilfen für die kommunalen Baulastträger bietet, welche die finanzielle Hauptlast aus den neuen Regelungen zu tragen haben. Die jährliche Belastung der kommunalen Haushalte ist im Bereich des federführenden Bundestagsausschusses vom 28. Februar 1980 (Drucksache 8/3730) auf 610 Millionen DM geschätzt worden. Diese Schätzung ist aber noch mit unübersehbaren Unsicherheiten behaftet, weil Art und Umfang des im Gesetz vorgesehenen Lärmschutzes auch von der Rechtsprechung mitbestimmt werden. So wird z. B. die Frage, in welchem Ausmaß nach dem Gesetz auch die Verpflichtung zum Bau sehr teurer und in der Unterhaltung aufwendiger Tunnel besteht, erst im Vollzug zu klären sein. Damit die Kommunen durch das **Verkehrslärmschutzgesetz** nicht in größte Schwierigkeiten gebracht werden, ist es zwin-

- (A) gend geboten, ihnen mit der Verabschiedung dieses Gesetzes auch eine finanzielle Hilfe zu bieten. Sonst stünde ohnehin die Lärmsanierung — die zeitlich bis ins Jahr 2000 verschoben werden kann — zunächst nur auf dem Papier. Die vom Bund verlangte Verstärkung der Mittel für den kommunalen Verkehrswegebau um jährlich 260 Millionen DM stellt einen bescheidenen Beitrag von Bundesseite dar, der weitere Finanzhilfen von Länderseite und große Eigenleistungen der Kommunen nicht entbehrlich macht.

Neben dieser Hauptforderung besteht aber auch aus der Sicht der Verwaltungen, die das Gesetz vollziehen sollen, das Bedürfnis, die neue gesetzliche Regelung auf das wesentliche Anliegen des Gesetzes zu konzentrieren und die verfügbaren Mittel nicht an falscher Stelle einzusetzen. So wäre es nicht vertretbar, für den Lärmschutz in Industriegebieten — in denen ohnehin andere Lärmeinwirkungen zulässig sind — große Summen öffentlicher Gelder aufzuwenden, während die Lärmsanierung in schutzbedürftigen Wohngebieten wegen fehlender Mittel bis zu 20 Jahren verschoben werden muß.

Anlage 5

Erklärung

von Frau Minister **Griesinger** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

- (B) Die Landesregierung von Baden-Württemberg schlägt Ihnen zusammen mit der Bayerischen Staatsregierung vor, einen Gesetzentwurf zur **Änderung des Reparationsschädengesetzes** beim Deutschen Bundestag einzubringen, um insbesondere die Donauschwaben in die Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz einzubeziehen.

Augenblicklich können deutsche Volkszugehörige, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, Entschädigungen für Vermögensverluste insbesondere

auf Grund ihrer Vertreibung aus den deutschen Siedlungsgebieten in Ost- und Südeuropa nur erhalten, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen haben oder wenigstens bestimmte Mindestaufenthaltszeiten oder Aufenthaltsstichtage in der Bundesrepublik nachweisen. Ein Teil dieser Volksdeutschen ist nach dem zweiten Weltkrieg unmittelbar nach Frankreich, Kanada, Amerika, Australien und in andere Länder ausgewandert.

Unter den Volksdeutschen befindet sich eine Gruppe, die zwar zum Wehrdienst eingezogen worden ist, trotz entsprechender Zusicherung jedoch nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnte. Der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern sieht vor, daß diese Volksdeutschen in entschädigungsrechtlicher Hinsicht wie deutsche Staatsangehörige behandelt werden. In diese Regelung sind auch die Angehörigen mit einbezogen.

Von der augenblicklichen Rechtslage sind vor allem die Donauschwaben betroffen. Ihnen fühlen wir uns landsmannschaftlich in besonderer Weise verbunden. Es ist unser besonderes und seit langem verfolgtes Anliegen, die Kontakte mit den Donauschwaben in aller Welt zu erhalten und zu intensivieren. Hierzu hat die Baden-Württembergische Landesregierung ein Bündel von Maßnahmen ergriffen. Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts sind auch unsere Bemühungen zur Einbeziehung der ausgewanderten Donauschwaben in das Reparationsschädengesetz zu sehen. Die vom Bundestag 1975 geforderte Beziehung derjenigen deutschen Volkszugehörigen, die in die Entschädigungsregelung einbezogen werden sollen, zur Bundesrepublik Deutschland, ist bei dem jetzt betroffenen Personenkreis gegeben. Die Donauschwaben halten engen Kontakt zu ihren Landsleuten in der Bundesrepublik. Ihre Einbeziehung in das Reparationsschädengesetz entspricht der Billigkeit.

Ich bitte Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfs der Länder Baden-Württemberg und Bayern zuzustimmen.

BUNDESRAT

Bericht über die 485. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. April 1980

Inhalt:

Zur Tagesordnung	135 A	Brückner (Bremen)	143 D
Begrüßung des griechischen Arbeitsministers Konstantin Laskaris	143 C	Dr. Rosenbauer (Bayern)	145 C
1. Gesetz über den Beruf des Logopäden (Drucksache 124/80)	135 B	Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	146 C
Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter	135 B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	149 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	135 D	4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 171/80)	149 D
2. Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes (Drucksache 12/80)	135 D	Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	149 D
Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter	135 D	Dr. Wicklmayr (Saarland)	150 D
Schmidhuber (Bayern)	171* A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	151 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	136 B	5. Gesetz zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Drucksache 129/80)	151 C
3. Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Drucksache 164/80, zu Drucksache 164/80)	136 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	171* C
Clauss (Hessen), Berichterstatter	136 C	6. Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien (Drucksache 168/80)	151 C
Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)	137 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG	171* A
Pätzold (Berlin)	140 A		
Frau Griesinger (Baden-Württemberg)	142 A		

7. **Kaffee- und Teesteuergesetz** (Drucksache 167/80) 151 C
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 171* C
8. **Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 165/80) 151 C
 Schmidhuber (Bayern) 173* B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a GG 151 D
9. **Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht** (Drucksache 166/80) 151 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 151 D
10. **Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 127/80) 151 C
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 171* C
11. **Gesetz zum Schutz vor Verkehrslärm von Straßen und Schienenwegen — Verkehrslärmschutzgesetz — (VLärmSchG)** (Drucksache 126/80, zu Drucksache 126/80) 151 D
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 152 A, 158 D
 Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen) 155 D
 Schmidhuber (Bayern) 173* D
 Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 157 A, 161 B
 Apel (Hamburg) 160 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 162 D
12. **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den beiden Gedenkstättenabkommen vom 5. März 1956** (Drucksache 130/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 171* A
13. **Gesetz zum Protokoll vom 22. September 1978 zu dem Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern** (Drucksache 133/80) . . . 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 171* A
14. **Gesetz zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 132/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 171* A
15. **Gesetz zu dem Vertrag vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr** (Drucksache 131/80) 151 C
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 171* C
16. **Gesetz zum Vertrag vom 5. Februar 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück** (Drucksache 128/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 171* A
17. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reparationsschädengesetzes — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern —** (Drucksache 117/80) 162 D
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 174* A
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . 162 D
19. **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank** (Drucksache 140/80) . . . 163 A
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 163 A

20. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GO BR — (Drucksache 177/80) 163 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 163 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 136/80) 151 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171* D
22. Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik der Straßen in den Gemeinden 1981** (Drucksache 135/80) 163 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 163 B
23. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 141/80) 151 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171* C
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome** vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 160/80) 151 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171* D
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 20. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern (Drucksache 137/80) 151 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171* D
26. Entwurf eines Gesetzes zum **Wiener Abkommen** vom 12. Juni 1973 über den **Schutz typographischer Schriftzeichen** und ihre internationale Hinterlegung (Schriftzeichengesetz) (Drucksache 138/80) 151 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171* D
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Förderung und den **gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 139/80) 151 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171* D
28. **Voranschlag der Deutschen Bundespost** für das Rechnungsjahr 1980 (Drucksache 121/80) 163 C
- Dr. Vorndran (Bayern) 163 C
- Gscheidle, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen 164 C
- Beschluß: Kenntnisnahme — Annahme einer Entschliebung 166 C
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates
- zur Festsetzung der im Agrarbereich anzuwendenden **landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**
- über die **Währungsausgleichsbeträge**
- über den **Wert der Rechnungseinheit** und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden **Umrechnungskurse** (Drucksache 88/80) 151 C
- Beschluß: Stellungnahme 172* A
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht** (Drucksache 563/79) 166 D
- Beschluß: Stellungnahme 166 D
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über die **tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine** (Drucksache 78/80) 166 D
- Beschluß: Stellungnahme 167 A

32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die **gemeinsame Marktorganisation für Wein** (Drucksache 41/80) 167 A
 Beschluß: Stellungnahme 167 B
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten** (Drucksache 376/79) 167 B
 Beschluß: Stellungnahme 167 C
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — über **Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen** — über **Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS)** bestimmter Baumaschinen (Drucksache 48/80) 167 C
 Beschluß: Stellungnahme 167 C
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten betreffend **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen **in grubengasführenden Gruben** (Drucksache 102/80) 151 C
 Beschluß: Stellungnahme 172* A
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — über den **Kraftstoffverbrauch der Kraftfahrzeuge** — über die **Motorenleistung** der Kraftfahrzeuge (Drucksache 49/80) 151 C
 Beschluß: Stellungnahme 172* A
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für die **Bezeichnung von Textilerzeugnissen** (Drucksache 81/80) 151 C
 Beschluß: Stellungnahme 172* A
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die gemeinschaftsrechtliche **Regelung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchssteuern auf den Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen** sowie Zügen im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 72/80) 167 D
 Beschluß: Stellungnahme 167 D
39. Erste Verordnung zur **Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung** (Drucksache 99/80) 167 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 168 A
40. Verordnung zum **Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit** (Drucksache 151/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172* A
41. Verordnung zu der **deutsch-niederländischen Vereinbarung** vom 11. Oktober 1979 über die Festsetzung eines Mindestbetrages für die **Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 122/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172* C
42. ... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Störfall-Verordnung**) — ... BImSchV — (Drucksache 108/80) 168 A
 Baum, Bundesminister des Innern 168 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 169 C

43. **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup** (Drucksache 150/80) . . . 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172* C
44. **Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)** (Drucksache 143/80) 169 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 169 C
45. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Hucklepackverkehr** (Drucksache 144/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172* A
46. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV)** (Drucksache 105/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172* A
47. **Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Milchverarbeitung) — 3. AbwasserVwV** — (Drucksache 92/80) . . . 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
48. **Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Olsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination) — 4. AbwasserVwV** — (Drucksache 93/80) . . . 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
49. **Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten) — 5. AbwasserVwV** — (Drucksache 94/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
50. **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung) — 6. AbwasserVwV** — (Drucksache 95/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
51. **Siebte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Fischverarbeitung) — 7. AbwasserVwV** — (Drucksache 96/80) . . . 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
52. **Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Kartoffelverarbeitung) — 8. AbwasserVwV** — (Drucksache 97/80) . . 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
53. **Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Anstrichstoffen) — 9. AbwasserVwV** — (Drucksache 98/80) 151 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172* C
54. **Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 147/80) . . 151 C
 Beschluß: Frau Minister Liselotte Funcke (Nordrhein-Westfalen) wird bestellt 173* A
55. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 170/80) . . 151 C
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . 173* A
56. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 169 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung . . . 170 A
- Nächste Sitzung** 170 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Stobbe,
Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)
Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Dr. Eyrich, Justizminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz
Dr. Rosenbauer, Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegenheiten
Dr. Riebschläger, Senator für Finanzen
Pätzold, Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Thape, Bürgermeister und Senator für Finanzen
Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten
Brückner, Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Steinert, Senator, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten
Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten
Titzck, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Baum, Bundesminister des Innern

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Gscheidle, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr